Helv.
386

Helv. 386 Hepp

Rechtliches Gutachten

über

die Competenz der Tagsatzung

bei

Streitigkeiten über die Dotations-Urkunden

von

Dr. Ferdinand Carl Theodor Hepp,
ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.

Solothurn,
gedruckt bei Franz Vogelsang-Graff.
1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Rechtliches Gutachten

über

die Competenz der Tagsatzung

bei Streitigkeiten über die

Dotations-Urkunden

von

Dr. Ferdinand Carl Theodor Hepp,

ordentl. Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.

---

§ 1.

Unter denjenigen Gütern, welche der Stadtgemeinde Solothurn durch die Sönderungs-Convention vom 18. April 1801 zu Eigenthum angewiesen waren, finden sich auch sub B genannt:

> die Stadtberge sammt den darauf befindlichen Waldungen, als: der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, Rischgraben und die Schaafmatt, worunter andere in den Stadtsekel zinspflichtige Berge nicht einbegriffen sind;

und damit übereinstimmend wurden auch durch die Dota-

tions-Urkunde vom 7. September 1803 der Stadtgemeinde Solothurn zu Eigenthum zugesprochen:

No. 2. die so geheissenen Stadtberge mit deren Waldungen, als: der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, der Rischgraben und die Schaafmatt.

Die unbestimmte Fassung dieser Stelle veranlaßte die am 27. October 1803 vom Großen Rathe niedergesetzte Patrimonial-Commission eine authentische Erklärung von der damals noch in Freiburg versammelten Liquidations-Commission einzuholen. Die an dieselbe gerichtete Frage lautete dahin:

ob unter den der Stadt zugesprochenen Stadtbergen mit deren Waldungen auch die neben und zwischen den genannten Stadtbergen, mit eignen Namen versehenen Waldungen von sehr beträchtlichem Umfange, wie z. B. der Scheiterwald von ungefähr 1000 Jucharten, begriffen seyen?

wobei die Patrimonial-Commission selbst ihre Ansicht dahin aussprach, daß sie unter den Worten „mit deren Waldungen" wohl nicht begriffen seyn dürften, da die übrigen der Stadt zugesprochenen Waldungen alle bei ihrem Namen bezeichnet seyen.

Die Liquidations-Commission erklärte sich in ihrer Erläuterung vom 15. März 1804 dahin:

daß die unter dem Namen „Stadtberge mit deren Waldungen" zugesicherten liegenden Gründe die nämlichen seyen und blieben, welche schon durch die

Sönderungs-Urkunde vom 10. April 1801 an die Stadt abgetreten seyen, und beschränkten sich auf die in beiden Urkunden benannten Bergen und Waldungen, als: den vorderen und hinteren Weißenstein, den Nesselboden, den Rischgraben und die Schaafmatt.

Der gegenwärtig zwischen der Stadtgemeinde Solothurn einer- und der Regierung und den Gemeinden Oberdorf und Längendorf andererseits anhängige Competenzstreit wurde nun dadurch herbeigeführt, daß ein Streit über den Umfang des Nesselbodens entstand, den die Sönderungs- und Dotations-Urkunde der Stadtgemeinde Solothurn ohne nähere Angabe der Gränzen zu Eigenthum zugesprochen hatten, und worüber auch die gedachte authentische Interpretation der Liquidations-Commission nichts Näheres enthielt.

Wie die mitgetheilten Acten und die Verhandlungen der Patrimonial-Commission vom Jahre 1803 ergeben, so bestand um die Zeit der Dotations-Urkunde, nämlich in den Jahren 1803 und 1804, zwischen den gegenwärtigen Partheien kein Dissens über den Umfang des fraglichen der Stadtgemeinde Solothurn adjudicirten und nach ihrer Behauptung bis auf den gegenwärtigen Moment von ihr besessenen Nesselbodens.

Erst im Jahr 1821 wurde dieser Punkt von den Gemeinden Oberdorf, Längendorf und Bellach, jedoch nach Ausweis der Akten ohne Erfolg zur Sprache gebracht.

Im Jahr 1834 wurde hierauf die Stadtgemeinde von der Regierung und den gedachten Gemeinden Oberdorf und Längendorf zur Ausmarkung des Nesselbodens aufgefordert.

Sie erklärte sich hierzu bereitwillig. Allein der an Ort und Stelle gemachte Versuch der gütlichen Ausgleichung konnte die Einwilligung der Stadtgemeinde nicht erhalten, weil, wie sie sich ausdrückt, die Regierung gestützt auf Urkunden und örtliche Gründe, damit umging, den Umfang des von ihr seither besessenen Nesselbodens in der Art zu beschränken, daß derselbe fast auf die Hälfte reducirt würde. So wurde dieser Punkt zum Gegenstande eines förmlichen Rechtsstreits.

In ihrer Klagschrift vom 9. Mai 1835 verlangten hierauf Klägerinnen, daß der Umfang des Nesselbodens rechtsgültig so bestimmt werde, wie theils die von ihnen producirten alten Urkunden, theils die Beschaffenheit und Lage des Bodens selbst ergäben. Dabei beriefen sie sich auch noch auf die oben erwähnte authentische Interpretation der Liquidations-Commission, durch welche ausgesprochen sey, daß die neben und zwischen den genannten Stadtbergen gelegenen, besonders benannten Waldungen unter dem Ausdrucke „die Stadtberge mit deren Waldungen" nicht begriffen seyen, folglich von der Stadtgemeinde auch nicht unter dem Titel von Pertinenzen des Nesselbodens in Anspruch genommen werden könnten.

Die beklagte Stadtgemeinde glaubte sich jedoch auf die Hauptsache gar nicht einlassen zu sollen, sondern schützte die exceptio fori incompetentis vor, weil Klägerinnen den Inhalt der Dotations-Urkunde angriffen, indem sie einzelne Waldstücke aus der Classe der Pertinenzien zu streichen suchten, über den Inhalt der Dotations-Urkunde aber nur diejenige Behörde entscheiden könne, unter deren Schutz und Schirm dieselbe gestellt sey. Sie nehme daher, namentlich

unter Berufung auf den kürzlich durch die Tagsatzung entschiedenen ähnlichen Competenzstreit zwischen der Stadtgemeinde Basel und den Basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln, das eidgenössische Recht in Anspruch.

Ueber diesen Incidentpunkt fand eine Verhandlung zwischen den streitenden Theilen in mehreren Schriften Statt, und es kamen dabei hauptsächlich folgende vier Fragen zur Sprache.

Erste Frage: wie weit reicht im Allgemeinen die Competenz der Gerichte gegenüber andern Behörden, namentlich mit Rücksicht auf authentische Erklärungen?

Zweite Frage: ist der vorliegende Rechtsstreit nicht bereits durch die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom 15. März 1804 als erledigt zu betrachten?

Dritte Frage: Eignet sich der vorliegende Rechtsstreit nach dem Bundesvertrage vom Jahr 1815 zur Anrufung des eidgenössischen Rechts?

Vierte Frage: Bildet der kürzlich zwischen der Stadtgemeinde Basel und den landschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln verhandelte und von der Tagsatzung entschiedene Rechtsstreit ein Präjudiz für den gegenwärtigen Competenzstreit?

Erwägt man nun, um die hier zur Entscheidung kommende Rechtsfrage erschöpfend und in allen wesentlichen Beziehungen festzustellen,

1) daß es sich in beiden Competenzfällen um den **Umfang** einer den betreffenden Stadtgemeinden Basel

und Solothurn durch die Dotations-Urkunde ohne nähere Angabe der Gränzen zugesprochenen und von ihnen auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahr 1803 besessenen Waldung handelt;

2) daß in beiden Fällen den betreffenden Stadtgemeinden ein Theil der gedachten Waldung streitig gemacht wird, aus Gründen oder Titeln, welche nach der Behauptung der Gegnerinnen schon vor der Dotations-Urkunde bestanden haben sollen, wogegen wenn der Streit über den Umfang der betreffenden Waldungen auf Titeln nach der Abfassung der Dotations-Urkunde, wie z. B. auf einem später abgeschlossenen Kauf- oder Tauschvertrage, auf Verjährung u. s. w. beruhte, unter keinen Umständen von der Ansprache eines eidgenössischen Schutzes die Rede seyn könnte;

3) daß hingegen diejenigen faktischen Momente, worin beide Competenzfälle von einander abweichen, ganz außerwesentlich und zufällig sind, indem

a) der Umstand, daß der Rechtsstreit zwischen der Stadtgemeinde Basel und den landschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln mit einer rechtswidrigen Besitz-Entsetzung (einem Acte der Selbsthülfe) anhob, wogegen im vorliegenden Rechtsstreite die Stadt Solothurn, sich nach ihrer Behauptung fortwährend im Besitze der streitigen Waldstücke befunden hat und auch noch gegenwärtig befindet, rechtlich betrachtet ohne alle Erheblichkeit

ist, indem die Rechtsfrage über die Gewährung eines eidgenössischen Schutzes gleichmäßig entschieden werden muß, der Verletzte mag des Besitzes entsetzt oder nur im Besitze bedroht seyn; nicht minder

b) auch der Umstand daß in dem Baselschen Competenzfalle der Streit zwischen Gemeinden (Korporationen) verschiedener Kantone geführt wurde, wogegen hier der Streit zwischen Gemeinden des nämlichen Kantons, beziehungsweise der Stadt und der Regierung geführt wird, rechtlich betrachtet eben so unerheblich ist, indem es genügt, daß in beiden Fällen der Rechtsstreit nicht zwischen Kantonen geführt wurde, und beide streitenden Theile zudem darin miteinander übereinstimmen, daß bei wirklichen Angriffen auf den Inhalt der Dotations-Urkunde der Angegriffene zur Anrufung des eidgenössischen Schutzes berechtigt sey, nur daß Klägerinnen der Ansicht sind, daß diese Voraussetzung hier *de facto* nicht zutreffe, weil der Stadtgemeinde nur streitig gemacht werde, was nach der Dotations-Urkunde ihr nicht zu Eigenthum angewiesen sey; endlich auch

c) der Umstand, daß in dem Stadt Baselschen Rechtsstreite die streitige Waldung in einem andern Kantone, nämlich in Basellandschaft, gelegen war, wogegen das Objekt des gegenwärtigen Rechtsstreits (der Nesselboden) in dem nämlichen Kantone gelegen, ist worin sich Kläger und Beklagte

befinden, gleichfalls rechtlich betrachtet ohne allen Belang ist, indem die Competenz-Frage gleichmäßig zu beantworten ist, die streitige Waldung mag hier oder dort gelegen seyn.

Erwägt man alle diese, die wesentlichen und außerwesentlichen Punkte beider Competenzfälle bestimmenden Momente, so ist die hier zur Entscheidung kommende Rechtsfrage dahin festzustellen:

wenn über den Umfang einer durch die Dotations-Urkunde einer städtischen Gemeinde (oder auch dem Staate) ohne nähere Angabe der Gränzen zugetheilten, und von dem betreffenden Theil auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahre 1803 besessenen Waldung ein Rechtsstreit entsteht, es sey zwischen der städtischen Gemeinde und der Regierung oder zwischen ersterer und einer anderen Gemeinde desselben oder eines andern Cantons, und zwar aus Gründen oder Titeln, welche vor der Abfassung der Dotations-Urkunde bestanden haben sollen: ob alsdann das betreffende Forum rei sitae die in diesem Rechtsstreite zur Entscheidung competente Behörde sey, oder ob der seitherige Besitzer das Recht habe, dieses Gericht für incompetent zu erklären, und den Schutz, beziehungsweise die Entscheidung der obersten Bundesbehörde in der Art anzusprechen, daß sich auch der Gegentheil dieses gefallen lassen muß?

In diese Rechtsfrage sind alle wesentlichen Momente

des gegenwärtigen Rechtsstreits aufgenommen. Denn

1) handelt es sich hier um den Umfang des Nesselbodens.

2) Dieser Nesselboden wurde der Stadtgemeinde Solothurn durch die Dotations-Urkunde, und zwar

3) schlechthin, mithin ohne nähere Angaben der Gränzen adjudicirt.

4) Die Stadtgemeinde besaß diesen Nesselboden seit dem Jahr 1803 auf den Grund der Dotations-Urkunde:

5) derselbe wird ihr gegenwärtig von der Regierung und zweien Gemeinden streitig gemacht aus Gründen oder Titeln, welche älter seyn sollen als die Dotations-Urkunde. Es fragt sich daher:

6) ob diese Ansprüche als ein wirklicher Angriff auf den Inhalt der Dotations-Urkunde anzusehen seyen, und daher

7) Klägerinnen sich die Incompetenzerklärung des angegangenen Gerichts und das Anrufen des eidgenössischen Schutzes von Seiten der Beklagten Stadt-Gemeinde gefallen lassen müsse?

In allen diesen wesentlichen Beziehungen stimmt, wie schon ein flüchtiger Ueberblick ergibt, der gegenwärtige Rechtsstreit mit dem Baselschen Competenzstreite überein, und die dagegen von Seiten der Klägerinnen geltend gemachten Einwendungen lassen sich leicht (§ 5) widerlegen.

Allein in der Sache selbst bietet diese Competenzfrage mannigfache Zweifel und Bedenken dar, wie denn auch der für die Stadtgemeinde günstige Tagsatzungs-Beschluß vom 25. August 1835 nach längeren Debatten nur durch eine (freilich beträchtliche) Mehrheit der Stimmen erzielt werden konnte, indem mehrere Vota im entgegengesetzten Sinne ausfielen, d. h. sich unbedingt für die Competenz des betreffenden Civil-Gerichts erklärten. Um so nöthiger wird es daher seyn, Gründe und Gegengründe so vollständig und unpartheiisch wie möglich gegen einander abzuwägen. Zu diesem Behufe gehen wir jetzt zur Beantwortung der einzelnen Fragen, wie sie oben aufgeworfen wurden, über, indem dieß am sichersten zu einer befriedigenden Erledigung der obigen Rechtsfrage mit Rücksicht auf die verschiedenen Seiten, welche sie darbietet, führen wird.

§ 2.

Zur ersten Frage.

Wenden wir uns zunächst zur Beantwortung der oben (§ 1.) aufgeworfenen ersten Frage, nämlich über die Competenz der Gerichte überhaupt gegenüber andern Behörden, namentlich mit Rücksicht auf authentische Interpretation, so stellt man, um die Gränzlinie zwischen der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt zu bestimmen, häufig den Satz auf, daß nur der Gesetzgeber (man mag sich darunter die höchste Gewalt im Staate oder eine souveräne völkerrechtliche Behörde denken) zu einer authentischen (bestimmenden) Auslegung des

Gesetzes oder einer sonstigen oberherrlichen Willenserklärung berechtigt sey, weil das interpretative Gesetz eigentlich ein neues Gesetz sey, folglich auf dem Wege einer allgemeinen Verfügung geschehen müsse, wogegen die blos wissenschaftliche oder doctrinelle Auslegung eines Gesetzes (die grammatische und logische Interpretation) als auf bloßen Regeln der Wissenschaft beruhend, zur Sphäre des richterlichen Amts gehöre. *)

Nach dieser Theorie würde der Richter, welcher sich die Entscheidung eines Rechtsstreits anmaßen wollte, der nur auf dem Wege einer authentischen Interpretation des zur Anwendung kommenden Gesetzes entschieden werden könnte, die Gränzen seines richterlichen Amtes überschreiten, und es würde daher auch der dabei betheiligten Partei das Recht zukommen müssen, sich die Entscheidung des betreffenden Falles vor seinem Foro zu verbitten und das dessen ungeachtet ergangene Erkenntniß als nichtig anzufechten.

Ein solcher Fall scheint gerade hier vorzuliegen. Denn die Liquidations-Commission hat der Stadtgemeinde Solothurn den Nesselboden ohne Angabe der Gränzen und des Umfangs zugesprochen. Wie sollte nun aber der Richter aus dieser allgemeinen und unbestimmten Fassung mit Hülfe der gewöhnlichen Auslegungsregeln erkennen können, was die Liquidations-Commission ihr hat adjudiciren wollen? Ueber diese Frage war nur die Liquidations-Commission competent, und in deren Ermanglung würde nur die höchste

*) Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. 3te Auflage. § 363.

Bundesbehörde den Streit durch eine authentische Erklärung schlichten können.

Allein diese Theorie ist im Allgemeinen viel zu vag und unbestimmt, um darauf in irgend einem gegebenen Falle die Incompetenz eines Gerichts im Staate gründen zu können. Allerdings ist es wahr, daß der Richter keine authentische Interpretation geben kann, und daß nur diejenige Auslegung, welche vom Gesetzgeber ausgeht, eine authentische genannt wird. Allein theils kann auch eine authentische Interpretation auf grammatischen und logischen Regeln beruhen, mithin ihrem Inhalt nach die nämliche seyn, wie diejenige, welche zum Ressort des Richters gehört; theils und insbesondere erhellt aus der obigen Theorie nicht, in welchen Fällen der Richter zur Einholung einer authentischen Interpretation verpflichtet sey, folglich der Beklagte das Recht erwerbe, das vom Kläger angegangene Gericht für incompetent zu erklären. Der Richter bedarf der authentischen Auslegung nur dann, wenn er aus doctrinellen Gründen sich nicht getrauet einen passenden Sinn des Gesetzes aufzufinden. Dann ist es freilich seine Pflicht den Gesetzgeber zu fragen.*)

Allein die Entscheidung der Vorfrage, ob ein passender Sinn des Gesetzes aufzufinden sey oder nicht, ist wiederum Sache des richterlichen Urtheils, und die Gesetze kön-

*) L. 12. 13. 19. D. de legib. (1. 3.)
L. 1. 9. 11. Cod. eod. (1. 14.)
Thibaut, Theorie der logischen Auslegung. S. 58. 2te Ausg.
Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts. Theil 1. § 11. (§ 5.)

nen daher, wenn sie zwischen authentischer und richterlicher Auslegung unterscheiden, weiter nichts thun, als dem Richter einzuschärfen, daß er bei völlig dunkeln oder sich offenbar widersprechenden Gesetzen, statt seiner subjektiven Ansicht über den etwaigen Sinn des Gesetzes zu folgen, vielmehr eine authentische Erklärung bei dem Gesetzgeber einholen solle.

Unter diesen Umständen ist es nicht wohl denkbar, daß bei irgend einem Rechtsstreite der Beklagte mit Grund werde behaupten können, daß der Richter sich keine Entscheidung über den Sinn des anzuwendenden Gesetzes getrauen könne, und daher zur Einholung einer authentischen Auslegung verpflichtet sey.

Auch lehrt die Erfahrung, daß sich die Gerichte, namentlich in einem bereits anhängigen Rechtsstreite, nur selten und ungern zur Einholung einer authentischen Interpretation verstehen, weil immer die Hoffnung bleibt, den wahren Sinn des Gesetzes auch ohne Hülfe des Gesetzgebers durch den Fortschritt in der Wissenschaft aufzufinden, und überhaupt die Gerichte bei den zahlreichen Kontroversen, welche über die Auslegung und Anwendung der bürgerlichen Gesetze bestehen, es einmal gewohnt sind und gewohnt seyn müssen, von sich aus streitige Rechtssätze mit Hülfe der Doktrin und Praxis zu entscheiden, und sich daher nicht gerne vom Gesetzgeber darüber belehren lassen mögen. In der Regel pflegen daher authentische Interpretationen ohne Anregung der Gerichte unmittelbar von dem Regenten selbst auszugehen, welcher von der einmaligen oder öfteren An

wendung eines mehrdeutigen Gesetzes in Kenntniß gesetzt, die Ansicht der Gerichte über den Sinn desselben berichtigen zu müssen glaubt; und auch dies pflegt regelmäßig nur bei neuen Gesetzen und Verfügungen zu geschehen, namentlich solchen, welche öffentliche Verhältnisse betreffen, indem der Gesetzgeber sich nicht leicht veranlaßt sieht, bei den längst in Anwendung stehenden Gesetzen, namentlich privatrechtlichen Inhalts, sich in die zahlreichen Controversen der Doktrin und Praxis zu mischen, und dieselbe durch authentische Interpretationen zu schlichten. Welche Gränzen gäbe es dann auch wohl für die Thätigkeit der legislativen Gewalt im Staate, und was wäre dann der Richter wohl anders als eine bloße Subsumtions-Maschine ohne eigenes Urtheil im Rechtsprechen?

Da diesemnach die Frage über die Incompetenz des Gerichts in keinem einzigen Falle von der Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und authentischer Auslegung abhängig gemacht werden kann, so würde der dabei Betheiligte eine Incompetenz des Gerichts nur unter der Voraussetzung behaupten können, daß es der Anwendung eines Gesetzes oder einer sonstigen oberherrlichen Verfügung gelte, deren Auslegung im Falle des Zweifels schlechthin und unbedingt den Civilgerichten des Staats entzogen, und wodurch aller Unterschied zwischen doctrineller und authentischer Auslegung aufgehoben ist.

Allein es läßt sich schon von vorn herein bezweifeln, ob es solche Gesetze gebe, und selbst wenn es Gesetze dieser Art geben sollte, so würde die Entscheidung der Vorfrage: ob

der Sinn des anzuwendenden Gesetzes zweifelhaft sey, wiederum Sache des richterlichen Urtheils seyn, und kein Gesetzgeber könnte denkbarer Weise den Richter zwingen, daß er ein ihm verständliches Gesetz für zweifelhaft und dunkel halte. Doch ließe sich hier freilich der Ausweg denken, daß der Gesetzgeber den Richter verpflichtete in allen Fällen, wo unter den Parteien der Sinn des anzuwendenden Gesetzes bestritten sey, eine authentische Erklärung einzuholen. Solche Bestimmungen, vermöge welcher der Gesetzgeber sich die Auslegung streitiger Gesetze ohne alle Beschränkung reservirt hat, so oft der Sinn derselben unter den Parteien bestritten ist, kommen allerdings mitunter vor, und es fragt sich, ob nicht auch in völkerrechtlichen Verhältnissen nur der völkerrechtlichen Behörde ein solches ausschließliches Interpretationsrecht zukomme? Auf diese Frage müssen wir jetzt näher eingehen.

Im Allgemeinen kann nicht behauptet werden, daß die Civilgerichte incompetent seyen, wenn es sich um die Auslegung und Anwendung eines zweifelhaften staats- oder völkerrechtlichen Gesetzes oder Vertrags, welcher das privatrechtliche Interesse betrifft, handelt. Es ist freilich im Einzelnen bestritten, wegen welcher Rechtsverhältnisse eine Klage vor dem Civilrichter erhoben und von diesem verlangt werden könne, daß er den Rechtsstreit nach Grundsätzen des Civilprozesses einleiten und verhandeln lasse und rechtskräftig entscheide, indem die Staats- oder Regierungsgewalt sich in mehrere Zweige theilt, und jede derselben ihren eigenen Wirkungskreis und ihr eigenes Objekt hat, worauf sie nach ihrem Begriff und Zweck unmittelbar

einwirken soll, und für die Ausübung dieser einzelnen Zweige und Gewalten besondere Behörden angeordnet sind, zwischen welchen eben daher häufig Competenzstreitigkeiten entstehen. Allein es lassen sich doch die Merkmale wahrer Civilproceßsachen auf eine unbestreitbare Weise angeben, und diese sind folgende:

1) Das Objekt desselben muß ein bereits erworbenes, entweder verletztes oder bestrittenes Recht seyn.

Wer aber ein erworbenes Recht behauptet, muß sich auf Normen stützen, die der Staat als Rechte begründend anerkennt, und nöthigenfalls beweisen, daß aus denselben für ihn ein Recht wirklich entstanden sey, so daß also die Thätigkeit des Richters darin besteht, die behaupteten Thatsachen zu prüfen und dieselben unter die bestehenden Rechtsnormen zu subsumiren. Fehlt es mithin an solchen Normen, so kann von einem erworbenen Rechte nicht die Rede seyn.

2) Die Verletzung muß eine gegenwärtige, mithin keine blos zukünftige seyn.

3) Die Absicht des Verletzten muß darauf gerichtet seyn, ein privatrechtliches Interesse (das Mein und Dein) geltend zu machen, also mit Ausschluß der öffentlichen Bestrafung des Verletzers. Endlich

4) muß der Urheber der Verletzung im Allgemeinen der Civilgewalt des Staates unterworfen seyn.

Vergleicht man diese Merkmale wahrer Civilprozeß-

sachen *) mit dem vorliegenden Rechtsfalle, so scheint die Zuständigkeit desjenigen Gerichts, vor welchem Klägerinnen ihre Klage angebracht haben, unzweifelhaft zu seyn.

Klägerinnen stützen nämlich ihre Klage auf ein erworbenes Recht (jus quaesitum). Dieses Recht leiten sie ab aus der Dotations-Urkunde, mithin aus einer Rechte begründenden anerkannten Norm. Sie behaupten ferner in ihrem Rechte jetzt und schon längst verletzt worden zu seyn, was ihnen natürlich zu erweisen obliegt. Sie verfolgen durch ihre Klage ein privatrechtliches Interesse (Eigenthum), und endlich trifft hier auch das letzte Merkmal zu, daß nämlich die Beklagte Stadtgemeinde im Allgemeinen der Civilgewalt des einheimischen Staats unterworfen ist. Zwar gilt es hier der Auslegung und Anwendung eines völkerrechtlichen Acts, nämlich der Dotations-Urkunde. Allein wenn es sich um den Ausspruch über erworbene Rechte handelt, so kommt es, wie von den Schriftstellern allgemein angenommen wird, auf die privat-, staats- oder völkerrechtliche Natur des anzuwendenden Gesetzes gar nicht an. So z. B. bemerkt Klüber: **) „doctrinelle Auslegung der Gesetze oder anderer oberherrlicher Willenserklärungen, der Verträge, auch

*) Martin, bürgerlicher Prozeß § 19 ff.
Mittermaier, im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 4 No. 24.
Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Proceß 4 Aufl. S. 17 ff.
Linde, Lehrbuch des Civilprocesses § 47.
Scheuerlen, der deutsche gemeine und würtemb. Civilproceß Thl. 1 § 32.

**) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes § 372.

der Staatsverträge, die hierin vor Privatverträgen nichts voraus haben, und einseitiger Privatbestimmungen gebührt dem Richter. Es gehört dieß zum Ressort der Gerichte, nicht anderer Behörden." Ebenso bemerkt Mittermaier: *) „Selbst die Verträge eines Staates mit anderen Staaten, Friedensschlüsse u. s. w. können, sobald von dem Ausspruch über erworbene Rechte die Rede ist, einer wahren Justizsache nicht ihren Charakter, und dem Verletzten das Recht, an den Civilrichter sich zu wenden, rauben, z. B. wenn der Staat die Forderungen seiner Unterthanen aus Lieferungsverträgen zum Besten einer Provinz durch Staatsverträge bei der Abtretung der Provinz an einen neuen Staat überweiset. Dieses rein privatrechtlich zu beurtheilende Vertrags-Verhältniß gibt den Unterthanen immer das Recht, sich an ihren ursprünglichen Contrahenten zu wenden, welcher nach bekannten Grundsätzen seinem Gläubiger ohne dessen Einwilligung keinen neuen Schuldner aufdringen kann."

Entgegen steht auch nicht der Art. 30 der Wiener-Schlußacte vom Jahr 1820, indem dieser vielmehr zur Bestätigung des obigen Princips dient. Denn er entzieht den Gerichten nur die Entscheidung der streitigen Vorfrage, welches Mitglied des deutschen Bundes der betreffenden Privatperson aus einem völkerrechtlichen Acte, z. B. wegen übernommener Pensionen, Wittwengehalte, Leibrenten, Bezahlung der Zinsen oder verfallener Capitaltheile :c. vor

---

*) Mittermaier am angeführten Orte, Seite 315.

dem eigenen Gerichte Recht zu stehen habe; und ist diese Vorfrage durch Vermittlung der Bundesversammlung entschieden, so gehört denn die Entscheidung der Hauptfrage vor das Gericht desjenigen Staates, an welchen der Kläger gewiesen ist.*)

Es fragt sich jedoch, ob nicht der vorliegende Rechtsstreit zu denjenigen besondern Fällen gehöre, welche eine Ausnahme von der Regel bilden, das heißt, welche dem Richter schlechthin und unbedingt das Recht der Anwendung eines zweifelhaften Gesetzes entziehen? Man könnte sich in dieser Beziehung namentlich auf eine Königlich Preußische Verordnung vom 20. Juni 1823 berufen, welche die Incompetenz der Civil-Gerichte in allen Fällen ausspricht, wo bei Processen zwischen Privatpersonen unter sich, oder einer Privatperson und dem Fiscus ein zwischen den Parteien streitiger Staatsvertrag zur Anwendung kommt, indem die Motive, worauf diese Verordnung gegründet ist, einer allgemeinen Anerkennung fähig scheinen. Diese sind:

1) „Daß Staatsverträge nur nach den bei ihrer Schließung zum Grund liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden könnten, es mithin den Gerichten an den nöthigen Materialien und näheren Kenntnissen fehle, um den Sinn und die Anwendbarkeit des zur Entschei-

*) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, § 176 Anmerk. a.

dung kommenden Staatsvertrags beurtheilen zu können."

2) „Daß die in speciellen Fällen erlassenen richterlichen Entscheidungen zu einseitigen Interpretationen führen könnten, welche in den Augen anderer betheiligten Regierungen als Verletzungen der Staatsverträge angesehen würden, solchergestalt aber störend in die öffentlichen Verhältnisse eingreifen dürften."

Um nun solche Collisionen mit anderen betheiligten Regierungen zu vermeiden, sind die Gerichte verpflichtet, so oft der zur Anwendung kommende Staats- oder Völkervertrag unter den Parteien streitig ist, die Sache an die Staats-Gewalt zur Entscheidung zu bringen.

Diese Verordnung, welche Alles enthält, was im vorliegenden Rechtsstreite nur irgend günstiges für die Ansicht der Stadtgemeinde angeführt werden kann, steht indeß einzig in der Geschichte der deutschen Legislationen da, und findet eben so wenig ihre Rechtfertigung in den angegebenen Motiven. Denn der Staat hat die Entscheidungen und Ansichten seiner unabhängigen Gerichtshöfe gegenüber andern Staaten und Regierungen nicht zu verantworten, und um die Frage über den Sinn und die Anwendbarkeit eines zur Sprache kommenden Staats- oder Völkervertrags zu entscheiden, bedarf der Richter in der Regel keiner geheimen, nur der legislativen Gewalt bekannten Kenntnisse, sondern es reichen dazu publicistische Kenntnisse überhaupt und die gewöhnlichen Regeln der Auslegung hin, wie solche z. B: Hugo Grotius in seinem Werke de jure belli et pacis. Lib. 2. Cap. 15.

und Vattel in seinem Droit des gens. Lib. 2. Chap. 17. in Beziehung auf Staats- und Völkerverträge ausführlich zusammengestellt haben.

Sollte aber auch der Richter besonderer Notizen, z. B. der über den betreffenden Vertrag gepflogenen Verhandlungen und geführten Protokolle bedürfen, so könnte er ja nur bei der Staatsgewalt um Mittheilung derselben oder um Belehrung aus denselben nachsuchen, so daß es also auch aus diesem Grunde keiner Administrativ-Justiz bedarf. Mit Recht haben sich daher neuerdings Heffter *) und Mittermaier **) gegen solche Beschränkungen der richterlichen Gewalt erklärt.

Dagegen scheinen für die Ansicht der Stadtgemeinde einige Auctoritäten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts nämlich mehrere in dem westphälischen Friedensschlusse vom Jahre 1648 und in der Wiener-Schlußacte vom Jahr 1820 enthaltene Bestimmungen, so wie Grundsätze des Völkerrechts überhaupt geltend gemacht werden zu können.

Wir wollen diese Fälle der Reihe nach prüfen, um zu sehen, in wiefern sie zur Unterstützung der Ansicht der Beklagten gereichen können.

In dem westphälischen Friedens-Instrumente Art. 5 § 2 ist ausgesprochen, daß die Anwendung und Auslegung zweifelhafter Reichsgesetze (und zu diesen gehören

---

*) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Thl. 1 Vorrede S. XIV.—XVIII.

**) Mittermaier, a. a. O. S. 357.

nicht blos die Reichsgrundgesetze des ehemaligen deutschen Reichs, sondern auch andere vertragsmäßig auf dem Reichstage zu Stande gekommene Gesetze) nicht den Reichsgerichten, sondern dem **Reichstage** zukommen solle, an welchen das Reichsgericht die Sache zu vermitteln habe; eine Bestimmung, vermöge welcher der Reichstag eine legislative oder richterliche **Gewalt** in dem anhängigen Rechtsstreit auszuüben hatte, und wobei es wohl zunächst und hauptsächlich auf das westphälische Friedensinstrument selbst abgesehen war, indem dieses sich nicht nur auf die wichtigsten inneren und äußeren Angelegenheiten des vormaligen deutschen Reichs, sondern zugleich auch auf mannigfache privatrechtliche Verhältnisse bezog, worüber leicht Zweifel und Ungewißheiten entstehen konnten, wogegen sich über die Auslegung und Anwendung der **älteren** Reichsgesetze bereits eine bestimmte Praxis bei den Reichsgerichten gebildet hatte.

Die Worte des angeführten Art. 5 § 2 des **Instr. pacis Osnabr.** sind folgende:

> *Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrunt* (und ebenso **zweitens**: wenn in Rechtssachen zweier Parteien verschiedener Religion alle katholischen Gerichtsbeisitzer der einen und alle protestantischen der entgegengesetzten Ansicht sind) *remittantur ad comitia Imperii universalia*,

womit, wie die Verbindung der beiden genannten Fälle in Einem Satze ergibt, ausgesprochen ist, daß dem Reichstage bei der Anwendung zweifelhafter Gesetze, eine **richterliche** Gewalt zukommen solle, die man aber auch ebenso rich-

tig mit dem Namen der legislativen Gewalt bezeichnet. Denn die richterliche Gewalt, welche der Gesetzgeber ausübt, ist, wie Dresch *) bemerkt, nichts anderes als eine authentische Interpretation der von ihm erlassenen Gesetze; und wenn der Gesetzgeber in einem bereits anhängigen Rechtsstreite eine authentische Erklärung der zur Anwendung kommenden Rechtsnorm giebt, so ist damit in der Regel der Proceß auch in der Hauptsache entschieden, wie dieß auch die Erfahrung in Preußen mit Rücksicht auf die oben gedachte Verordnung gelehrt hat **)

Eben so allgemein heißt es im Art. 8 § 2 des angeführten Instr. pac. Osnabr. daß der Reichstag das Recht habe, neue Gesetze zu erlassen und die erlassenen zu erklären (praesertim leges ferendae vel interpretandae) und dieses Interpretationsrecht zweifelhafter Reichsgesetze scheint nach dem erwähnten Art. 5 § 2 zum ausschließlichen Ressort des Reichstag gehört zu haben und den Reichsgerichten völlig entzogen zu seyn, indem der Art. 5 ganz allgemein und uneingeschränkt lautet. ***)

Allein diese Ansicht würde gleichwohl eine irrige seyn. Der Art. 5. cit. macht es allerdings den Reichsgerichten zur Pflicht eine authentische Interpretation beim Reichstage

---

*) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, Thl. 1 S. 144.

**) Heffter a. a. O. S. XVII.

***) Vgl. Gönner deutsches Staatsrecht, Landshut 1804 Seite 496 und 521.

v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung, Heidelberg 1832 Seite 384.

einzuholen wenn der Sinn des anzuwendenden Reichsgesetzes zweifelhaft sey; allein damit sollte die doctrinelle Auslegung keineswegs abgeschnitten, und eben so wenig der betheiligten Partei das Recht gegeben werden, das Reichsgericht geradezu für incompetent zu erklären, wenn sich der anhängige Fall nach ihrer Ansicht zu einer authentischen Erklärung eigne. Denn im Zweifel kann nicht angenommen werden, daß ein Gesetz dem Richter alles Interpretationsrecht entziehen und die Competenz der Gerichte auf eine so ungewöhnliche Weise beschränken wolle, und seinem allgemeinen Wortlaute nach sagt der Art. 5 auch nur aus, daß wenn das Reichsgericht über den Sinn des anzuwendenden Gesetzes nicht einig sey, die Sache zum Behuf einer authentischen Erklärung oder, was dasselbe sagt, zur Entscheidung des Rechtsstreits an den Reichstag zu remittiren sey, so daß also die Frage: ob es dessen bedürfe, dem Urtheile des Reichsgerichts selbst überlassen blieb, wie dieß auch Justinian in der obenangeführten **L. 12. C.** de legib. (**1. 14.**) unter Verantwortlichmachung des Richters, gethan hat. Wir finden daher auch, daß wie schon vor so auch nach dem westphälischen Friedensschlusse das Reichsgericht und selbst die Territorialgerichte in der doctrinellen Erklärung der Reichsgesetze weder von den streitenden Theilen, noch von dem Reichstage gehindert wurden *) und so hat auch

---

*) *Pütter* de jure et officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii. Goetting. 1758 in dessen Opusc. p. 185.
Klüber a. a. O. § 52 Anm. b.

Gönner a. a. O. den Art. 5 cit. verstanden, indem er ihn auf die authentische Interpretation, im Gegensatze der doctrinellen bezieht, während v. Löw am angef. Orte darin eine richterliche Gewalt des Reichstags ausgesprochen findet, was, wie bemerkt wurde, in der Hauptsache dasselbe aussagt.

Da nun mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes die moralische Person der Reichsstaatsgewalt, welcher das Recht der authentischen Interpretation zweifelhafter Reichsgesetze zustand, erloschen ist, so entstand unter den neueren Publicisten die Frage: ob dieses Recht nicht etwa auf den deutschen Bund als Rechtsnachfolger und Stellvertreter der vormaligen Reichsstaatsgewalt übergegangen sey? eine Frage die namentlich in Beziehung auf den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 von Wichtigkeit wurde, indem dieser durch Säcularisationen, Territorial-Veränderungen und andere Verhältnisse tief in die inneren Verhältnisse Deutschlands eingegriffen und zugleich mannigfache privatrechtliche Verhältnisse unter völkerrechtlicher Auctorität regulirt hatte. Allein diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden, weil der deutsche Bund keineswegs als Rechtsnachfolger und Stellvertreter der früheren Reichsstaatsgewalt angesehen werden kann, daher es denn gegenwärtig an einem Subjecte zur Auslegung zweifelhafter Reichsgesetze, welche einer authentischen Interpretation bedürfen, fehlt. Unter sich können freilich die Glieder des gegenwärtigen deutschen Bundes vertragsmäßig feststellen, welchen Sinn sie zweifelhaften Stellen der Reichsgesetze beilegen wollen; allein dieß kann natürlich nur unbe-

schadet der Rechte dritter Personen geschehen, welche dabei betheiligt sind. *)

Ebenso scheint es sich auch in dem vorliegenden Rechtsstreite zu verhalten. Das Recht der authentischen Interpretation konnte seiner Zeit der Liquitations-Commission als einer völkerrechtlich constituirten, souverainen Behörde nicht streitig gemacht werden und sie hat dasselbe auch wirklich ausgeübt. Allein Niemand kann als ihr Rechtsnachfolger und Stellvertreter nachgewiesen werden, welcher an ihrer Statt das Recht der authentischen Interpretation auszuüben befugt wäre, da sie eine außerordentliche der Tagsatzung coordinirte Behörde war, welche nur zu einem besonderen Zwecke bestand.

Mit mehr Grund scheint für die Ansicht der Stadtgemeinde eine andere Auctorität geltend gemacht werden zu können, nämlich die Bestimmung des Art. 17 der Wiener-Schlußacte (vergl. mit Art. 4 und 6), wonach zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die Bundesversammlung berufen ist, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, die Auslegung betreffe nun grundgesetzliche Bestimmungen oder andere Bestimmungen der Bundesacte. Das Gleiche gilt nicht minder von den übrigen vertragsmäßigen Bestimmungen des Bundes; und wenn auf diese Weise die Bundesversammlung eine bestimmende Auslegung eines Grund-

---

*) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, § 52 und 58.

oder andern Vertrags gegeben hat, so gehört der dieselbe enthaltende Beschluß zu den Quellen des öffentlichen Rechts des Bundes.*)

Da nun nicht nur der Art. 15. der Bundesacte, sondern auch mehrere Bundestagsbeschlüsse, wie z. B. der vom Jahre 1817 über die Freiheit von Nachsteuern und vom Abzugsgelde privatrechtliche Verhältnisse zu ihrem Gegenstande haben, und der Art. 17 der Wienerschlußacte ganz allgemein und uneingeschränkt lautet, so scheint auch bei Streitigkeiten zwischen einem Bundesgliede und einer Privatperson, oder zwischen Privatpersonen unter sich, die Auslegung des zur Anwendung kommenden zweifelhaften Gesetzes dem betreffenden Civilgerichte entzogen zu seyn, und es müßte der Richter das Gesetz so oft für zweifelhaft halten, als die streitenden Theile eine verschiedene Ansicht über den Sinn desselben haben. Eine Anerkennung dieses Satzes scheint auch der Art. 30 der Wiener-Schlußacte zu enthalten, indem darin ausgesprochen ist, daß, wenn einer Privatperson aus einem bundesrechtlichen Grunde eine Forderung gegen Bundesglieder zustehe, es aber zweifelhaft oder bestritten sey, welches oder welche Bundesglieder oder in welchem Maße dieselben verpflichtet seyen, die Entscheidung dieser Vorfrage an die Bundesversammlung gehöre und jede Partei hierauf zu dringen das Recht haben solle. Die Aufgabe der Bundesversammlung ist es sodann, zuvörderst eine Ausgleichung zwischen den dissentirenden Bundesgliedern zu versuchen, und wenn diese erfolglos

---

*) Klüber a. a. O. § 70 und 130.

blieb und auch die betreffenden Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen, so hat dann die Bundesversammlung die Entscheidung der Vorfrage über Passiv-Legitimation durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.*)

Diese Bestimmung des Art. 30 scheint wiederum mit einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze zusammenzuhängen, wonach authentische Auslegungen von Völkerverträgen und selbst die Entscheidung der Vorfrage, ob der Sinn derselben zweifelhaft sey, nur durch freie Uebereinkunft aller Interessenten erfolgen kann, d. h. entweder durch gütliche Ausgleichung oder durch Uebertragung der Entscheidung an einen Dritten, durch dessen Ausspruch der Dissens entschieden werden soll **)

Hiernach gewinnt es den Anschein, daß bei Rechtsstreitigkeiten, bei welchen es sich um die Anwendung einer zweifelhaften oder bestrittenen völkerrechtlichen Norm handelt, die dabei betheiligten Personen mögen moralische Personen des Staats oder bloße Privatpersonen seyn, ausnahmsweise die richterlichen Behörden für incompetent zu erklären seyen, und nur eine völkerrechtliche Behörde als die für die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits oder wenigstens der Vorfrage über den Sinn des anzuwendenden Gesetzes competente Behörde gelten könne. Erwägt man nun daß die Dotations-Urkunde vom Jahr 1803 ein rechtsbeständiger völkerrechtlicher Act ist, und daß bereits im Jahr 1804 bei

---

*) Klüber a. a. O. § 176.

**) Klüber, europäisches Völkerrecht § 163.

entstandenen Zweifeln über den Sinn ihres Inhalts zu dem natürlichen Auswege gegriffen wurde, die Entscheidung der damals noch in Freiburg versammelten Liquidations-Commission zu überlassen, welche auch in dieser Beziehung als die allein competente Behörde anzusehen war, da sie zu bestimmen hatte, was fortan Stadt- und was Cantonalgut seyn solle und hierüber eine richterliche Behörde nicht entscheiden konnte: so scheint die Annahme sehr natürlich, daß auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, wo es sich um die Auslegung der Dotationsurkunde handelt, nicht einer richterlichen, sondern nur einer völkerrechtlichen Behörde die Entscheidung der Vorfrage über den Sinn derselben zustehen könne.

Allein gegen diese Ansicht lassen sich gleichwohl bedeutende Zweifel erheben.

Was vorerst den Art. 17 der Wiener-Schlußacte betrifft, so spricht derselbe im Grunde nur einen sich schon nach allgemeinen Rechtsprincipien von selbst verstehenden Satz aus, daß nämlich eine völkerrechtliche Behörde, welche Gesetze erlasse, auch befugt seyn müsse, im Fall Zweifel über deren Auslegung entstehen sollten, dieselben zu erklären und überhaupt für ihre richtige Anwendung zu sorgen.

Daraus folgt aber noch keineswegs, daß, wenn auf den Grund eines zweifelhaften Bundesgesetzes ein Privatrechtsstreit zwischen einem Bundesgliede und einer Privatperson oder zwischen Privatpersonen unter sich entsteht, einer der streitenden Theile, er sey Kläger oder Beklagter, das angegangene Gericht für incompetent erklären, und die Bundesversammlung zur Entscheidnng des Rechtsstreits auffordern

dürfe. Denn eine solche Beschränkung der richterlichen Gewalt versteht sich im Zweifel niemals von selbst, sondern müßte, wie es z. B. in der oben erwähnten Königl. Preußischen Verordnung vom Jahr 1823 geschehen ist, ausdrücklich ausgesprochen seyn, weil alle Gründe dawider sind. Zudem widerstreitet jene Annahme geradezu dem Art. 30. der Wiener Schlußacte, wonach zwischen der Entscheidung der Vor- und der Hauptfrage unterschieden und letztere den betreffenden Landesgerichten zugewiesen wird.

Der Art. 30 hängt überhaupt nicht, wie oben angenommen wurde, mit dem angeführten Art. 17 zusammen. Er will nur den früher häufig eingetretenen Zustand der Rechtslosigkeit zum Vortheil der betreffenden Privatpersonen verhüten, indem öfter der Fall vorgekommen war, daß eine Privatperson, welcher durch die Bundesacte gewisse Rechte zuerkannt waren, nicht wissend an welches bestimmte Bundesglied und in welchem Maße sie sich zu halten habe, von den Landesgerichten der verschiedenen Bundesglieder, bei denen sie klagend aufgetreten war, der Reihe nach abgewiesen und dadurch an der Geltendmachung ihres rechtlichen Anspruchs gehindert wurde.

Um nun den rechten Beklagten auszumitteln und dadurch dem Betheiligten die gerichtliche Verfolgung seines rechtlichen Anspruchs zu sichern, wurde der Art. 30 der Wiener-Schlußacte erlassen, welcher insofern mit dem vorliegenden Rechtsstreite gar keine Aehnlichkeit hat.

Ebensowenig kann man sich zu Gunsten der Beklagten auf den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz berufen, daß Streitigkeiten unter Staaten über die Auslegung eines

zweifelhaften Völkervertrags nur durch den Consens aller Contrahenten geschlichtet werden können. Denn dieser Satz beruht darauf, daß unabhängige Staaten keine richterliche Behörde über sich erkennen, wogegen in dem vorliegenden Rechtsstreite sowohl Klägerinnen als Beklagte im Allgemeinen den Civilgerichten des einheimischen Staats unterworfen sind, es mithin an einer Behörde zur Entscheidung desselben nicht fehlt. Mag endlich auch im Jahr 1804 die aus Mitgliedern der Regierung und der Stadtgemeinde zusammengesetzte Patrimonial-Commission vertragsmäßig darin übereingekommen seyn, ihre Zweifel der damals noch versammelten Liquidations-Commission zur Entscheidung vorzulegen, so folgt daraus noch nicht, daß gegenwärtig, nachdem die Liquidations-Commission längst aufgelöst ist, ein vor dem Civilgerichte anhängiger Rechtsstreit einseitig von der Beklagten, unter Widerspruch der Klägerinnen, an eine andere Behörde gewiesen werden könne, und daß Klägerinnen sich solches gefallen lassen müssen, zumal da man mit Recht fragt, wer denn als Rechtsnachfolger oder Stellvertreter der Liquidations-Commission anzusehen sey, um an ihrer Statt einen Act der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt auszuüben?

Hält man sich diesemnach an die allgemein rechtlichen und allgemein anerkannten Grundsätze von der Competenz der Civilgerichte in Civilrechtsstreitigkeiten, so stellt sich ein für die Ansicht der Beklagten keineswegs günstiges Resultat heraus, und es könnte daher nur die Frage entstehen, ob Beklagte nicht wenigstens nach den Bestimmungen des Bundesvertrags vom Jahre 1815 das Recht habe, den eidgenössischen Schutz zu ihren Gunsten in Anspruch zu neh-

men? Ehe wir jedoch auf diese Frage eingehen, haben wir zuvor eine mit der seitherigen connexe Frage zu erledigen, nämlich die: ob nicht etwa durch die frühere authentische Interpretation der Liquidations-Commission jede anderweitige authentische Erklärung oder Entscheidung überflüssig gemacht sey, wie dieses Klägerinnen behaupten?

§ 3.

Zur zweiten Frage.

Es fragt sich mithin, und damit gehen wir zur Beantwortung der zweiten oben (§ 1) aufgeworfenen, unter den Parteien verhandelten Frage über, ob nicht etwa der vorliegende Rechtsstreit durch die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom 15. März 1804 bereits entschieden sey, es mithin einer solchen gar nicht mehr bedürfe? Dieß behaupten Klägerinnen, jedoch aus ungenügenden Gründen. Denn

1) Die Anfrage der Patrimonial-Commission bei der Liquidations-Commission betraf nur die neben und zwischen den Stadtbergen gelegenen, mit eigenen Namen versehenen Waldungen von sehr beträchtlichem Umfange, unter welchen namentlich der Scheiterwald von 1000 Jucharten hervorgehoben wurde. Die auf diese Anfrage erfolgte authentische Erklärung der Liquidations-Commission, welche solches verneinte, kann daher nur auf die in der Anfrage gelegenen beträchtlichen oder sehr beträchtlichen, mit eignen Namen versehenen Waldungen bezogen werden. Denn

die Liquidations-Commission konnte und wollte begreiflicherweise nicht über Punkte entscheiden, über welche sie nicht befragt worden war und worüber damals kein Streit zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde bestand, wie dieß namentlich durch die Acten der Patrimonial-Commission, insbesondere das Protokoll der Sitzung vom 14. Dez. 1803 *) bestätigt wird, wo eben der gedachte Scheiterwald als Gegenstand des Zweifels vorkommt, der Umfang des Nesselbodens dagegen keinen Zweifel darbot, da doch in den Sitzungen der Patrimonial-Commission vom 16. Nov. und 7. Dec. 1803 beschlossen worden war, „daß von Anfang bis zu Ende die Dotations-Urkunde in Verhandlung genommen, und wo immer Gegenstände derselben aufstoßen möchten, die zu der einen oder andern Partei Bedürfniß oder Gefälligkeit Anlaß geben, darüber freundschaftliche Auskunft verabredet werden solle.“ **)

Klägerinnen behaupten daher mit Unrecht, daß die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom 15. März 1804 auf alle noch so unbeträchtliche Waldstücke zu beziehen sey, die nur immer neben und zwischen den genannten Stadtbergen gelegen und mit besondern Namen bezeichnet seyen; daher sie denn in dieser Beziehung ganz vergebens ihren Beweis darauf gerichtet haben, daß das, was die Stadtgemeinde

*) Acten in Sachen der Regierung der Rep. Solothurn ꝛc. gegen die Gemeinde Solothurn, betreffend die Ausmarkung des Leewaldes. Solothurn 1837. S. 147.

**) Daselbst S. 128 u. 143.

als Pertinenzien des Nesselbodens in Anspruch nehme, kleine neben und zwischen den Stadtbergen gelegene Waldungen mit selbstständigen Namen seyen. Auf solche kleine Waldstücke bezieht sich die authentische Interpretation der Liquidations-Commission schon ihrem Wortverstande nach nicht, noch kann sie, wenn sie mit der Anfrage der Patrimonial-Commission in Verbindung gebracht wird, denkbarer Weise darauf bezogen werden. Kurz über den Umfang des Nesselbodens, als einen von der Anfrage durchaus und wesentlich verschiedenen Punkt, ist durch die authentische Interpretation der Liquidations-Commission nichts festgesetzt worden.

2) Eine Folge des ersten Irrthums der Klägerinnen ist die Unrichtigkeit des Argumentum ab absurdo, dessen sie sich zur Widerlegung der Ansicht der Beklagten bedienen.

Sie stellen nämlich den Satz auf, „daß es absurd oder widersprechend seyn würde, der Stadtgemeinde diejenigen Waldungen, welche ihr durch die authentische Erklärung der Liquidations-Commission abgesprochen seyen, unter dem Titel von Pertinenzien des Nesselbodens zuzuerkennen. Denn dieses heiße mit anderen Worten dem Staate das was mit der einen Hand gegeben sey, mit der andern wieder entziehen:“ Diese Argumentation wäre allerdings gegründet, wenn die Stadtgemeinde als Pertinenzien des Nesselbodens ihr ausdrücklich aberkannte Waldungen von sehr

beträchtlichem Umfange in Anspruch nähme. Allein dieß ist nach dem Obigen keineswegs der Fall, wonach die betreffenden Pertinenz-Waldungen gar nicht unter die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom 15. März 1804 fallen, und es sich bei Veräußerungen auch ohne ausdrückliche Erklärung immer von selbst versteht, daß der Erwerber der Hauptsache zugleich auch, und zwar von Rechtswegen, alle Pertinenzien derselben erwirbt, und nur dann nicht erwirbt, wenn ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt worden ist.*)

Hiermit im Zusammenhange steht

3) das weitere Argument der Klägerinnen, daß in der Dotations-Urkunde noch viel kleinere Waldstücke als diejenigen, welche Gegenstand des Streits seyen, ausdrücklich aufgeführt würden, und daher unmöglich angenommen werden könne, daß die Liquidations-Commission der Stadtgemeinde größere Waldstücke stillschweigend zugesprochen haben solle. Auch diese Argumentation ist unbeweisend. Denn abgesehen davon, daß durch die häufig vorkommende Aufzählung der Pertinenzstücke die Dotations-Urkunde sich vielmehr im Allgemeinen zu dem Principe bekennt, daß dem Erwerber der Hauptsache zugleich auch die zu derselben gehörigen Pertinenzien zukommen, und daß daraus, daß dieses in

---

*) Makeldey, Lehrb. des röm. Rechts, § 153.
Thibaut, System der Pandekten, § 178. ed. 8.

dem einen oder andern Falle nicht geschehen ist, auf keine Weise abgeleitet werden kann, daß die Liquidations-Commission hier von diesem Principe habe abweichen wollen, weil solches nach der obigen Rechtsregel ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, und zudem verschiedene Gründe gedacht werden können, weßhalb sie sich bald generell, bald mehr speciell ausdrückte, z. B. mit Rücksicht auf damals obwaltende Zweifel; abgesehen hievon, so wird die Argumentation der Klägerinnen schon vollständig durch die Bemerkung widerlegt, daß nach dem Vorgange der Sönderungsacte die Liquidations-Commission sich begnügte, die der Stadt zugesprochenen Hauptwaldungen und deren Theile nur im Allgemeinen zu bezeichnen, ohne sich darauf einzulassen, den Umfang der einzelnen Waldstücke (sie mögen selbstständige oder bloße Pertinenz-Waldungen seyn) näher zu bestimmen, in welcher Beziehung die „Stadtberge mit deren Waldungen“ ebenso behandelt sind, wie das „Fögiz,“ der „Attisholzwald,“ der „Herſiwald“ u. s. w.

Es ergibt sich hieraus das Resultat, daß wenn anders der vorliegende Rechtsstreit nur durch eine authentische Interpretation geschlichtet werden könnte, die Ansicht der Klägerinnen, daß solches bereits durch die mehrerwähnte Erklärung der Liquidations-Commission vom Jahre 1804 geschehen sey, unrichtig ist.

§ 4.

Zur dritten Frage.

Da nach der im § 2. gegebenen Ausführung aus allgemein rechtlichen Gründen nicht behauptet werden kann, daß das von den Klägerinnen angegangene Civilgericht zur Entscheidung der Vor- und Hauptfrage in dem gegenwärtigen Rechtsstreite incompetent sey, so fragt es sich nunmehr, ob nicht Beklagte auf den Grund des Bundesvertrags vom Jahre 1815 den eidgenössischen Schutz in Anspruch zu nehmen berechtigt sey? Auch hierüber stehen sich die Ansichten der streitenden Parteien entgegen, indem jede den Bundesvertrag zu ihren Gunsten auszulegen sucht.

Der Art. 5. des Bundesvertrags vom 7. August 1815 enthält die Bestimmung:

> Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen,

woraus sich mittelst des argumenti a contrario ergiebt, daß Verletzungen von Rechten oder Ansprüchen, welche durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, nicht vor das eidgenössische Recht gehören, sondern zur unmittelbaren Cognition und Entscheidung der Tagsatzung, als des gesetzlichen Organs der Handhabung des Bundesvertrags, gehören. So z. B. verbinden sich im Art. 1. des Bundesvertrags die Kantone zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zur Gewährleistung ihres Gebiets und zur Aufrechthaltung der in-

nern Verfassungen der einzelnen Kantone, daher denn bei stattfindenden Verletzungen dieser garantirten Rechtsverhältnisse die Tagsatzung berechtigt und verpflichtet ist, die zum Schutze derselben erforderlichen Maßregeln zu ergreifen; *) auf ähnliche Weise wie nach der deutschen Bundesacte vom Jahr 1815 die deutsche Bundesversammlung bald unmittelbar beschließt, bald nur Streitigkeiten durch Compromiß-Gerichte zu vermitteln hat. **)

Um daher die Frage, welche Verletzungen vor das eidgenössische Recht, und welche zur unmittelbaren Cognition und Entscheidung der Tagsatzung gehören, zu entscheiden, kommt es darauf an, welche Rechtsverhältnisse durch den Bundesvertrag vom Jahr 1815 gewährleistet, und welche durch denselben nicht gewährleistet sind.

Auf die letzteren bezieht sich das eidgenössische Recht, jedoch unter der ausdrücklich ausgesprochenen Beschränkung, daß der Streit zwischen Kantonen geführt werde, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo der Streit zwischen einem Kantone und einer Privatperson, es sey desselben oder eines andern Kantons, oder zwischen bloßen Privatpersonen unter sich, geführt wird. Hier sind die ordentlichen Civilgerichte die competenten Behörden, wenn nicht der Gegenstand ein solcher ist, der durch den Bundesvertrag gewährleistet ist, indem alsdann die Sache vor die Tagsatzung gehört.

---

*) Henke, öffentliches Recht der Schweitzer. Eidgenossenschaft § 60 S. 229.

**) Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes § 64.

Der freilich von der Beklagten bestrittene Satz, daß das eidgenössische Recht nur auf Streitigkeiten zwischen Kantonen beschränkt sey, ergibt sich

1) aus der klaren Wortfassung des Artikels 5 des Bundesvertrags, verbis:

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen,"

wobei es denn aber nach den Worten: „alle" (alle Ansprüche und Streitigkeiten) nicht darauf ankommt, auf welchen Titeln, ob auf privatrechtlichen oder öffentlichen, die Ansprüche gegründet sind, und ob die Streitigkeiten Eigenthum oder sonstige Rechtsverhältnisse betreffen. Aber die Subjecte des Streits müssen immer Kantone seyn, wie dieß auch aus den folgenden Worten des Art. 5, wo von der Art der Bestellung des eidgenössischen Rechts die Rede ist, erhellt. Denn es heißt dort:

„Jeder der zwei streitenden Kantone wählt... oder, wenn die Kantone darüber einig sind, einen Schiedsrichter."

Ferner:

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet..."

Ferner:

„so wird der Obmann von der Tagsatzung gewählt, wobei aber die in Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben."

Endlich auch:

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltthätigen Maßregel enthalten.“

Hiezu kommen

2) auch noch historische Gründe, indem der Art. 5. des Bundesvertrags nur eine Wiederholung der Bestimmungen des älteren Bundesrechtes ist, wonach Streitigkeiten zwischen Kantonen, die durch gütliche Ausgleichung nicht gehoben werden konnten, durch das eidgenössische Recht entschieden wurden, und zwar fast ganz in der Form, wie sie der Art. 5. des Bundesvertrags festsetzt. *)

Eine Erweiterung dieses eidgenössischen Rechts auf andere Fälle würde mithin ebensosehr dem Buchstaben des älteren als des jetzt bestehenden Bundesvertrags widerstreiten, und daher muß bestimmt in Abrede gestellt werden, daß Beklagte auf den Grund des Artikels 5 des Bundesvertrags das eidgenössische Recht in dem vorliegenden Rechtsstreite anzurufen berechtigt sey; Beklagte könnte denn beweisen, daß eine analoge Anwendung oder Ausdehnung des Art. 5 des Bundesvertrags bundesmäßig auch auf andere Fälle zulässig sey (§ 5).

Unter diesen Umständen kann es sich nur um die Frage handeln, ob nicht Beklagte den unmittelbaren Schutz

---

*) Henke, a. a. O. S. 156—57.
S. 239 Anmerk. 1.

der Tagsatzung zur Erhaltung ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen berechtigt sey?

Diese Frage hängt von der richtigen Beantwortung der Vorfrage ab: welche Rechte und rechtlichen Verhältnisse der Bundesvertrag unter seine Garantie gestellt hat, und dadurch der Tagsatzung zum unmittelbaren Schutze gegen Verletzungen überwiesen sind? Dabei ist es einleuchtend, daß wenn der Art. 5 Gegenstände, „die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind,“ dem eidgenössischen Rechte zuweist, für diejenigen Gegenstände, welche sie im Gegensatze des Art. 5 gewährleistet, nicht der gebrauchte Ausdruck „gewährleistet“ entscheidend ist, sondern es nur darauf ankommt nachzuweisen, daß der Bundesvertrag gewisse Garantien, es sey unter welchen Namen es wolle, mittelbar oder unmittelbar, ausdrücklich oder stillschweigend, übernommen habe. Denn nicht der gebrauchte Ausdruck, sondern die Sache ist das Entscheidende, und es war eben mit Rücksicht auf die in der jüngsten Vergangenheit gelegenen und unter dem Einflusse wechselnder Verhältnisse neu entstandenen Rechtsverhältnisse von großer Erheblichkeit, daß der Bundesvertrag den Betheiligten diese Rechte garantirte; und diese Garantien dauern auch noch gegenwärtig fort, da der Bundesvertrag vom Jahre 1815 noch immer anerkannt und durch keine entgegenstehende Acte aufgehoben ist.

Zu den im Bundesvertrage übernommenen, und daher unter den eidgenössischen Schutz gestellten Garantien gehören nun aber folgende:

Im Art. 1 „gewährleisten“ sich die 22 Kantone gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten

Behörden jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden seyn. Sie „gewährleisten“ sich auch gegenseitig ihr Gebiet.

Hieran schließt sich der Art. 4, wonach die Tagsatzung bei inneren Unruhen in einem Kantone, so wie bei äußerer Gefahr, die zur Sicherung der garantirten Rechte geeigneten Maßregeln zu treffen hat. Auch die Artikel 6, 7 und 8 enthalten mehrere die öffentlichen Verhältnisse aller oder einzelner Kantone betreffenden Garantien, und die Art. 11 und 12 sprechen solche auch für gewisse Privatrechte aus. So z. B. bestimmt der Art. 11 die Freiheit vom Abzugsrechte, und der Art. 12 „gewährleistet“ den Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums; doch soll ihr Vermögen gleich anderm Privatgut den Abgaben und Steuern unterworfen seyn. Hieran schließt sich der Art. 14 des Inhalts:

„Alle eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben bei ihrem bisherigen Bestande. Die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse soll der Tagsatzung des Jahrs 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche derselben ferner verbindlich seyn werden.“

Auch dieser Artikel enthält eine zwiefache, durch die damaligen Zeitverhältnisse gebotene Garantie. Vorerst garantirt der Bund die Aufrechthaltung und Befolgung aller seit der Mediationsacte vom Jahr 1803 abgeschlossenen Con-

cordate und Verkommnisse, insoweit sie nicht den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes widerstreiten. Sodann garantirt der Bund die Aufrechthaltung und Befolgung aller in dem gleichen Zeitraum ergangenen Tagsatzungs-Beschlüsse nach vorgängiger Revision derselben durch die nächstfolgende Tagsatzung.

Es ist also damit der allgemeine Satz ausgesprochen, daß der Bund alle seit dem Jahre 1803 errichteten Acte des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht als durch den Bundesvertrag modificirt oder aufgehoben zu betrachten sind, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, als rechtsverbindende Normen anerkenne, mithin gewährleiste; und in sofern ist die Tagsatzung nicht blos berechtigt sondern auch verpflichtet darauf zu achten, daß diese verbindenden Normen aufrecht erhalten und nicht verletzt werden. Denn wollte man der Tagsatzung dieses Recht und diese Pflicht absprechen, so müßte man annehmen, daß der Art. 14. ganz unnöthig in den Bundesvertrag aufgenommen worden sey.

Bei keinem Rechtsgeschäfte, am wenigsten bei einem so wichtigen völkerrechtlichen Acte wie der gegenwärtige, ist aber zu präsumiren, daß er Ueberflüssiges enthalte, sondern man muß demselben, wie es die allgemeinen Interpretationsregeln mit sich bringen, einen seinem Gegenstande, Zweck und Geiste angemessenen Sinn beilegen und dieser kann bei völkerrechtlichen Garantien von Rechtsverhältnissen niemals zweifelhaft seyn. Nun ist zwar so wenig hier wie für die Fälle der Art. 11 und 12 ausgesprochen, welcher Mittel sich die Tagsatzung zu bedienen habe, um die garantirten Rechtsverhältnisse zu schützen. Allein eines Theils liegt

schon nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen in dem Begriffe der Garantie das Recht und die Pflicht des Garanten, jedes angemessene Mittel, mithin nöthigenfalls auch Gewalt zur Aufrechthaltung des garantirten Zustandes auf Anrufen des in den garantirten Rechten gekränkten Interessenten anzuwenden; *) andern Theils muß man überhaupt erwägen, daß der Bundesvertrag vom Jahre 1815 in bewegten Zeiten und unter dem Kampfe widerstrebender Interessen abgeschlossen, mehr nicht als bloße Grundzüge enthält, und vor der Hand manches sogar absichtlich unbestimmt gelassen hat, der Zeit und der Erfahrung die weitere Fortbildung und Entwicklung seiner Grundsätze überlassend. **)

Zwar ist der Mangel einer besondern Competenz- und Executions-Ordnung, wie solche z. B. der deutsche Bund besitzt, eine in dem eidgenössischen Rechtszustande sehr fühlbare Lücke. Allein es ist einleuchtend, daß dadurch das garantirte Recht nicht recht- und schutzlos werden kann, vielmehr ist es die Aufgabe der Tagsatzung für die Ausfüllung dieser Lücken in jedem vorkommenden Falle mit Hülfe des Bundesvertrags, von Präjudizien, und von allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen, zu sorgen. Auch ist bei dem Mangel einer besonderen Competenz-Ordnung der Tagsatzung aus dem Bundesvertrage selbst jedenfalls soviel ersichtlich, daß

---

*) Klüber, europäisches Völkerrecht § 159.
Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes Thl 1 S. 132.
Henke, öffentliches Recht der Schweizer. Eidgenossenschaft S. 230.

**) Henke a. a. O. S. 179 und S. 226 ff.

sich die Thätigkeit der Tagsatzung auf ein dreifaches unter den Schutz des Bundesvertrags gestelltes Verhältniß bezieht, nämlich erstens auf den Bund selbst, zweitens auf die einzelnen Bundesglieder, endlich drittens auch auf einzelne Schweizer, sie seyen physische Personen oder Corporationen; *) wie denn gleicherweise auch der deutschen Bundesversammlung schon nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 eine ganz gleiche Competenz in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundeszustands, welcher durch die provisorische Competenz-Ordnung vom 12. Juni 1817 im Geiste und nach dem Zwecke des Bundes nur näher entwickelt und ausgeführt wurde.

Dabei scheint nach Art. 4. des Bundesvertrags selbst bei äußeren und inneren Gefahren die Tagsatzung nicht unaufgefordert (ex officio), sondern nur auf geschehene Anzeige, beziehungsweise Ansuchen der betreffenden Regierung die nöthigen Maaßregeln zur Beseitigung der Gefahr treffen zu sollen.

Um so gewisser muß daher in den übrigen Fällen, die der Bund unter seinen Schutz gestellt hat, ein Anrufen der oder des dabei betheiligten Interessenten stattfinden, wenn die Tagsatzung von ihrem obersten Rechte Gebrauch machen soll, wie dieses überhaupt völkerrechtlichen Grundsätzen gemäß ist. Auch nach der deutschen Bundesacte findet ein Einschreiten der Bundesversammlung ex officio nur ausnahmsweise statt. In der Regel bedarf es eines Anrufens des in dem garan-

*) Henke a. a. O. § 59 bis 61.

kirten Rechte Verletzten, um die Bundesversammlung zur Thätigkeit zu bestimmen. Dabei kann denn der verletzte Interessent in dem einen Falle auf sein Recht Verzicht geleistet haben, ohne daß daraus folgt, daß er deßhalb auch in einem zweiten oder dritten Falle von diesem Rechte ausgeschlossen sey.

Denn abgesehen davon, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Verzichtleistungen strict zu interpretiren und niemals über den betreffenden Fall auszudehnen sind, so gibt es überhaupt für das Anrufen des Schutzes einer völkerrechtlichen Behörde keine Präclusivfristen, und daher ist es in jedem Stadium der Verletzung dem Verletzten rechtlich möglich, einen Recurs bei der Bundesbehörde einzureichen und um Gewährung des bundesmäßigen Schutzes nachzusuchen.

Klägerinnen behaupten daher ganz mit Unrecht, daß Beklagte deßhalb das Recht auf die Ansprache des eidgenössischen Schutzes verloren habe, weil sie sich in einem andern, dem gegenwärtigen ähnlichen Rechtsstreite auf die gegen sie bei dem Civil-Gerichte erhobene Klage ohne Vorschützung der exceptio incompetentiae fori eingelassen habe.

Es kann mithin nur die Frage seyn, erstens: ob die Dotations-Urkunde zu denjenigen Acten des eidgenössischen Rechts gehöre, welche nach Art. 14 des Bundesvertrags unter den Schutz des Bundes und dessen gesetzlichen Organs der Tagsatzung, gestellt sind; und zweitens: wenn dieses der Fall ist, ob in dem vorliegenden Rechtsstreite eine Verletzung der Dotations-Urkunde behauptet werden könne, vermöge welcher die Tagsatzung berechtigt und verpflichtet

sey auf eingelegte Beschwerdeführung zu Gunsten der Beklagten zu handeln? Denn ohne Verletzung lassen sich keine Schutzmittel denken.

Wenden wir uns zunächst zur Beantwortung der so eben aufgeworfenen ersten Frage, so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Dotations-Urkunde vom 7. September 1803 zu denjenigen Acten des eidgenössischen Rechts gehört, deren Garantie der Art. 14 des Bundesvertrags übernommen hat; und selbst in dem Falle, daß dieses nicht ausdrücklich geschehen wäre, so würde es sich gleichwohl nach völkerrechtlichen Grundsätzen von selbst verstehen, indem völkerrechtliche Acte stets unter den Schutz völkerrechtlicher Behörden gestellt sind.

Erwägt man nun:

1) Daß die Dotations-Urkunden für die vormals souverainen Städte der Schweiz nicht als eine bloße Kantonal- sondern als eine eidgenössische Angelegenheit zu betrachten sind, indem sie unmittelbar durch die Mediations-Acte angeordnet und von einer durch dieselbe niedergesetzten Commission zur Ausführung gebracht wurden, deren Aufgabe es war, die finanziellen Verhältnisse der Schweiz überhaupt und der vormals städtischen Kantone der Schweiz zu reguliren;

2) daß diese Commission, die so geheissene Liquidations-Commission, nach der Bestimmung der Mediationsacte ihre Arbeiten dem Landammann der Schweiz mitzutheilen hatte, um deren Resultate in Vollziehung zu setzen, wodurch schon allein die Dotations-Urkunden für die vormals souverainen Städte der Schweiz unter

den unmittelbaren Schutz und die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt wurde; erwägt man ferner

3) daß nach den Tagsatzungs-Beschlüssen von den Jahren 1803, 1804 und 1811 die Tagsatzung selbst die Beschlüsse der Liquidations-Commission, als einer ihr coordinirten völkerrechtlichen Behörde, für schlechthin und durch sich selbst verbindlich erklärte und jede Untersuchung der Frage über ihre Competenz ablehnte, mithin die Unverletzlichkeit ihrer Beschlüsse anerkannte; *)

4) daß die Dotations-Urkunden für die vormals souverainen Städte nicht zu denjenigen Acten des öffentlichen Rechts gehören, welche, wie sich der angeführte Art. 14 ausdrückt, den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes entgegen sind, und daß auch die, die Unverletzlichkeit der Beschlüsse der Liquidations-Commission anerkennenden Tagsatzungsbeschlüsse von den Jahren 1803, 1804, 1811 weder zu denjenigen gehören, welche bei der durch den Art. 14 des Bundesvertrags angeordneten Revision eine Modification erlitten oder als erloschen betrachtet wurden, vielmehr gar nicht zur Sprache kamen, weil sie eine andere, der Tagsatzung coordinirte Behörde betrafen, deren Beschlüsse bereits vollzogen und von den betreffenden Theilen anerkannt worden waren **)

---

*) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Tübingen über das Bürgergut von Bern und die Dotations-Urkunde vom 20. Sept. 1803, Bern 1835 § 14.

**) Rechtl. Gutachten rc. S. 157.

Erwägt man alle diese Momente, so ist es unzweifelhaft gewiß, daß die Dotations-Urkunde für die Stadt Solothurn als ein rechtsbeständiger eidgenössischer Act, unter den Schutz des Art. 14 des Bundesvertrags und dadurch unter den unmittelbaren Schutz der Tagsatzung, als des gesetzlichen Organs des Bundes, gestellt ist, mithin die Tagsatzung nicht blos berechtigt sondern auch verpflichtet ist, auf Anrufen des Verletzten die zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Dotations-Urkunde geeigneten Maßregeln zu treffen.

Ist nun aber die Tagsatzung hierzu berechtigt und verpflichtet, so kann es an sich betrachtet, d. h. abgesehen von einer willkührlichen Prorogation, daneben keine andere Behörde geben, welche über stattgehabte Verletzungen der Dotations-Urkunde zu cognosciren hätte, und insofern kann in dem vorliegenden Rechtsstreite, vorausgesetzt daß eine Verletzung der Dotations-Urkunde wirklich stattgefunden hat, nur die Tagsatzung als die zur Entscheidung competente Behörde angesehen werden.

Es fragt sich indeß, und damit gehen wir zur Beantwortung der zweiten Frage über, ob in concreto die Bedingungen der Anrufung des Schutzes der Tagsatzung vorhanden seyen, nämlich eine Verletzung der Dotations-Urkunde? denn ohne Verletzung kann es kein Schutzmittel geben. Allein nicht blos materielle Schadens-Zufügungen, z. B. Entsetzung aus dem Besitze, sondern auch bloße Angriffe auf bestehende Rechtsverhältnisse eignen sich zu rechtlichen Schutzmitteln, und es kann bei garantirten Rechten keinem Bedenken unterliegen, daß der Garant eben so wohl bei angedrohten, als bei consumirten Verletzungen das Recht

und die Pflicht habe, die zum Schutze des garantirten Rechts geeigneten Maßregeln zu treffen. Angriffe auf ein bestehendes Rechtsverhältniß können nun aber auf zweifachem Wege geschehen, entweder durch versuchte Acte der Selbsthülfe oder durch Anstellung einer Klage vor den Gerichten des Staats.

In beiden Fällen, welche sich nur der Form nach von einander unterscheiden, findet materiell ein Angriff, mithin eine Gefährdung des garantirten Rechts statt. Es scheint mithin schon die Anstellung der von Seiten der Klägerinnen vor dem Civilgerichte der Beklagten erhobenen Klage an sich zu genügen, um den Schutz der Tagsatzung in Anspruch zu nehmen. Allein dieß läßt sich nicht unbedingt behaupten, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Klage gegen den Inhalt der Dotations-Urkunde, wenn auch nur theilweise, gerichtet sey, weil, wenn sie keinen Angriff auf die Dotations-Urkunde enthalten sollte, der Schutz der Tagsatzung vergebens in Anspruch genommen würde. Dagegen genügt es, daß die Klage auch nur gegen eine einzelne Bestimmung der Dotations-Urkunde gerichtet ist, indem der eidgenössische Schutz auf die gesammte Urkunde, folglich auch auf alle einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen gerichtet ist, indem, wer das Ganze garantirt, damit auch dessen Theile im Einzelnen garantirt.

Darüber wird nun aber unter den Parteien gestritten, ob die Klage vom 9. Mai 1835 einen wirklichen Angriff auf den Inhalt der Dotations-Urkunde enthalte, und in sofern scheint es unvermeidlich auf die Materialien dieses Rechtsstreits einzugehen. Allein dieß würde unmöglich seyn, da

Beklagte durch Vorschützung der exceptio fori incompetentis die Einlassung auf die Hauptsache verweigert hat. Wir müssen uns mithin mit folgenden Andeutungen begnügen.

Klägerinnen behaupten, daß die von ihnen angesprochenen Stücke Waldungen der Stadtgemeinde durch die Dotations-Urkunde nicht zugesprochen worden seyen, und daher ihre Klage gegen den Inhalt der Dotations-Urknnde nicht gerichtet sey. Sie berufen sich dabei theils auf die natürliche Beschaffenheit und Lage des Nesselbodens, theils auf die ältern Urkunden, welche die Liquidations-Commission nicht habe verletzen können und wollen; theils endlich auf die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom 15. März 1804. Allein diese Gründe sind sämmtlich unbeweisend.

Vorerst war die Liquidations-Commission bei der Ausscheidung des Stadt- und Kantonalguts an gar keine ältern Titel und Urkunden gebunden, sondern konnte nach der Mediations-Acte (Nachtrag Art. 7) die zur Dotirung der vormals souverainen Städte nöthigen Fonds nach Willkühr anweisen, und hat sich auch in ihren Protokollen vom 24. Mai 1804 ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß sie für die Dotirung der Städte auf keine bestimmte oder specielle Fonds angewiesen sey, wodurch denn jedes weitere Eingehen auf die Frage: was die Liquidations-Commission vermöge älterer Urkunden oder Titel habe adjudiciren können, schlechthin abgeschnitten wird. *) Damit fällt zugleich die Berufung

*) Rechtl. Gutachten rc. S. 138 ff.

auf die natürliche Beschaffenheit und Lage des Nesselbodens weg, indem es der Liquidations-Commission vermöge der ihr zustehenden souverainen Gewalt unbedingt frei stand, den Umfang der der Stadtgemeinde zugesprochenen Güter nach Gutbefinden entweder zu erweitern oder zu beschränken. Endlich auch trifft, wie bereits oben (§ 3) bemerkt wurde, die authentische Interpretation der Liquidations-Commission vom Jahr 1804 gar nicht den vorliegenden Rechtsstreit.

Hiedurch wird freilich noch nicht erwiesen, daß die Klage vom 9. Mai 1835 wirklich gegen den Inhalt der Dotations-Urkunde gerichtet sey, sondern es werden dadurch nur die von Seiten der Klägerinnen in der Erwiederung auf die Einrede geltend gemachten Einwendungen beseitigt, daher denn noch immer die Frage entsteht, ob Beklagte genügend dargethan habe, daß die von den Klägerinnen in Anspruch genommenen Waldstücke ihr, der Beklagten, wirklich durch die Dotationsurkunde zugesprochen seyen? Auf diesen Beweis hat sich nun freilich Beklagte nicht eingelassen noch auf denselben einlassen können, weil sie in der Hauptsache die Antwort auf die erhobene Klage verweigert hat. Allein jedenfalls hat doch Beklagte behauptet, daß sie in Folge der Vollziehung der Dotations-Urkunde im Jahre 1803 in den Besitz der streitigen Waldstücke gekommen sey, und daß sie dieselben seither ununterbrochen besessen habe und noch gegenwärtig besitze. Erwägt man dabei, daß, nach dem Art. 8 der Mediations-Acte die Dotations-Urkunde theils der Kantonal-Regierung theils dem Landammanne der Schweiz zur Vollziehung zugestellt wurde, so streitet unläugbar die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Be-

klagten, indem eines Theils (zumal nach den ausführlichen Verhandlungen der Patrimonial-Commission) nicht anzunehmen ist, daß die Kantonal-Regierung der Stadtgemeinde etwas zugewiesen haben werde, was ihr nicht zukam, oder daß sie auch nur geduldet haben sollte, daß die Stadtgemeinde sich einseitig und gegen den Inhalt der Dotations-Urkunde Staatseigenthum aneignete; andern Theils überhaupt bis zum Beweis des Gegentheils die rechtliche Vermuthung für den Besitzer streitet, daher denn derselbe von der Beweislast frei ist, und bei gleicher Stärke des Beweises und Gegenbeweises siegt. *)

Diesen Besitzstand der Beklagten haben Klägerinnen nirgends ausdrücklich in Abrede gestellt, mithin stillschweigend zugegeben und insofern hat Beklagte das was ihr zum Zweck der Anrufung des eidgenössischen Schutzes oblag, daß nämlich der Angriff der Klägerinnen gegen den Inhalt der Dotations-Urkunde, d. h. auf Gegenstände gerichtet sey, welche sie auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahre 1803 ununterbrochen besessen habe und noch gegenwärtig besitze, zur Genüge dargethan, indem bei Implorationen einer völkerrechtlichen Behörde zur Activ-Legitimation des Imploranten mehr nicht als Gründe der Wahrscheinlichkeit oder rechtliche Präsumtionen erfordert werden.

Zwar scheinen Klägerinnen an einer Stelle anzudeuten,

---

*) Acten in Sachen der Regierung der Rep. Solothurn ꝛc. die Ausmarkung des Leewaldes betreffend, S. 210 und 307.

daß die in Streit befangenen Waldtheile seither noch nicht zur Theilung gekommen seyen, und damit zugleich den Vorwurf der Widerrechtlichkeit des Besitzstandes der Beklagten auszusprechen; eine Behauptung, nach welcher man annehmen müßte, daß die streitigen Waldtheile sich von der Zeit der Mediations-Acte her im Gesammt-Eigenthum der Klägerinnen und der Beklagten erhalten hätten,*) mithin die Dotationsacte in diesem Punkte noch nicht in Vollziehung gesetzt sey.

Allein wäre diese Behauptung gegründet, so müßte sich nach dem Art. 8 der Mediationsacte das angegangene Civilgericht ebenso gewiß für incompetent erklären diese Theilung noch jetzt vorzunehmen, indem die Mediationsacte die Vollziehung der Dotations-Urkunde der Kantonal-Regierung und dem Landammanne der Schweiz zugewiesen hat, wodurch die Beschlüsse der Liquidations-Commission unter den unmittelbaren Schutz und die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt wurden. Wenn man daher setzt, daß der gegenwärtige Streit zwischen der Regierung und Stadtgemeinde über die sogenannte Vollziehung des betreffenden Artikels der Dotations-Urkunde unmittelbar nach der Auflösung der Liquidations-Commission entstanden wäre, so hätte einzig der Landammann der Schweiz, als die höchste eidgenössische Vollziehungsbehörde, die Dotations-Urkunde in diesem Punkte in Vollziehung setzen können, und insofern würde auch noch gegen-

---

*) Rechtsgutachten über das Bürgergut der Stadt Bern rc. S. 130 ff.

wärtig keine andere Behörde als eine eidgenössische jenen Theilungsact vorzunehmen berechtigt seyn.

Man mag daher die Sache auf die eine oder die andere Weise auffassen, so gelangt man zu dem gleichen Resultate, daß nämlich die Beklagte Stadtgemeinde das Recht habe, in dem vorliegenden Rechtsstreite den unmittelbaren Schutz der Tagsatzung in Anspruch zu nehmen, und von ihr die geeigneten Maßregeln zur Sicherung ihres Besitzstandes zu gewärtigen habe.

§ 5.

Zur vierten Frage.

Es fragt sich jedoch, in welcher Art und unter welchen Formen sich die Tagsatzung in Ermangelung einer besondern Competenz- und Executions-Ordnung thätig zu erweisen habe, um der Stadtgemeinde Solothurn den ihr zukommenden eidgenössischen Schutz zu gewähren; namentlich ob sie als gesetzgebende Behörde eine authentische den Streit schlichtende Interpretation des betreffenden passus der Dotations-Urkunde geben, oder sich als richterliche Behörde constituiren, oder für vertragsmäßige Errichtung eines Schiedesgerichts nach Analogie derjenigen Fälle, wo der Art. 5 des Bundesvertrags das eidgenössische Recht festsetzt, sorgen, oder auf welche sonstige Weise sie sich thätig erweisen werde? Allein diese Zweifel gehen nicht die in ihren Rechten garantirte Stadtgemeinde, sondern den Garanten selbst an, und sind auch keineswegs unbesiegbar. Namentlich sind hier Präjudizien von Wichtigkeit, welche

eine Auslegung, Entwickelung und weitere Fortbildung der Grundsätze des Bundesvertrags, seines Zweckes und Geistes enthalten, indem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Tagsatzung diejenige Behörde ist, welche den Bundesvertrag in allen Beziehungen, namentlich in dem, was derselbe oft mehr angedeutet als deutlich ausgesprochen hat, zu entwickeln und zu ergänzen hat, wie dieses auch bereits in mehreren wichtigen Beziehungen geschehen ist.

Eben so gewiß ist es, daß sich die Interessenten auf solche Präjudizien, als auf eigentliche Quellen des eidgenössischen Rechts berufen können, indem Verfügungen, welche die Tagsatzung als gesetzgebende oder richterliche Behörde, wenn auch nur in Beziehung auf einen einzelnen Fall, getroffen hat, den Charakter eines vertragsmäßigen eidgenössischen Rechts annehmen.

Es wird sich nun aber zeigen, daß dem vorliegenden Rechtsstreite ein ganz ähnlicher, von der Tagsatzung des Jahrs 1835 entschiedener Rechtsstreit correspondirt, welcher zum Beweise dient, daß auch die Tagsatzung die im vorhergehenden § entwickelten Grundsätze als die ihrigen anerkannt hat.

Präjudizien betreffen entweder die Form des Verfahrens oder den Gegenstand des streitigen Verhältnisses, oder beides zugleich, und sind von vorzüglicher Wichtigkeit für die Fälle, wo es entweder an einer gesetzlichen Norm überhaupt fehlt (ubi deficit lex) oder die gesetzliche Norm dunkel oder unbestimmt gelassen ist (in ambiguitatibus juris); daher denn durch sie die Lücken und Zweifel der bestehenden Gesetze auf eine sehr bedeutende Weise ausgefüllt werden

Wenn nun bei Streitigkeiten vor dem Civilrichter Präjudizien als rechtliche und entscheidende Normen in Betracht kommen sollen, so muß Derjenige, welcher sich auf sie beruft, den Beweis führen, daß sich über den gesetzlich unbestimmt gelassenen oder zweifelhaften Fall bei dem betreffenden Gerichte bereits eine gemeine Meinung gebildet habe, und diesen Beweis kann er nur durch mehrere gleichförmig lautende frühere Erkenntnisse desselben Gerichts führen. Allein es ist einleuchtend, daß bei völkerrechtlichen Behörden, denen keine eigentliche richterliche, sondern mehr nur eine schützende Gewalt zukommt, dieser Satz eine Modification erleiden muß. Denn eines Theils kommt bei der Entscheidung einzelner zweifelhafter oder unbestimmter Fälle die völkerrechtliche Behörde mehr als gesetzgebende Gewalt in Betracht, und daher nimmt das, was sie in dem einzelnen Falle rücksichtlich der Form des Verfahrens oder des Gegenstandes entschieden hat, mehr die Natur eines Gesetzes oder Bundesbeschlusses an; andern Theils beruht die Entscheidung selbst ihrem letzten Grunde nach auf einem Vertrage der Bundesglieder unter sich und was diese vertragsmäßig unter sich in gesetzlicher Form ausgemacht haben, nimmt ebenfalls die Natur eines Gesetzes oder obersten Bundesbeschlusses an, wobei es an sich gleichgültig ist, ob die Bundesbehörde ihre Ansicht in Form eines eigenthümlichen Gesetzes oder bei Gelegenheit der Entscheidung eines einzelnen Falles, es sey stillschweigend oder ausdrücklich, ausgesprochen hat. *)

---

*) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, § 60 ed. 3.

Hiernach genügt es, daß die Bundesbehörde auch nur in Einem Falle eine zweifelhaft oder unbestimmt gelassene, jedoch im Zwecke und Geiste des Bundesvertrags gelegene Bestimmung auf die eine oder andere Weise zur Anwendung gebracht hat, um sich auf diese Entscheidung als auf eine eigentliche Quelle des Bundesrechts berufen zu können, und auch die Gerichte des Staats zur Anerkennung derselben zu nöthigen.

Eine solche, dem Interesse der Beklagten günstige Entscheidung findet sich in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 25. August 1835 ausgesprochen, und es kommt daher nur darauf an, nachzuweisen, daß der diesem Tagsatzungsbeschlusse zum Grund liegende Rechts- in specie Competenzstreit in allen wesentlichen Beziehungen dem gegenwärtigen gleich steht.

Zu diesem Behufe wird es genügen, in Kürze diejenigen factischen und rechtlichen Momente hervorzuheben, welche Basellandschaft zu Gunsten der Gemeinden Muttenz und Pratteln bei der Tagsatzung geltend machte, indem daraus mit aller Evidenz hervorgehen wird, daß eines Theils die thatsächlichen Verhältnisse in beiden Competenzfällen im Wesentlichen die nämlichen sind; andern Theils, daß diejenigen Gründe, welche die gegenwärtigen Klägerinnen für die Competenz des von ihnen angegangenen Civil-Gerichts geltend machen, im Wesentlichen die nämlichen sind, welche Basellandschaft für die Gemeinden Muttenz und Pratteln vorbrachte, die aber von der Tagsatzung für ungenügend befunden wurden.

In ihrem Kreisschreiben vom 30. Mai 1835 trug Basellandschaft vor: die Stadtgemeinde Basel habe sich seit

der Dotations-Urkunde vom Jahre 1803 factisch im Besitzstande verschiedener einzelnen unter dem Collectiv-Namen „Hardtwaldungen“ begriffenen Waldbezirke befunden, und sich dieselben allein und ausschließlich angeeignet, ohne daß jedoch, ohngeachtet öfterer aber vergeblicher Einsprachen der Gemeinden Muttenz und Pratteln, das Eigenthumsrecht in Betreff einzelner Theile der Hardtwaldung, an welchen die betreffenden Gemeinden das Eigenthumsrecht erweisen könnten, richterlich habe ausgemittelt werden können. Da nun die früheren Verhältnisse, unter welchen eine Geltendmachung des Rechts nicht möglich gewesen sey, aufgehört hätten, so hätten die betreffenden Gemeinden sich für berechtigt gehalten, sich selbst in den Besitz der von ihnen angesprochenen Waldstücke zu setzen, und die Regierung von Basellandschaft ersucht, sie darin zu schützen. Diese habe denselben auch ihren Schutz bewilligt, und zugleich der Stadtgemeinde Basel die unbeschränkte Verfügung über Alles nicht bestrittene Holzland zugesichert, und damit die Bestimmung der Dotations-Urkunde, so weit sie keinem weiteren Zweifel unterliegen, aufs Genaueste gehandhabt.

Dieses Verfahren werde auch genügend dadurch gerechtfertigt, daß die Liquidations-Commission seiner Zeit der Stadt Basel nur Staats- nicht aber Privat- oder Gemeinde-Waldungen habe zusprechen können. Es ergebe sich hieraus, daß der betreffende Streit von keiner allgemeinen, sondern besonderen Natur sey, und daß bei der Unbestimmtheit der Dotations-Urkunde hinsichtlich des Umfanges der *resp.* dieser oder der andern

Partei eigenthümlich zugehörenden Waldungen, welche zusammen genommen unter dem allgemeinen Namen „die Hardt“ bezeichnet seyen, so wenig von einer Verletzung der angerufenen Urkunde, als von einer unbedingten Anwendung derselben die Rede sey, mithin die Ausmittelung des Eigenthums an den einzelnen Streitobjecten nur auf dem Wege Rechtens geschehen könne. Dieß sey aber nach dem Art. 5 des Bundesvertrags auf dem Wege des eidgenössischen Rechts nicht möglich, weil der Streit nicht zwischen Kantonen, sondern zwischen bloßen Gemeinden verschiedener Kantone geführt werde, und insofern bleibe nur das *forum rei sitae* als die in dieser Streitsache competente Behörde übrig; wobei freilich von Seiten Basellandschafts ganz außer Acht gelassen wurde, daß die Stadt Basel ihr eigentliches oder Hauptgesuch auf unmittelbaren Schutz der Tagsatzung gerichtet, und nur für den Fall, daß die Mehrheit der Stände sich dahin entscheiden sollte, mithin nur eventuell, um Bewilligung des eidgenössischen Rechts nachgesucht hatte.

Betrachten wir nun die factischen Grundlagen beider Rechtsstreitigkeiten, so sind sie, wie bereits oben (§ 1) angedeutet wurde, in allen wesentlichen Beziehungen einander gleich.

Der Rechtsstreit zwischen der Stadt Basel und den landschaftlichen Gemeinden betraf mehrere unter dem Collectiv-Namen „die Hardtwaldung“ begriffene einzelne Waldungen, deren Umfang die Dotations-Urkunde nicht näher bestimmt hatte, und welche die Gemeinden Muttenz und Pratteln theilweise als ihr Eigenthum ansprachen,

weil vermöge bestehender älterer Titel die Liquidations-Commission dieselben der Stadtgemeinde Basel nicht als Eigenthum habe anweisen können.

Der gegenwärtige Rechtsstreit betrifft gleicherweise mehrere unter dem Collectiv-Namen „der Nesselboden" begriffene einzelne Waldungen, deren Umfang die Dotations-Urkunde nicht näher bestimmt hat, und welche die Regierung in Verbindung mit den Gemeinden Oberdorf und Längendorf theilweise als ihr Eigenthum anspricht, weil vermöge bestehender älterer Titel die Liquidations-Commission dieselben der Stadtgemeinde Solothurn nicht habe anweisen können, und, wie ihre authentische Erklärung vom 15. März 1804 ergebe, auch nicht habe anweisen wollen.

In jenem Rechtsstreite berufen sich die landschaftlichen Gemeinden darauf, daß der Inhalt der Dotations-Urkunde nicht angegriffen werde, indem man dieselbe, so weit sie außer Streit und Zweifel sey, vollkommen anerkenne, und nur verlange, daß ein zweifelhafter oder bestrittener Punkt durch die ordentlichen Civilgerichte des Staats, da er bloßes Privat-Eigenthum betreffe, entschieden werden solle. Gleicherweise behaupten auch in gegenwärtigem Rechtsstreite Klägerinnen, daß es sich hier um eine Verletzung der angerufenen Dotations-Urkunde gar nicht handle, weil der Stadtgemeinde Solothurn nur streitig gemacht werde, was ihr durch die Dotations-Urkunde nicht adjudicirt sey. In beiden Fällen wird endlich behauptet, daß der Art. 5 der Bundesacte auf den gegenwärtigen Rechtsstreit keine

Anwendung finden könne, aber dabei übersehen, daß es sich hier nicht darum, sondern vielmehr um den unmittelbaren Schutz durch die Tagsatzung handelt, daher denn die Schlußfolgerung, daß nur das forum rei sitae die zur Entscheidung des Streits competente Behörde seyn könne, unrichtig ist.

Nur darin weichen, wie bereits oben (§ 1) bemerkt wurde, beide Competenzfälle von einander ab, daß in dem ersten die Stadt Basel durch ihre Besitzesentsetzung genöthigt werden sollte als Klägerin gegen die landschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln vor dem foro rei sitae aufzutreten, wogegen hier die Regierung und die betreffenden Gemeinden durch ihre Klage vom Jahre 1835 die Stadt-Gemeinde zur Beklagten gemacht haben; daß ferner in jenem und in diesem Rechtsstreite die Subjecte nicht die gleichen sind, indem in dem ersteren sich zwei Gemeinden verschiedener Kantone gegenüber standen, wogegen hier der Streit zwischen der Regierung und zwei Gemeinden der Regierung Solothurn auf der einen, und der Stadtgemeinde Solothurn auf der andern Seite geführt wird, was aber offenbar als außerwesentlich und zufällig zu betrachten ist.

Nur die Frage könnte von Bedeutung seyn, ob nicht das jenem Rechtsstreit vorausgegangene schiedsrichterliche Urtheil des zu Aarau versammelten Schiedsgerichts vom 30. August 1834 jenem Rechtsstreite eine eigenthümliche Wendung gegeben, und namentlich die Incompetenz der basellandschaftlichen Gerichte bereits rechtskräftig ausgesprochen habe.

Wie nämlich aus dem Kreisschreiben sowohl der Stadt Basel als der Regierung von Basellandschaft erhellt, so hatte in Folge der erwähnten Besitzesentsetzung der Stadt Basel durch die Gemeinden Muttenz und Pratteln, das damals zu Aarau versammelte Schiedsgericht unterm 30. August 1834 die letzteren wegen des in der Hardt geschlagenen Holzes zu einer Entschädigung von Fr. 1165 an die Stadtgemeinde verurtheilt. Eine Verurtheilung zum Schadensersatz setzt nothwendig eine rechtswidrige Handlung, eine Verletzung fremder Rechte voraus. Denn wer nur von seinem Rechte Gebrauch macht, ist Niemanden zum Ersatz verpflichtet, wenn auch Andere zufällig darunter leiden sollten, (qui jure suo utitur neminem laedit).

Insofern hat es den Anschein, daß durch das gedachte schiedsrichterliche Urtheil bereits stillschweigend der Stadt Basel das ausschließliche Eigenthumsrecht an den Hardtwaldungen zugesprochen worden sey.

Ist nun aber dieses der Fall, so konnte der Rechtsstreit als bereits in der Hauptsache entschieden, nicht noch einmal vor dem Basellandschaftlichen foro rei sitae zur Sprache kommen. Allein diese Voraussetzung ist ungegründet, indem das Schiedsgericht unterm 2. Dezember desselben Jahrs sich nach seinen damaligen Vollmachten ausdrücklich für incompetent erklärte, den Rechtsstreit in der Hauptsache zu entscheiden. Man muß daher annehmen, daß die Verurtheilung der Gemeinden Muttenz und Pratteln zum Schadenersatz entweder in Folge der von ihnen rechtswidrig verübten Besitzesentsetzung als solcher (d. h. unabhängig von der Frage

wer Eigenthümer sey) geschah,*) oder deßhalb, weil sie in den von ihnen selbst als unbestritten erkannten Waldtheilen der Stadtgemeinde Basel rechtswidrig Holz gefällt hatten. Endlich auch hätte, wenn bereits durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 30. August 1834 stillschweigend in der Hauptsache erkannt worden wäre, die Tagsatzung des folgenden Jahrs sich nicht für competent erklären können über den betreffenden Rechtsstreit zu entscheiden.

Es findet also auch in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen jenem und dem gegenwärtigen Rechtsstreite statt.

Auf der Tagsatzung vom 25. August 1835 sprach sich nun bei erhobener Umfrage eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit der Standesstimmen mit aller Bestimmtheit dahin aus, daß sämmtliche Verhandlungen der helvetischen Liquidations-Commission in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und die Bundesbehörde die Pflicht habe, dieselbe als unter der Garantie des Bundes stehend, gegen jeden Eingriff zu schützen.

Insofern daher wirklich ein durch die Dotationsurkunde vom Jahr 1803 der Stadt Basel zugeschiedenes Eigenthum angegriffen werden wolle, so sey allerdings die Tagsatzung verpflichtet die Bestimmungen dieser Dotationsurkunde gegen solche Eingriffe sicher zu stellen.

Doch fielen auch entgegengesetzte Aeußerungen. Man

---

*) Savigny, Lehre vom Besitze § 40.
Thibaut, System der Pandekten, § 228. ed. 8.

glaubte einerseits unterscheiden zu sollen, ob sich die Ansprache der Basellandschaftlichen Gemeinden darauf gründe, daß die Bestimmungen der Dotations-Urkunde undeutlich seyen und daher über den Umfang der der Stadtgemeinde Basel durch dieselbe verliehenen Hardtwaldung verschiedene Ansichten beständen, in welchem Falle der Streit vor das eidgenössische Recht gehöre; oder ob sich die Ansprache auf privatrechtliche Titel vor dem Jahre 1803 gründe, in welchem Falle das ordentliche Civilgericht über den betreffenden Streit zu entscheiden habe. Andererseits wurde die Ansicht geltend gemacht, daß aus dem Vortrage von Basellandschaft erhelle, daß über einige Theile der Hardtwaldung durch die Dotations-Urkunde nichts verfügt sey, daß diese Theile mithin als Staatswaldungen zu betrachten seyen, über deren Vertheilung unter die beiden Landestheile das eidgenössische Recht zu entscheiden habe. Andererseits endlich wurde behauptet, daß der betreffende Streit weder vor die Tagsatzung noch vor das eidgenössische Recht gehöre, sondern daß darüber, als über einen Privatgegenstand, der ordentliche Civilrichter zu entscheiden habe.

Es wurde dann weiter darüber abgestimmt, ob die Tagsatzung schon jetzt auf die Sache eingehen solle, oder ob nicht vorerst Experten zu ernennen seyen, welche die Anstände genau untersuchen und darüber später Bericht zu erstatten hätten. Allein die Mehrheit entschied sich für das sofortige Eintreten.

Es wurde beschlossen:

„der Stadtgemeinde Basel soll das ihr dotationsmäßig urkundlich zustehende Eigenthum der Hardtwaldung ungeschmälert, wie sie dasselbe bis anhin besessen hat, zu freier Verfügung belassen werden, und der eidgenössische Vorort ist angewiesen, im Fall von Eingriffen in dieses Eigenthum, die auf dasselbe bezügliche Dotations-Urkunde der helvetischen Liquidations-Commission zu handhaben und den gegenwärtigen Beschluß in allen Theilen zu vollziehen."

Diesem Beschluße trat auch die Gesandtschaft von Solothurn nach erklärter Mehrheit bei, indem sie laut Auszug aus der Tagsatzungsinstruktion des Standes Solothurn vom Jahre 1835 dahin instruirt war:

a) wenn es sich darum handeln würde, daß von Seiten Basellandschaft die Dotations-Urkunde der Stadt Basel angegriffen werden wollte, daß Basel in seinen allfälligen Rechten geschützt bleibe; und

b) im Falle es aber nur um Auslegung des betreffenden Artikels dieser Urkunde zu thun wäre, dahin zu stimmen, es solle die Sache dem eidgenössischen Schiedsgerichte zugewiesen werden.

An diesen Beschluß der Tagsatzung, wodurch die Stadt Basel rücksichtlich derjenigen Hardtwaldungen, die sie auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahre 1803 besessen hatte, unter den unmittelbaren Schutz der Tagsatzung gestellt, und dem Vororte die Vollziehung dieses Beschlusses in allen seinen

Theilen zugewiesen wurde, reihte sich noch der weitere Beschluß:

„daß wenn Basellandschaft oder die landschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln Ansprüche auf die gedachte Hardtwaldung oder einen Theil derselben erheben wollten, sie deßhalb den Entscheid eines eidgenössischen Schiedsgerichts anzurufen hätten.“

Nur Bern, Zürich und Thurgau glaubten auch hier, daß der in Frage stehende Streit dem betreffenden Civilrichter zu überweisen sey.

Faßt man nun die von der Tagsatzung gefaßten Beschlüsse in Kürze zusammen, so gehen diese dahin:

1) Die Tagsatzung schützt die Stadt Basel in dem Besitze derjenigen Güter (Waldungen), die sie auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahre 1803 besessen hat, und der Vorort ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat mithin dafür zu sorgen, daß ihr der widerrechtlich entzogene Besitz restituirt werde

2) werden Ansprachen gegen die besitzende Stadtgemeinde Basel rücksichtlich derjenigen Güter oder eines Theils derselben, die sie auf den Grund der Dotations-Urkunde seit dem Jahr 1803 besessen hat, es sey von Seiten der Regierung oder anderer Gemeinden erhoben, und zwar Ansprachen, gestützt auf Titel, welche älter sind als die Dotations-Urkunde, oder überhaupt wenn der Sinn der Dotations-Urkunde bestritten ist, namentlich

wenn über den Umfang der adjudicirten Güter verschiedene Ansichten bestehen, so ist über die Entscheidung dieser Frage nicht das betreffende Civilgericht die competente Behörde, sondern die diesfälligen Ansprecher sind, wenn sie anders ihre Ansprüche geltend machen wollen, verpflichtet das eidgenössische Schiedsgericht anzurufen, welches mithin nach Analogie des Art. 5 des Bundesvertrags auch bei Streitigkeiten zwischen Nicht-Kantonen eintritt, und Namens der Tagsatzung oder als deren Stellvertreter zu entscheiden hat.

Hierdurch wird die obige Auslegung des Tagsatzungsbeschlusses, daß nämlich der Vorort dafür zu sorgen habe, daß der der Stadt Basel entzogene Besitz ihr unverzüglich restituirt werde, gerechtfertigt. Denn sollten die Gemeinden Muttenz und Pratteln in dem widerrechtlich angeeigneten Besitze verbleiben, so brauchten sie als Besitzerinnen keine Ansprache (Klage) vor dem Schiedsgerichte zu erheben, sondern dieß würde vielmehr der Stadtgemeinde Basel als Nichtbesitzerin obliegen. Somit ergibt sich, daß die Tagsatzung in dem Baselschen Rechts- und Competenzstreite theils unmittelbar selbst entschieden hat, theils, für den Fall daß die landschaftlichen Gemeinden sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen sollten, den weiteren Fortgang des Streits an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen hat.

Eben dahin, nämlich die Sache an ein eidgenössisches Schiedsgericht zu verweisen, wenn es sich um die Auslegung der Dotations-Urkunde handle, lautete auch die Instruktion des Standes Solothurn vom Jahre 1835, und es

ist daher auffallend, daß die Regierung als Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreite das entgegengesetzte Princip zu vertheidigen sucht. Denn der Beschluß der Tagsatzung findet seine volle Anwendung auch auf den vorliegenden Rechtsstreit, und wenn gleich das eidgenössische Schiedsgericht nicht unmittelbar auf den Art. 5 des Bundesvertrags gegründet werden kann, so beruht es doch auf einer durch den gedachten Tagsatzungsbeschluß für zulässig erkannten Ausdehnung desselben auf andere Fälle, wie dieß auch ganz im Geiste und Zweck des Bundesvertrags gelegen ist. Denn wenn die Tagsatzung einer Privat-Person oder Corporation etwas garantirt, so muß sie auch für die nöthigen Mittel zum Schutze des garantirten Rechts sorgen, und hat diese der Bundesvertrag nicht bestimmt, so ist es die Aufgabe der Tagsatzung im Geiste und nach dem Zweck des Bundesvertrags solche anzuordnen, und dazu dient vorzüglich, wie in privat- so auch in öffentlichen Angelegenheiten, die Analogie, welche überhaupt zu den Quellen des öffentlichen Rechts gehört, indem durch sie neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt und mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden können. *)

Dieß haben Klägerinnen völlig übersehen, auch dabei ganz mit Unrecht behauptet, daß bei dem Basel'schen Rechtsstreite Basellandschaft als Partei gegenüber Basel-Stadt-

*) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, § 62 edit. 3. dessen europäisches Völkerrecht § 4.
Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht § 62.

theil aufgetreten sey, es sich mithin um einen Streit zwischen Kantonen gehandelt habe, indem eines Theils Basellandschaft und Basel-Stadttheil nur das *patrocinium* ihrer betreffenden Gemeinden bei der Tagsatzung übernahmen, ohne für sich oder in ihrem Interesse etwas zu prätendiren; andern Theils es ja ausdrücklich in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 25. August 1835 heißt „daß wenn die Regierung von Basellandschaft" oder „die landschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln Ansprüche auf die Hardtwaldung (und zwar gegen die in ihrem früheren Besitzstande geschützte Stadtgemeinde Basel) machten, alsdann der Entscheid einem eidgenössischen Schiedsgerichte zukomme, woraus sich denn so klar wie möglich ergibt, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 25. August 1835 sich keineswegs auf Streitigkeiten zwischen Kantonen bezieht, und zwar um so weniger, da es dann keiner weitläuftigen Discussionen bei der Tagsatzung bedurft hätte, noch bei ihr Zweifel über die Anwendung des Art. 5 des Bundesvertrags hätten entstehen können. Hiezu kommt endlich noch, daß in ihrem Kreisschreiben vom 30. Mai 1835 Basellandschaft ausdrücklich erklärt hat, der Streit werde nicht zwischen Kantonen, sondern nur zwischen Gemeinden geführt, und daher könne der Art. 5 des Bundesvertrags keine Anwendung auf denselben leiden.

Wir sind diesem nach mit Rücksicht auf die oben entwickelte Natur dieses Präjudizes und die allgemeinen Grundsätze, welche die Tagsatzung in ihrem Beschlusse vom 25. August 1835 bei dieser Gelegenheit ausgesprochen hat, und welche auch auf den vorliegenden Fall ihre unbedingte Anwendung finden, der rechtlichen Ansicht, daß die Stadtge-

meinde Solothurn das Recht habe, das in dem Streite über den Nesselboden angegangene Civilgericht für incompetent zu erklären, und falls es sich dennoch für competent erklären sollte, bei der Tagsatzung um Schutz in ihrem garantirten Besitzstande nachzusuchen berechtigt sey, welche ihr auch den gleichen Schutz wie jüngst der Stadt Basel angedeihen lassen wird.

Anhang,

enthaltend

Klage der Regierung Solothurns und der Gemeinden Oberdorf und Längendorf

gegen

die Stadtgemeinde Solothurn,

betreffend Ausmarkung des Nesselbodens,

und

darauf erfolgte Verhandlungen wegen vorgeschützter Incompetenz der Soloth. Gerichte bei Streitigkeiten über die Dotationsurkunde.

Die gleichen Gründe, welche die Stadtverwaltung bewogen haben, die Prozeßakten, betreffend die Ausmarkung des Leewaldes, mit dem darüber erlangten Rechtsgutachten dem Drucke zu übergeben, gelten auch hier, weßhalb hierorts einfach auf das dieselben aussprechende Vorwort verwiesen wird.

Solothurn im August 1837.

In Sachen

der

Tit. Regierung Solothurns, für welche Hr. Fürsprech Altermatt handelt, und der Gemeinden

Oberdorf und Längendorf, mit Hrn. Fürsprech Fluri berathen, Klägerinnen,

gegen

die löbl. Stadtgemeinde Solothurn, durch Hrn. Fürsprech Oberlin vertreten, Beklagte,

betreffend Ausmarkung des Nesselbodens,

haben

Erstere, nachdem kein Vergleich erzielt werden konnte, zu Protokoll gegeben folgende

Klage.

Laut Sönderungs-Convention vom 18. April 1801 wurde unter anderm der löbl. Stadtgemeinde als Eigenthum ausgeschieden:

§. 4. Liegende Gründe.

A. Waldungen.

»No. 1, 2 und 3 rc.

» 4 »das Hochgebirge, von der großen Risi im Loch »hinter Rütenen als an der Abendseite der Risi nach »hinauf bis an die Schneeschmelzi, der Schneeschmelzi »und den Stadtbergen nach bis an die Balmflüh, so »weit sich der junge Bann erstreckt, der Kuchigraben, »Krummrain und Vorberg inbegriffen.«

»No. 5, 6 und 7 rc.

B. »die Stadtberge sammt den darauf befindlichen »Waldungen, als: der vordere und hintere »Weissenstein, der Nesselboden, Risch»graben und die Schaafmatt, worunter aber »andere in den Stadtseckel zinspflichtige Berge »nicht inbegriffen sind.«

Mit Aussteurungsurkunde vom 7. Sept. 1803 wurden wieder der löbl. Stadtgemeinde eigenthümlich zugesichert und überlassen:

II. Einkünfte.

§. 7. No. 1. An Waldungen.

a. »Der Hunnenberg oder was dazu gehört, nämlich der eigentliche Hunnenberg, das Eglemoos rc.«

b. »Das Fögiz, worunter das Nierenhölzlein, der Kreuzwald rc. rc. gelegen sind.«

c. »Der Attisholzwald, als der Weierrain rc. rc.«

d. »Das Hochgebirg (nach der hievor schon gemeldten Begränzung).«

e. »Der Hersiwald mit seinen Abtheilungen, als: das hintere Holz ꝛc. ꝛc.«

No. 2. »An Gemeindweiden, Allmenden oder andern Gütern:

»Die sogeheissenen Stadtberge mit deren Waldungen, als: »der vordere und hintere Weissenstein, der Nes»selboden, der Rischgraben und die Schafmatt.«

Mehrere Anstände und Zweifel über die Auslegung dieser Güterausscheidungsurkunden entstanden zwischen den nutzniessenden Gemeinden, namentlich Oberdorf, Längendorf, Bellach und der löbl. Stadtgemeinde, und machten die Niedersetzung einer so geheissenen Patrimonialkommission nothwendig.

Unterm 27. Oktober 1803 wurde diese Commission vom grossen Rathe niedergesetzt und ihr zur Aufgabe gemacht, die allseitig geschehenden Bemerkungen zu prüfen und dann dem Großen Rathe einen Vorschlag darüber einzureichen.

Nachdem diese sich während beinahe 2 Monaten die vergebliche Mühe der Vereinigung und Ausgleichung gegeben hatte, reichte dieselbe unterm 29. Dezember 1803 dem Großen Rathe ihren daherigen Vorschlag ein, welcher in drei Hauptabtheilungen verfaßt war, als:

I. Klasse. Der berichtigten Punkte.

II. » Der einer Auslegung unterworfenen Gegenstände.

III. » Der unberichtigten Gegenstände.

Unter diesen Letztern erscheint sub Art. IX: »Da die Namen »und Grenzen der in den Stadtbergen befindlichen Waldungen »in der Aussteurungsurkunde nicht bestimmt sind, so glaubt die »Commission, daß zur Beruhigung der umliegenden Gemeinden »nicht unschicklich wäre, die ächte Auslage hierüber bei der Liqui»dationscommission einzuholen.«

unterm 6. Jänner 1804 ward dieser Vorschlag dem Großen Rathe vorgelegt und demselben insoweit nachgelebt, daß sub 9. Jänner 1804 zu diesem Zwecke Commissarien an die Tit. Liquidationscommission abgesendet wurden. Diese brachten jedoch die Nachricht zurück, »daß die Tit. Liquidationscommission in keine Unter»suchung oder Abänderung der Aussteurungsurkunde für die Stadt»gemeinde Solothurn mehr eintrete, wohl aber über Gegenstände, »die von der Regierung so, und der Stadtgemeinde anders ver»standen werden, die erforderliche Erläuterung zu ertheilen willens »sei, wenn die zu machenden Bemerkungen schriftlich eingereicht »würden.« Dieses geschah dann wirklich mit Schreiben vom 31. Jänner 1804; dasselbe redet unter anderm so:

III.

»Fernere Anstände erheben sich dann in Betracht des §. 2 des »7. Artikels über die Einkünfte. Hier werden die sogeheisse»nen Stadtberge mit deren Waldungen der Stadt zuge»sprochen. Nun befinden sich aber neben und zwischen den benamseten »Stadtbergen-Waldungen von sehr beträchtlicher Ausdehnung, die »aber eigene Namen tragen (z. B. der Scheiterwald von ungefähr »1000 Jucharten), mithin nicht zu den Stadtbergen zu gehören »und unter dem Ausdruck »mit deren Waldungen«, begriffen »zu sein scheinen, da die übrigen der Stadt zugesprochenen Wal»dungen alle bei ihren Namen gerufen werden.«

»Die Regierung hält demnach dafür, daß die Liquidations»commission dergleichen Waldungen der Stadt nicht zugesprochen »habe,« (Vide Beleg Nr. 5.)

Die Tit. Liquidationscommission entledigte sich dieser Sache mit ihren unterm 15. März 1804 über die Aussteurungsurkunde gegebenen Erläuterungen. Dieselben finden sich als Anhang der Sönderungsconvention und Aussteurung gedruckt vor, und lauten sub Art. 3 wie folgt:

»Die in der Aussteurungsurkunde, (unter dem Titel Ein-
»künfte, Art. 7 §. 2) der Stadt Solothurn unter der Benen-
»nung — Stadtberge mit deren Waldungen — zuge-
»sicherten liegenden Gründe seien und bleiben die nämlichen,
»welche schon durch die Sönderungsurkunde vom 10. April
»1801 an die Stadt sind abgetreten worden, und beschrän-
»ken sich auf die in beiden Urkunden benannten Berge
»und Waldungen, als: der vordere und hintere Weissenstein,
»der Nesselboden, der Rischgraben und die Schaafmatt (vide
»Erläuterungen).«

So nothwendig und leicht es gewesen wäre, nach dieser Güterausscheidung und Erläuterung die Grenzmarken der Regierung- und Stadtgemeindegüter mittelst förmlicher Steinsetzung zu fixiren und so zukünftigen Prozessen zu steuren, geschah dieses dennoch nicht.

Im Jahr 1821 endlich, nachdem die nutzniessenden Gemeinden Oberdorf, Långendorf und Bellach schriftlich und mündlich auf diese höchst nothwendige Maßregel gedrungen hatten, wurde in Gegenwart allseitiger Parteien die Ausmittelung der Grenzen des Nesselbodens versucht, was jedoch wegen auf dem Augenschein sich erhobenen Anständen zu keinem Resultat führte. Selbst der unterm 11. Jänner 1833 gegen die Beklagte der Nutzniessung wegen ausgesprochene Arrestsprozeß bewirkte bei ihr nichts, und so blieb diese Sache wieder in ihrem unausgeschiedenen Zustande, bis endlich sub 23. Oktober 1833 wieder auf Instigation der Gemeinden der Waldstreitigkeitskommission ab Seite des Kleinen Rathes der Auftrag ertheilt wurde, die Ausmarkung des Leewaldes, Nesselbodens und Scheiterwaldes ohne fernern Verzug mit löblicher Stadtgemeinde gütlich oder richterlich bewerkstelligen zu lassen.

Erst auf die unterm 21. Jänner 1834 erhobene richterliche Klage, erklärte löbl. Stadtgemeinde ihre Geneigtheit zu Ausmar-

kung des Nesselbodens und Scheiterwaldes, und erkannte hiemit ausdrücklich an, es seien die Gränzen dieser beiden Liegenschaften noch unerörtert.

Nachdem der Rechtsstreit in Betreff des Leewaldes eingeleitet war, wurde in Beisein von Deputirten sämmtlicher Parteien unterm 9. Oktober 1834 auf Ort und Stelle ein freundschaftliches Verständniß zu erzwecken gesucht. — Von Seite der Klägerinnen wurden damals schon die Linien angegeben, welche die Ausdehnung des Nesselbodens bezeichnen und solche mit den in ihrem Besitz befindlichen urkundlichen und örtlichen Gründen unterstützt. Die Beklagte, vorschützend, sie sei nur ad audiendum zugegen, versprach in Monatsfrist den Klägerinnen bekannt machen zu wollen, ob sie ihrer gemachten Grenzbezeichnung beistimme oder nicht. Seitdem verstrichen wieder fünf Monate, ohne einen Ausspruch von Seite der Stadtgemeinde, weßwegen die Klägerinnen genöthiget sind, dieses schon lange verzögerte Geschäft auf dem Wege Rechtens ermitteln zu lassen.

Wie bereits gesagt, anerkennt die Beklagte die Verbindlichkeit eine Ausmarkung geschehen zu lassen. Die hierortige Streitsache beruhet also lediglich auf der Lösung der Frage:

> Was ist Nesselboden und wie weit erstreckt sich derselbe?

Bevor Klägerinnen diese Frage beantworten, müssen sie auf die Resultate der Aussteurungs- und Sönderungs-Convention von 1801 und 1804, und die dazu erhaltenen Erläuterungen zurückkehren. Aus beiden erstern Aktenstücken zeigt sich, daß die Güterausscheidung mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit, angemessen einem so wichtigen Geschäfte, vorgenommen worden sei. Demzufolge wurde nicht unterlassen, die kleinsten Gegenstände und ihre Bestandtheile oder Zubehörden bestimmt und deutlich anzugeben. Ohne daß Klägerinnen hiefür alle in jenen Urkunden

liegenden Beweise aufzählen, beschränken sie sich lediglich auf dasjenige, was ihrer Klage am angemessensten ist, nämlich die Waldungen.

Durchliest man nun §. 4 litt. A der Sönderung und dann Titel II, §. 7 Nr. 1 der Aussteurung, so findet sich, daß bei den Waldungen ihre Ausdehnung und Zugehörde aufs genaueste bezeichnet wurde, ja, daß man kaum Jucharten haltende Stücke nicht besonders zu benennen unterließ.

Obgleich nun hierin schon der deutlichste Beweis liegt, es sei nur das ausdrücklich Benannte abgetreten worden, so wollte doch löbl. Stadtgemeinde schon gleich nach dem Zustandekommen der Sönderung und Aussteurung einige Zweifel hierüber erheben, welche die Niedersetzung einer Patrimonial-Commission, ihren Vorschlag an Großen Rath und endlich das Erläuterungsbegehren vom 31. Jänner 1804 zur höchst heilsamen Folge hatten.

In diesem nach den Bemerkungen der Interessenten gestellten Ansuchen um Aufklärung und Auslegung lag auch als Hauptmotiv, wie wohl gedenkbar sei, daß (nach den Behauptungen der Stadtgemeinde, hinsichtlich der Ausdehnung der Stadtberge und deren Waldungen) die Tit. Liquidationscommission einerseits die abgetretenen Gründe so genau und namentlich bezeichnete, wie dieß besonders bei dem hievorerwähnten geschah, und sie dann anderseits in Betreff der Stadtwaldungen und Zugehörden in Bausch und Bogen verfahren sein soll? Denn wer konnte wohl mit einigem Grunde annehmen, daß bei Beschreibung der Bestandtheile des Hunnenbergs, des Fögiz ꝛc. so winzige Zugehörden bei ihren eigenen Namen aufgezählt wurden, dieses in Hinsicht der Stadtberge und deren Zugehörden nicht geschehen sei, besonders weil neben und zwischen denselben sich Waldungen befinden, die auch von jeher eigene Namen trugen, und dann hinsichtlich ihrer Größe mit jenen des ganzen Hunnenbergs, Hersiwalds ꝛc. in keinen

Vergleich kommen können? Die daherige Anfrage: »ob die eigene Namen tragendenden, zwischen und neben den Stadtbergen liegenden Waldungen, auch unter dem Ausdruck »mit deren (Stadtbergen) Waldungen« begriffen, oder aber, ob nur die bei ihren eigenen Namen gerufenen Wälder damit verstanden seien?« ward mittelst §. 3 der Erläuterung ausser allen Zweifel gesetzt, indem die Liquidationscommission antwortete:

»Es beschränke sich das Eigenthum der löbl. Stadtge»meinde nur auf die in beiden Urkunden benannten Berge »und Waldungen, als: den vordern und hintern Weissen»stein, Nesselboden rc.«

Die Klägerinnen mußten diesen Rückblick auf die mehrgemeldten Urkunden werfen, um dadurch ihre Folgerung zu begründen:

»es gehören mithin zu den Stadtbergen nur die Weissen»steine, der Nesselboden, der Rischgraben und die Schaaf»matt,«

folglich sei auch der Stadtgemeinde nichts mehreres und also die zwischen und neben den Stadtbergen liegenden und eigene Namen tragenden Waldungen nicht abgetreten worden.

Eben so folgerecht ist auch die fernere Behauptung, daß, wenn die zwischen und neben den Stadtbergen befindlichen Wälder nicht unter denselben verstanden seien, und zwar, weil sie eigene Namen tragen, dieselben aus dem nämlichen Grunde nicht als Zugehörden derselben Bestandtheile, nämlich des Nesselbodens rc. gehalten werden können, denn es würde eine solche Behauptung derjenigen ganz ähnlich sein, die dahin geht: »Haus und Scheuer gehören »nicht zum Garten, aber der Garten gehört zur Scheuer.«

Der Nesselboden bildete von jeher eine besondere Liegenschaft, er war auch stets durch seine Lage und Benennung von den übrigen ihn begränzenden und eigene Namen tragenden Waldungen und Gründen unterschieden. Die ältesten Urkunden benennen denselben

als eine Weide, und die löbl. Stadtgemeinde wird nicht im Stande sein, nachzuweisen, daß von Alters her anders benannte Liegenschaften dazu gehörten.

Eben so deutlich ist des Nesselbodens Ausdehnung; sie wird nämlich unzweifelhaft nachgewiesen durch die noch bestehenden Häge und Einfristungen, welche allenthalben vorfindlich sind, wo derselbe an anderes Eigenthum stößt oder gränzt. — Derselbe lauft auf der Morgenseite von Mittag gegen Mitternacht und scheidet den Nesselboden von dem Rütener Vorberg ab. Gegen Mittag beginnt derselbe auf der Schneeschmelzi bei der großen Risi, zieht sich mehrere Schritte unterhalb derselben von Ost gegen West bis an das Gätterlein, von wo er, durch den dortigen steilen Abhang gegen Mitternacht unterbrochen, auf der Weide sich wieder zeigt, und allda die abendliche Grenze bei der Eckmatt bildet. — Was sich nun innert diesem Hage befindet ist Nesselboden.

Wie richtig diese Bezeichnung sei, zeigt besonders die Richtung und Lage des gegen Mittag sich vorfindenden Hages der Schneeschmelzi nach, welcher sich nicht etwa auf dem Grat der Felsen, sondern, wie bereits gesagt, immer mehrere Schritte untenher desselben gegen den südlichen Abhang des Vorberges sich befindet und mithin noch Gründe einfaßt, die lediglich mit Gestrüpp und Holz bewachsen und gar nicht zur Weide geeignet sind. Diese Häge sodann zeugen von hohem Alter.

Unzweifelhaft wird sodann die gemeldte Einhäge auch gegen Abend als richtige Begrenzung des Nesselbodens gemacht durch die ausserhalb desselben befindlichen und daran stoßenden Güter, welche nie zum Nesselboden gehörten und demzufolge auch immer eigene Namen trugen.

Hiefür spricht deutlich der Bodenzins-Urbar des löbl. Stifts St. Urs und Viktor de 1624, welcher zeigt, daß auf der West-

seite des Nesselbodens mehrere Bodenzinsgüter, von jeher besonders genannt und Partikularen gehörend, liegen und das äußerste derselben gegen Morgen, nämlich die Eckmatt an den Nesselboden sich lehne.

»Eine Schuppose, 22 Item haltend,« zeigt unter andern folgende zwei Stücke:

1. »Zwei Maad an der Furnriß.« Besitzer: Urs Walker, hat zurings darum und darneben.

Eine spätere Schrift de 1670 zeigt ferner, daß Urs Walker auch der Verzinser

2. »der Bergmatt, so einer weltlichen Obrigkeit angehörend,« war.

Zu bemerken ist, daß sich diese Bergmatt an dem Furnriß befindet, und erstere sich deßwegen an Urs Walker ließt.

Der gleiche Urbar fol. 90 b sagt ferner, daß in einer andern 47 Item haltenden Schuppose erscheint: Urs Walker wieder als Träger

3. »der Gartenmatt, 2 Mäder haltend, grenzen
Bisen an Bach,
Bergs an ihn Besitzer selbst oder Bergmatt,
Sonnen an die (alte) Straße und
Winds an das Steinenlos;«
dieses befindet sich gerade untenher der Furnriß.

Ferner finden sich fol. 92 b:

4. »Vier Mäder im Berg, grenzen
Bisen an Fikigraben,
Bergs an die Flüh,
Sonnen und Oberwinds auf sich selbst (Urs Walker).«

Sodann

5. »Zwei Mäder an der Eckmatt, Benedikt Reinhardt hat

oben daran, Nesselboden eine weltliche Obrigkeit.«

Diese Begränzung findet sich wieder auf fol. 104, wo Urs Reinhardt als Einzinser ab 2 Mädern die Eckmatt erscheint, und welche sich deutlich folgendermassen liest:

»stößt an Jörg Hammer und an Nesselboden.«

Durch dieses Aktenstück erweisen sich als Thatsachen, nämlich:

a. Daß westlich des Nesselbodens mehrere bodenzinspflichtige Güter liegen, die von jeher eigene Namen hatten.

b. Daß dieselben auch nicht zum Nesselboden gehörten, weil das äusserste derselben gegen Ost, die Eckmatt, erst an denselben gränzt.

c. Daß folglich der Nesselboden gegen Abend nur bis an die Eckmatt sich erstrecke, welche Gränze denn wirklich durch den noch vorfindlichen und damit im Einklang stehenden Haag ausser Zweifel gesetzt wird.

Wollte die löbl. Stadtgemeinde versuchen, die Lage der Eckmatt in Zweifel zu ziehen, so wird derselben, wenn sie mit demjenigen, was die Natur hiefür schon spricht, nicht überzeugt sein sollte, der Beweis durch Zeugen hinlänglich geleistet werden. — Eben so über den Umstand, daß die benannten Güter stets diese eigenen Namen getragen und bis auf den heutigen Tag beibehalten haben. Es zeigt sich dieses übrigens aus vielen Urkunden älterer und neuerer Zeit.

Die Klägerinnen ziehen demnach den Schluß dahin:

Der gegen Morgen, Mittag und Abend befindliche Haag bezeichne die dießseitige Ausdehnung des Nesselbodens, daher erstrecke sich derselbe besonders gegen Abend nicht weiter als bis ans Gätterlein und an die Eckmatt, was unter Vorbehalt der Replik und fernerer Rechtsvorkehren zum Recht gesetzt wird.

Beweismittel.

1. Sönderungsconvention und Aussteurungsurkunde.
2. Heft, Verhandlungen vor Patrimonialkommission.
3. " Vorschlag an Großen Rath.
4. Extrakt Bodenzins=Urbar de 1624 ꝛc. des löbl. Stifts St. Ursen.
5. Schreiben von Schultheiß und Rath Solothurns an die Tit. Liquidationskommission vom 31. Jänner 1804.
6. Schreiben des Stadtraths Solothurn an Gleiche vom 14 Juli 1804.
7. Holzordnung de 1651.
8. Rathsmissiv de 7. Mai 1660 an Vogt zu Flumenthal.
9. » de 3. Nov. 1662 an denselben.
10. » de 4. Oktober 1692 an denselben.
11. Auszug aus dem Protokoll des National=Forstbüreaus von 1799 und 1801.
12. Dorfbrief der Gemeinde Oberdorf von 1752.
13. Forstdirektions=Erk. vom 2. Oktober 1821.
14. Schreiben der Gemeinde Oberdorf und Längendorf vom 16. Mai 1833.
15. Auszug aus dem Schreiben der löbl. Stadtverwaltung vom 5. Mai 1834.

Zeugen.

—.. Augenschein, und was noch ferner in Folge gegnerischer Einwendungen nothwendig werden mag.

Die Beklagte verlangt Bedenkzeit zur Antwort.

Sig. Altermatt.
» Flury.
» Oberlin.

Hierauf hat der Hr. Amtsgerichtspräsident dieselbe gestattet.

Aktum in Solothurn 9. Mai 1835.

Einrede
der
löbl. Stadtgemeinde Solothurn, Beklagten,
gegen
die hohe Regierung von Solothurn und die löbl. Gemeinden Oberdorf und Längendorf, Klägerinnen.

Die Klägerinnen hatten schon unterm 21. Jänner 1834 in einer Klage nebst andern auch das Begehren gestellt, daß die Stadtgemeinde die Ausmarkung des Nesselbodens vornehmen möchte. Diese erklärte hiezu ihre Bereitwilligkeit. Als jedoch die Gegenparthei über die Grenzen ihres Eigenthums gegen jene Liegenschaft sich auszusprechen hatte, mußte die Beklagte erfahren, daß es den Gegnerinnen nicht so fast um Berichtigung und Bezeichnung (durch Steinsetzung) einer Grenzlinie zwischen dem beidseitigen Eigenthum zu thun sei, sondern daß sie mit Ansprüchen auftreten, welche dieses von der Stadtgemeinde auf den Grund der Sönderungsconvention vom 18. April 1801 und der Aussteurungsurkunde vom 7. Sept. 1803 bisher besessene Gut beinahe auf die Hälfte reduziren würden. Denn von 990 Jucharten, welche nach der Ansicht der Beklagten den Flächengehalt dieser Liegenschaft ausmachen, würden circa 420 Jucharten als gegnerisches Eigenthum davon abgetrennt werden müssen. Diese Ansprüche sind in einer Klage entwickelt, die unterm 9. Mai dieses Jahres ans Protokoll gegeben wurde. Die Gegenpartei scheint aber unbeachtet gelassen zu haben, daß nach der Natur dieser Streitsache, diese nicht in den Wirkungskreis des gewöhnlichen Civilrichters fallen kann.

Die Stadtgemeinde stützt ihre hierortigen Rechte auf die gedachten zwei Urkunden, welche ihr die Stadtberge, worunter auch der Nesselboden, mit den darauf befindlichen Waldungen zuschreibt.

Die Gegenpartei, welche die Rechtsbeständigkeit dieses Aussteurungsaktes nicht mehr bestreiten kann, sucht sich mit einer Auslegung desselben zu helfen, vermittelst welcher sie die gegen die Beklagte angesprochenen Waldtheile aus der Klasse der Zubehörden jenes Berges auszustreichen versucht. Wer sieht hier nicht, daß damit die Bedeutung der Urkunde in ihren speziellen Bestimmungen, also der Inhalt selbst in Frage gestellt wird, — in welchem Umfange die zum Vortheile der Beklagten beschriebene Abtretung der sogenannten Stadtberge verstanden werden müsse? — Daß es sich also nicht mehr darum handle, eine in Verwirrung gerathene Marklinie zwischen den Nesselbodenwaldungen und den Regierungs-Wäldern auszumitteln, sondern vielmehr darum, ob diese Waldungen selbst in den Umfang des Nesselbodens gehören, mit diesem abgetreten worden seien?

Die Beseitigung eines solchen Zweifels, welchem die Bestimmungen der Aussteurungsurkunde auf diese Weise blos gestellt sind, der Entscheid der Frage, ob und in wie weit die gegnerschen Ansprüche dem Inhalt jener Urkunde entsprechen, oder denselben aufheben, kann gewiß nur von derjenigen Behörde ausgehen, unter deren Schutz und Schirm jene Urkunde steht.

Dieß sind aber nicht die Gewalten des Kantons Solothurn, denn der Akt kam unter der höhern Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu Stande. Die Ausführung wurde ebenfalls von derselben garantirt, wie die §§. 7 und 8 des Schlußanhangs zur Vermittlungsurkunde von 1803 deutlich zeigen. — Gleich andern Dotationsurkunden bildet somit auch diejenige der Stadt Solothurn einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes der Schweiz, dessen Aufrechthaltung und Vollziehung der Bundesbehörde anheimfällt, die also auch in vorkommenden Streitfällen selbes gegen widerrechtliche Ansprüche zu schützen, also auch die Jurisdiktion auszuüben hat.

Das Angebrachte könnte zur Rechtfertigung der Einrede genügen; es muß indeß noch bemerkt werden, daß diese Ansicht ihre rechtliche Begründung bereits dadurch erhalten hat, daß in letzter Zeit ein Streit von ganz gleicher Natur zwischen der Stadtgemeinde Basel und den Landgemeinden Muttenz und Prattelen an das eidgenössische Recht gewiesen worden ist, wie die Tagsatzungsverhandlungen und das Conklusum vom 25. August beweisen. Auch der Stand Solothurn hat dieselbe in Schutz genommen, indem die Instruktion des Großen Raths vom 10. Juni 1835 über den angezogenen Gegenstand wörtlich lautet:

a. »Wenn es sich darum handeln würde, daß von Seite »Basel-Landschaft die Dotationsurkunde der Stadt Basel »angegriffen werden wollte, dahin mitzuwirken, daß Basel »in seinen allfälligen Rechten beschützt bleibe, und

b. »Im Falle es aber nur um Auslegung des betreffenden »Artikels dieser Urkunde zu thun wäre, dahin zu stimmen, »es solle die Sache dem eidgenössischen Schiedsgericht zu»gewiesen werden.«

Die Beklagte verweigert daher die Einlassung auf die vor dem hierseitigen Richter angebrachte Klage und behauptet, die Sache falle unter das eidgenössische Recht, unter Kostensfolge.

Belege.

1. Tagsatzungsverhandlungen und Conklusum vom 25. August 1835.
2. Auszug aus der Tagsatzungsinstruktion des Standes Solothurn vom Jahr 1835.
3. Vermittluugsakte von 1803.

Die Kläger verlangen hierauf Bedenkfrist, welche gestattet und

ein neuer Erscheinungstag auf den 26. Sept. bestimmt und angenommen wurde.

Solothurn den 5. Sept. 1835.

(Unterschriften.)

Antwort auf die Einrede.

Die Kläger wollen mit ihrem erhobenen Rechtsstreite nichts anders bezwecken, als die Ausscheidung oder Ausmarkung ihres Eigenthums von demjenigen der Stadtgemeinde. Sie hatten nie die entfernteste Absicht, der Stadtgemeinde Solothurn von ihrem laut Sönderungsconvention und Aussteurungsurkunde erhaltenen und besessenen Gute etwas hinweg zu nehmen oder anzustreiten. Ihre Klage beweist dieß. Es handelt sich heute also lediglich um eine gemeine privatrechtliche Sache, die dem natürlichen Civilrichter nicht entzogen werden kann.

Wenn die von Klägerinnen bezeichnete Grenzlinie des Nesselbodens nicht da durchläuft, wo Beklagte wünscht, so mag dieß allenfalls nur beweisen, daß sie mehr zu besitzen begehre, als ihr wirklich von Rechtswegen gebührt, nicht aber, daß deßwegen die gemeine Eidgenossenschaft in Bewegung zu setzen sei.

Wenn die Gegnerin den Bundesvertrag vom 7. August 1815 ins Auge faßt, so wird ihr der §. 5 desselben auch die Unstatthaftigkeit ihres Incidentalschlusses einleuchtend machen. Dieser besagt nämlich:

»Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen »über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag ge»währleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewie»sen 2c.«

Der angebahnte Rechtsstreit waltet jedoch nicht zwischen Kantonen, und fällt daher auch nicht unter die für solche Fälle bestimmte Jurisdiktion.

Wenn nun auch richtig ist, daß die Sönderungs- und Aussteurungsurkunde unter der Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu Stande kam, und von derselben garantirt sei, so müßte auch eine eidgenössische Intervention zugegeben werden, so fern diese Urkunden selbst angegriffen werden wollten. — Das ist heute wieder nicht der Fall. Die Klägerinnen anerkennen diese Urkunden in allen Theilen und stützen auch ihre Behauptungen auf dieselben. Auch die Gegnerin thut das gleiche; somit ist wieder kein Grund vorhanden, aus der gewöhnlichen Rechtsbahn zu weichen.

Ja noch mehr: die angerufenen Urkunden haben sich schon über den heute erhobenen Streit definitiv ausgesprochen; es kann sich heute also nicht einmal um eine Erläuterung handeln, da diese schon unterm 15. März 1804 gegeben wurde.

Das von Gegnerin citirte Beispiel sodann ist nicht gleicher Natur. — Die von den baselschen Gemeinden gemachten Ansprüche hatten nämlich schon vor dem eidgenössischen Theilungsschiedsgericht gewaltet. Beide Parteien hatten dasselbe freiwillig als Richter anerkannt. Solches hatte auch darin bereits gehandelt und den landschaftlichen Gemeinden einen Termin zu Eingabe ihrer Gründe bestimmt ꝛc. — Es könnte demnach nach Auflösung dieses eidgenössischen Forums auch nur wieder ein gleichartiges Gericht die Entscheidung fortsetzen und beendigen.

Der allegirte Tagsatzungsbeschluß hatte sodann nur die Aufrechthaltung der Sönderungs- und Aussteurungsurkunde zum Zwecke, welche hierorts nicht in Streit gezogen ist. — Eine Auslegung derselben ist schon gegeben, also zerfällt auch die Anwendung des zweiten Punktes der solothurnischen Instruktion auf gegenwärtigen Fall.

Für einen Augenblick angenommen, aber nicht zugegeben, es würden die angegebenen Gründe nicht genugsam die Unstatthaftigkeit des gegnerischen Zwischengesuchs darstellen, so könnte doch keineswegs aus dem einzelnen allegirten Tagsatzungsbeschluß ein

Zwang für den heutigen Rechtsstreit gefolgert werden. Derselbe erscheint nämlich als in Anwendung und Ausführung ein einziges Beispiel ohne allgemeine Bestimmung. Es ist durch denselben gar nicht besagt, daß alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden vor das eidgenössische Schiedsgericht kommen sollen. Daher derselbe auch für diesen schon vor dessen Erlaß vor einem andern, dem ordentlichen, Richter angebahnten Rechtsstreit eine, und zwar rückwirkende Kraft auszuüben nicht vermag.

In Negation der übrigen gegnerischen Anbringen wird ans Recht gesetzt:

Es sei Incidentalklägerin mit ihrem Zwischengesuch abzuweisen, unter Kostensfolge.

Solothurn den 6. Sept. 1835.

(Unterschriften.)

Einrede-Replik.

Die Klägerinnen haben in ihrer Antwort auf die Einrede den Versuch gemacht durchzuführen:

1. Daß nach den Bestimmungen des Bundesvertrags von 1815 der von ihnen gegen die Beklagte angehobene Prozeß nicht vor die eidgenössische Jurisdiction gehöre;
2. Daß nach der Natur der Streitsache selbst der Entscheid darüber dem hierseitigen ordentlichen Richter anheim fallen müsse.

Beide Sätze werden durch eine nähere Beleuchtung des durch die Dotation begründeten Rechtsverhältnisses, welches in der Einrede angedeutet wurde, widerlegt.

Die Vermittlungsakte hatte zum Zweck, die durch die Revolution in Collision gerathenen Interessen der schweizerischen Nation zu beschwichtigen. — Diese waren nicht allein politischer Natur,

es gab auch finanzielle und zunächst privatrechtliche, zu denen die Restitution des städtischen Eigenthums vorzugsweise zu zählen ist, welche vermittelst der sogenannten Aussteurung der Städte erzielt wurde. Dieses Geschäft wurde einer eigenen, durch die Mediationsakte selbst niedergesetzten Commissicn übertragen und es erscheint selbes, in wiefern es theils die ganze Schweiz, theils die vormals städtischen Kantone betraf, als eine National-Angelegenheit; denn es galt nicht nur der einen und andern Stadt, sondern sämmtlichen vormals souveränen Städten der Schweiz. Die hieher gehörigen Bestimmungen der Mediationsakte sind enthalten im Kapitel 20 des dritten Titels, Anhang Art. 1 bis 9. Dieses ganze Geschäft steht demnach im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mediationsakte und bildet einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes der Schweiz, der jedoch mit jener nicht das Schicksal theilte, das im Jahr 1814 ihre Aufhebung herbeiführte

Die völkerrechtliche Natur, so jenes Geschäft auf diese Weise seinem Ursprunge nach erhalten hat, kann nicht mehr ausgelöscht werden: und so wie Streitigkeiten über völkerrechtliche Verhältnisse überhaupt zur Aburtheilung vor völkerrechtliche Behörden gehören, so fallen auch Streitigkeiten, welche die Städte-Aussteurung im Allgemeinen oder Einzelnen beschlagen, derselben Behörde anheim. Dabei ist gleichgültig, ob diese Streitigkeiten die Rechtsgültigkeit dieser Urkunden überhaupt, oder deren theilweisen Inhalt betreffen.

Es wurde schon in der Einrede darauf aufmerksam gemacht, daß der Art. 8 des allegirten Anhangs zur Mediationsakte verfüge: »es solle die Ausfertigung der Dotationsurkunden sogleich dem Landammann der Schweiz und jedem Kanton zugesendet werden, um dieselbe vollziehen zu lassen.« Daraus folgt nothwendig,

1. Daß diese Dotation als eine eidgenössische und nicht als bloße Kantonal-Angelegenheit zu betrachten sei; denn indem die Sorge für ihre Vollziehung dem Landammann

übertragen wurde, waren sie unter den unmittelbaren Schutz und Garantie der Eidgenossenschaft gestellt.

2. Daß in vorkommenden Streitigkeiten irgend einer Gemeinde der vormals souverainen Städte mit der Kantonal-Regierung der Beistand der Eidgenossenschaft zu Vollziehung der in der Dotations-Urkunde enthaltenen Beschlüsse in Ansprnch genommen werden könne.

Wo nun diese Urkunden ihre Vollziehung erhalten haben, fällt die Anwendung dieser Maßnahmen von selbst weg; wenn aber, wie in unserm Falle, nach dem Klagebegehren der Gegnerinnen, diese Vollziehung erst in Ausführung kommen soll und darüber Streitigkeiten entstehen, so leidet ihre Anwendung sicherlich keinen Zweifel. Und was ist der obschwebende Prozeß anders als ein Streit dieser Art, wo über den reellen Werth der Ausdrücke unserer Dotations-Urkunde, über die Frage, was damit beabsichtiget, was damit verstanden werden sollte, gestritten wird? — Und sieht man auf seine Veranlassung, so ist diese wieder nichts anders, als die versuchte Vollziehung des gedachten Aktes, die von den streitenden Parteien anders verlangt wird, je nach dem verschiedenen Begriff, den sie mit den in dem Akte enthaltenen Bestimmungen verbinden.

Nichts ist hiebei possierlicher als die Argumentationsweise der Gegner, womit sie darzuthun versuchen, daß der vorliegende Streit als ein gewöhnlicher privatrechtlicher vor unsere gewöhnlichen Gerichte gehöre. Sie geben zu, daß die Dotations-Urkunde als unter Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu Stande gekommen, unter ihrem Schutze stehe: »Allein, sagen sie, diese und ihr Inhalt bleiben hier unangefochten.« Das würden sie freilich auch dann behaupten, wenn sie die Stadt selbst unter sich vertheilen wollten. Es liegt in der Natur des Streites selbst, daß sie immer den Satz vorstellen müssen:

»sie wollen nichts von dem laut diesem Eigenthumstitel
»der Stadt zugewiesenen Vermögen hinweg nehmen;«

und daß die Verantworterin sich dagegen darauf stützen wird:

»sie besitze ihrerseits auf den Grund jenes Titels und ihre
»Ansprüche erstrecken sich nicht weiter.«

Allein ob ja oder nein ist hier die Hauptfrage, deren Entscheid einzig und allein auf der Interpretation des Eigenthumstitels beruht. Es ist hier um die richtige Auffassung des Sinnes desselben zu thun, also um die Aufrechthaltung des Aktes selbst. Die Protestationen der streitenden Parteien, denen zufolge jede den Inhalt jener urkundlichen Bestimmungen für sich anruft und die Achtungsbezeugungen, so die Gegnerinnen ihrer Rechtsbeständigkeit erweisen, weit entfernt zu beweisen, daß der Inhalt der fraglichen Urkunde unangefochten bleibe, zeigen vielmehr das Gegentheil, weil unmöglich beide Theile eine richtige Ansicht darüber haben können, da die der einen Partei diejenige der andern ausschließt, also unausweichlich die eine oder andere den wahren Sinn der Dotations-Urkunde bestreitet und damit den Inhalt derselben angreift.

Die Gegnerinnen fordern uns indeß auf, den Bundesvertrag von 1815 ins Auge zu fassen und zeigen uns den §. 5, der

»alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen,
»über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag
»gewährleistet sind«

an das eidgenössische Recht weist. Darum erlauben sich die Gegnerinnen den übel begründeten Schluß zu ziehen, daß nur Streitigkeiten zwischen den Kantonen dem eidgenössischen Recht anheim fallen. Wir nennen diesen Schluß übel begründet:

a. Weil dieser Artikel das eidgenössische Recht durchaus nicht auf Streitigkeiten zwischen Kanton gegen Kanton be-

schränkt und auch mit keiner Silbe auf eine solche Ausschließung anderer Gegenstände hindeutet;

b. Weil dieser Artikel vielmehr ausspricht, daß Gegenstände, die durch den Bundesvertrag gewährleistet sind ohne anders unter das eidgenössische Recht fallen, und diesen nun auch Streitigkeiten über solche Gegenstände beizählt, welche sonst nicht unter dieser Gewährleistung stünden, aber nun doch hieher zu ziehen sind, sobald darüber zwischen Kantonen Streit entsteht. Z. B. eine Streitigkeit über das Eigenthumsrecht einer Liegenschaft gehört ihrer Natur nach, wenn man die Persönlichkeit der Litiganten nicht berücksichtigen will, vor den Richter der belegenen Sache. Wenn aber diese Liegenschaft Gegenstand der Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone wird, so gehört sie nicht mehr in den Bereich des ordentlichen Richters, sondern vor die eidgenössische Jurisdiktion. Ein Beispiel anderer Art wären Streitigkeiten im Innern eines Kantons über seine Verfassung, welche hier das Einschreiten der Eidgenossenschaft aus dem Grunde herbeiführen würde, weil der Gegenstand des Streites unter der eidgenössischen Garantie steht;

c. Weil der Art. 14 des Bundesvertrages festsetzt, »daß alle »eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem »Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegen»wärtigen Bundes nicht entgegen sind, in ihrem »bisherigen Bestand verbleiben sollen.«

Werden etwa die Gegner nachweisen wollen, ob und in wie weit die Dotations-Urkunden in ihren Bestimmungen über das Städtische und Staatsvermögen mit den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes im Widerspruche stehen?

d. Weil durch den Tagsatzungsbeschluß vom 25. August letzthin ausdrücklich anerkannt worden ist, daß sämmtliche Verhandlungen der Liquidationscommission vom Jahr 1803 in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten seien, und die Bundesbehörde die Pflicht habe, dieselben als unter der Garantie des Bundes stehend, gegen jeden Eingriff zu schützen.

e. Weil endlich die Gegner selbst anerkennen, daß die Sönderungs- und Aussteurungsurkunde unter der Garantie der Eidgenossenschaft stehe; damit also auch zugegeben ist, daß Streitigkeiten über ihren Gesammtinhalt wie über die einzelnen Bestimmungen unter die eidgenössische Jurisdiction fallen.

Wie die Gegner auf den klugen Einfall gerathen, als wäre der ganze Streit durch die Erläuterungen vom 15. März 1804 bereits beseitiget, ist um so auffallender, da sie durch die einfache Thatsache des Prozesses selbst, worin sie als Kläger auftreten und nicht etwa den exekutorischen Weg, sondern denjenigen des ordentlichen Prozesses einschlagen, sich hierin selbst widerlegen. Hier kann jedoch die Rücksicht genügen, daß diese Erläuterungen, in wie fern sie auf den vorliegenden Streitfall bezogen werden, selbst Gegenstand des Streites sind. Es darf auch nicht vergessen werden, daß es den Parteien nicht um eine Erläuterung zu thun sei, welche keine Behörde mehr geben kann, sondern um einen richterlichen Entscheid über die Vollziehungsweise der Dotationsurkunde.

Die Verantworterin hat nachgewiesen, daß die Ansicht, welche ihrer Einrede zu Grunde lag, bereits durch einen Tagsatzungsbeschluß vom 25. August ihre Sanktion erhalten hat. Die darauf bezüglichen Verhandlungen der Tagsatzung liegen im Rechten, und es ist leicht sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Die Gegner möchten hier aber das freilich allein gedenk-

bare, Auskunftsmittel versuchen, daß sie vorwenden, das Beispiel sei nicht gleicher Natur. Aber sie zeigen nicht, worin denn die vorgebliche Verschiedenheit liege.

»Jener Streit über die Hartwaldung habe schon vor dem »eidgenössischen Schiedsgericht gewaltet, und beide Theile »hätten dieses Gericht freiwillig anerkannt.«

Diese Angabe ist unrichtig, weil vor dem Theilungsgericht nur die Theilungsfrage zwischen den Kantonstheilen Baselstadt und Basellandschaft zur Sprache kam, nicht aber ein Eigenthumsstreit zwischen den Gemeinden Basel, Prattelen und Muttenz, weil die allegierten Tagsatzungsverhandlungen gerade das Gegentheil beweisen, indem daraus hervorgeht, daß Basellandschaft die Ausführung ihrer Eigenthumsansprüche auf die Hartwaldung weder vor das Theilungsgericht bringen, noch bei der Verhandlung vom 25. August zugeben wollen, daß die Sache dem ordentlichen Richter entzogen werde; weil endlich diese Angelegenheit auch nicht aus diesem Grunde, sondern weil die Dotations-Urkunde von Basel gleich andern Dotations-Urkunden unter eidgenössischer Garantie steht, an das eidgenössische Recht gewiesen worden ist.

Seither (am 12. dieses Monats) hat die Gemeinde Prattelen, die sich, wie es scheint zur richtigen Einsicht in einer übrigens klaren Sache leichter bequemte als unsere Gegnerinnen, beschlossen, in dem Prozesse, betreffend die Hardwaldung, das eidgenössische Recht bestehen zu wollen.

(Vide Neue Zürcher-Zeitung 1835 Nr. 103.)

Die vollständige Aehnlichkeit des vor die Tagsatzung gebrachten Streitfalles weist sich unter andern durch die darüber ausgesprochene Ansicht des solothurnischen Gesandten nach:

»es liegt in der Behauptung von Basel-Landschaft, daß »die durch die Dotations-Urkunde der Stadt»gemeinde Basel zuerkannte Hardwaldung nicht

»denjenigen Umfang habe, welchen Basel-Stadt »vorgebe.«

Damit ist unser Fall mit andern Personen und Sachnamen auf ein Haar beschrieben. Wenn daher die Gegnerinnen meinen, es habe der allegirte Tagsatzungsbeschluß nur die Aufrechthaltung der Sönderungs- und Aussteurungs-Urkunde zum Zwecke, so stimmen wir ganz bei; nur ist nicht zu vergessen, daß diese Aufrechthaltung in Frage steht, sobald über das Plus und Minus des durch die Dotation den Städten zugeschriebenen Gutes also auch über dessen Begrenzung ein Streit waltet. Denn sonst könnte man jene eidgenössische Garantie füglich eine papierne nennen, die unvermögend wäre, die Sache selbst zu schützen. — Einer solchen Täuschung aber, in welcher die Gegnerinnen befangen sind oder worein sie den verehrlichen Richter führen wollen, gab sich die Tagsatzung nicht hin, indem sie die Ansprüche auf die Hardwaldung »auch abgesehen von der anerkannten Rechts»beständigkeit der Dotations-Urkunde« der eidgenössischen Jurisdiction zuweist.

Aus demselben Grunde erklärt sich auch die Instruktion unsers Großen Rathes vom 10. Juni, welche nicht nur einen Angriff auf die Rechtsgültigkeit des Titels abzuwenden zum Zwecke hat, sonselbst einen Streit, dessen Entscheid auf der Auslegung eines Artikels beruht, der eidgenössischen Jurisdiction zugewiesen wissen will.

Ebenso lassen wir gelten, daß der Entscheid der Tagsatzung für den vorliegenden Fall keinen Zwang begründe; allein er bildet für diesen ein Präjudicium, weil hier und dort gleiche Thatsachen und Gründe vorliegen, die zu dem gleichen Schlusse führen müssen. Er ist der Beklagten ein sicherer Wegweiser, an dem sie nicht, ohne darauf zu achten, vorübergehen wird; er ist es auch für den Richter, um so mehr, da er nicht die Frucht leidenschaft-

licher Parteisucht ist, welche in letzter Zeit vorzugsweise die Waldungen städtischer Corporationen zum Zielpunkt ihrer Bestrebungen gemacht zu haben scheint.

Wie wenig unsere Ansicht der von den Gegnerinnen geäußerten Besorgniß, es möchten auf diese Weise alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden vor eidgenössische Schiedsgerichte gezogen werden, Raum giebt, leuchtet jedem mit gesundem Menschenverstande begabten Kopfe von selbst ein, so wie auch, daß wir mit unserer Einrede nicht zu spät kommen, indem noch keine Einlassung statt gefunden hat.

Wir glauben hiermit klar dargethan zu haben:

daß die Sönderungs- und Aussteurungs-Urkunde als Bestandtheil des eidgenössischen Rechts unter eidgenössischer Garantie stehe;

daß jederlei Streitigkeiten, welche über ihre einzelnen Bestimmungen entstehen, vor die eidgenössische Jurisdiction gehören;

wodurch wir den Schluß begründen, daß auch der vorliegende Fall dahin gehöre und kein anderer Richter darüber entscheiden könne, unter Kostensfolge.

Aktum den 31. Oktober 1836.

Belege.

Die in der Einrede erwähnten Nr. 1, 2, 3, und 4. Aussteurungsurkunde.

Einrede-Duplik.

Die Duplikanten fühlen keinen Beruf die Erörterungen der Stadtgemeinde über den Werth, die Wirkungen und Beziehungen der Sönderungs- und Aussteurungsurkunde in ihrer Länge und

Breite zu erwiedern, zumal dieselben auf die vorliegende Rechtsfrage keinen Einfluß haben, und mithin die daherigen Nutzanwendungen der Gegnerin im Ganzen unpassend sind. Es muß daher genügen, wenn die Unrichtigkeit der hauptsächlichen gegnerischen Schlußfolgerungen nachgewiesen wird.

Als einen dieser überraschenden Schlüsse stellt sich die Behauptung dar, daß, da in vorkommenden Streitigkeiten irgend einer Gemeinde der vormals souveränen Städte mit der Kantonalregierung der Beistand der Eidgenossenschaft zur Vollziehung der in der Dotationsurkunde enthaltenen Beschlüsse in Anspruch genommen werden könne, das eidgenössische Gericht im obwaltenden Streite zu richten habe.

Die offenbare Unrichtigkeit dieser Vorgabe erzeigt sich schon dadurch, daß Gegnerin einer Behörde, welcher sie selbst nur die Exekutionsgewalt beilegt, dennoch auch das Richteramt ohne irgend einige Begründung unterschieben möchte. — Es ist natürlich, daß, wenn eine Regierung sich weigern würde, die durch Dotationsurkunde einer Gemeinde gegebenen oder zugesicherten Güter solcher als Eigenthum zukommen zu lassen, die eidgenössische Exekutiv-Gewalt in Anspruch genommen werden könnte und müßte, diese eidgenössische Behörde hätte sodann die Befugniß, die sträubende Regierung zur Exekution, oder zur Vollziehung anzuhalten, aber mehr dürfte sie in keinem Falle thun, und am allerwenigsten würde sie sich deßwegen zu Anmaßung eines Richteramtes verleiten lassen.

Im concreten Falle wird nun gewiß nicht darum gestritten, ob der Nesselboden als Eigenthum der Stadtgemeinde zuzumarken sei; es handelt sich also nicht um die Frage, ob exekutirt werden solle oder nicht. Und dem zufolge liegt auch die Vollziehung nicht im Streit.

Die Gegnerin bemüht sich zwar zu zeigen, daß es im obschwebenden Prozesse darum um einen Vollziehungsversuch sich handle,

weil über den reellen Werth der Dotationsurkunde und über die Frage, was damit beabsichtiget oder verstanden werden sollte, gestritten werde.

In der Antwort ist das Unrichtige dieser Behauptung schon genugsam erläutert worden. Es ist demnach überflüßig zu wiederholen, daß weder die Dotationsurkunde im entferntesten angegriffen, noch die Vollziehung derselben bestritten werden wolle. Der Gegnerin soll bleiben was ihr gehört, der Nesselboden. Von diesem sprechen die Duplikanten nichts an.

Auf diese feierliche Urkunde stützen die letztern selbst ihre Klage, und erkennen somit dieselbe in ihrem vollen Werthe. Die Stadtgemeinde giebt zwar vor, sie werde dem Klagschluße eben auf den Grund jenes Titels hin sich entgegenstemmen, daher die Entscheidung einzig auf der Interpretation des Titels beruhe. Ob nun diese Vorgabe richtig sei oder nicht, wissen die Kläger nicht; sie haben im Gegentheil alle Ursache, solche nur für ein Mittelchen zu halten, die Entscheidung der Sache zu verschieben.

Da übrigens sprüchwörtlich »vom Drohen kein Baum fällt« und die vorgeschützte Einwendung von der Stadtgemeinde noch nicht gemacht worden ist, so dürfe auch rechtlicherweise dieselbe nicht berücksichtiget werden.

Unbegreiflich ist indessen, wie die Gegnerin sich soweit verirren kann, zu behaupten, falls auch nur um partielle Auslegung des Aktes sich handeln, wenn nur einzelne Theile dieser Urkunde in Frage kommen sollten, und wenn auch im Sinne der Aufrechthaltung und Anerkennung, dennoch das eidgenössische Recht in Anspruch genommen werden müsse.

Die Stadtgemeinde hat vergessen allvorderst nachzuweisen, daß der Inhalt eines Aktenstückes immer durch denjenigen zu interprätiren sei, von welchem derselbe ausgegangen. Die Unrichtigkeit dessen ergiebt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß nicht

der Akt, sondern die Sache selbst den Richter bestimme, und demzufolge Eigenthumsfragen oder Bestimmungen nur vom Civilrichter zu beurtheilen seien. Sollte z. B. Jemand glauben, die Gegnerin sei in Folge Vertrages etwas zu leisten schuldig, würde dieser ohne Zweifel im Verweigerungsfalle auf dem ordentlichen Rechtswege angreifen müssen. Glaubte dagegen die Stadtgemeinde der Vertrag besage das Gegentheil, was würde sie thun? Doch gewiß nicht die Amtschreiberei, den Notar oder jenes Gericht ins Recht rufen zu Auslegung derselben; nein, sie würde einfach antworten, sie sei die Leistung nicht schuldig, der Vertrag laute gerade entgegen der Klage rc. Der ordentliche Richter würde den Entscheid, also die Auslegung zu geben haben.

Sodann hat die Stadtgemeinde unterlassen nachzuweisen, daß wenn über den Wortlaut eines Aktes Streit entsteht, derselbe dadurch angegriffen werde.

In diesem Falle ist ein gewöhnlicher Widerspruch vorhanden, der durch den ordentlichen Richter, gestützt auf den Akt selbst, gelöst werden muß. — Der Gegnerin wird gewiß nicht unbekannt sein, daß selbst über den Wortlaut allgemeiner Gesetze in Konkordaten schon sehr oft gestritten worden, sie weisen nun nur einen einzigen Fall nach, daß diese Streitigkeiten nicht vom gewöhnlichen Richter beurtheilt, also von ihm die Auslegung der Gesetze gegeben worden. Sie zeigen ein einziges Beispiel, daß der Richter die Sache zur Auslegung an den Gesetzgeber wies. Obgleich hierin der sprechendste Beweis für die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht liegt, so wird doch zugegeben, daß die Gegnerin solche zu ihrem Schooskinde erhoben habe, und sie dem gemäß auch, wenn die Auslegung eines ihrer Beschlüsse in Frage fallen solle, leicht zu dem rechtswidrigen Benehmen sich verstehen könnte, die Interpretation zu usurpiren, sofern nämlich die leiseste Befürchtung vorläge, diese könnte von der ordentlichen Behörde zu ihren Ungunsten gegeben werden. Diese Nutzanwendung mag zeigen, ob

sich die Stadtgemeinde oder die Kläger in possierlichen Behauptungen gefalle, zumal gerade ihr gegebenes Beispiel den getreuesten Commentar dazu liefert. Die Stadtgemeinde nämlich erhielt ihr sämmtliches Gut, mittelst der Sönderungsconvention und Aussteurungsurkunde, also durch denjenigen Akt, der nach ihrer Behauptung unter den unmittelbaren Schutz und die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt, und in vorkommenden Streitfällen auch vom eidgenössischen Recht zu beurtheilen sein soll. Was ist nun klarer, als die auferbauliche Folgerung, wenn an der verehrlichen Gegnerin etwas gefordert werde, betreffe solches ein Kapital, ein Servitut, oder ein Grundeigenthum, daß sie immerhin das eidgenössische Recht in Anspruch zu nehmen habe, ja daß diese Behörde immer in Allarm gebracht werden müßte, sobald das Stadtgemeindegut nur mit einem lüsternen Auge angesehen würde! Ja! wenn es sogar um eine Auslegung der Sönderungs- und Aussteurungs-Urkunde im Allgemeinen um die Fragen über deren Zweck, Wirkungen, Dauer 2c. kurz, um eine solche sich handeln würde, welche die Totalität jener Urkunde beschlagen, könnte nicht einmal das eidgenössische Recht in Anspruch genommen werden; die dießorts kompetente Behörde wäre denn die Tagsatzung. Der triftigste Nachweis dessen findet sich gerade in den gegnerischen Auseinandersetzungen, und somit liefert sie selbst den schlagendsten Beweis der Unrichtigkeit ihrer Schlüsse.

Die löbl. Stadtgemeinde hat die einfache in §. 5 des Bundesvertrags von 1815 genommene Stellung aus Batterien von a bis f zu zerstören versucht, hat jedoch aus übertriebenem Eifer für die Vernichtung der ungerechten Anspruch bestreitenden Partei so ungeschickt gezielt, daß sie nur sich selbst mit eigenem Geschosse aufgerieben.

Die deutliche Bestimmung des Bundesvertrags §. 5 ist nicht zu verkennen; dieselbe heißt:

»Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen »über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag »gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht »gewiesen.«

Hierin liegt die bestimmte Competenz-Ausscheidung,

1. der Tagsatzung, und
2. des eidgenössischen Rechts oder des Schiedsgerichts.

Die Tagsatzung hat nämlich über alle jene Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen den Kantonen über Gegenstände entstehen, die durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, z. B. über die Aufrechthaltung der Staatsverfassungeu rc. Das eidgenössische Recht hingegen ist nur Richter, wenn

1. zwischen Kantonen, und
2. über nicht durch den Bundesvertrag gewährleistete Gegenstände Streit entsteht, und
3. dasselbe nicht privatrechlicher Natur ist; —

der einfacher gesagt, das eidgenössische Schiedsgericht ist die für Streitigkeiten zwischen Kantonen aufgestellte Behörde, sofern der Gegenstand nicht unter Garantie der Eidgenossenschaft selbst und nicht privatrechtlicher Natur ist. — Zur Behelligung dessen wird hier das von löbl. Stadtgemeinde sub litt. b gegebene Beispiel trefflich dienen. — Die Streitfrage nämlich über das Eigenthumsrecht einer Liegenschaft gehört ihrer Natur nach, und unberücksichtigt die Persönlichkeit der Litiganten, vor den gewöhnlichen Richter, nämlich denjenigen der belegenen Sache. Wenn nun auch diese Liegenschaft von zweien oder mehreren Kantonen als Eigenthum angesprochen werden sollte, so fiele sie dennoch nicht ausser den Bereich des gewöhnlichen Richters, sofern die Ansprache auf Kauf, Abtretung, steten Besitz oder andere derartige privatrechtliche Titel sich stützen würden. Ein Beispiel dieser Art liefert die auf diessjähriger Tagsatzung an den Civilrichter gewiesenen Streitigkeiten

zwischen den Kantonen Schwyz und St. Gallen wegen Weidgerechtigkeiten.

Sollte aber diese Liegenschaft von mehreren Kantonen als Eigenthum z. B. deßwegen angesprochen werden, weil sie gemeinschaftlich ererbt worden, dann müßte der Streit von dem eidgenössischen Schiedsgericht beurtheilt werden. Warum?

Weil derselbe

a. zwischen Kantonen,

b. über eine nicht unter Garantie der Eidgenossenschaft stehende Sache waltet, und

c. nicht privatrechtlicher Natur wäre.

Würde jedoch diese Liegenschaft als Grenze der streitenden Kantone in Frage kommen, dann dürfte nicht mehr das eidgenössische Recht entscheiden, sondern die Tagsatzung, weil die Kantonsgebiete unter Garantie des Bundesvertrags stehen. Nur der Gegnerin konnte es einfallen, so von vornen herein zu behaupten, der §. 5 des Bundesvertrags beschränke aber das eidgenössische Recht durchaus nicht nur auf Streitigkeiten zwischen Kanton gegen Kanton, weil dasselbe mit keiner Silbe auf eine solche Ausschließung hindeute. Die Gegnerin scheint sich hiemit das Ansehen geben zu wollen, als verstünde sie nicht, was die Worte »zwischen den Kantonen« bedeuten, und als sei es erlaubt einem feierlichen Vertrage jede in seinen Kram taugende Auslegung zu geben. — Die Duplikanten werden sich jedoch die eitle Mühe sparen, die Gegnerin über die Bedeutung des vorgemeldten Wortlautes zu belehren, sie beschränken sich blos auf die Behauptung, daß dieser Artikel des Bundesvertrages deutlich das eidgenössische Recht nur auf die zwischen den Kantonen, aber nicht durch den Bundesvertrag gewährleistete Gegenstände beschränke. Diesem nach ist dessen Anrufung unrichtig, und sein Einschreiten unzuläßig, wenn eine Regierung mit irgend einer ihrer Gemeinden in Streit geräth, oder ein solcher zwischen zwei Gemeinden sich entspinnt, besonders

wenn der Gegenstand nicht unter der Garantie des Bundes steht, und also vor die Tagsatzung zu ziehen ist.

Hätte die Gegnerin sich bemüht, den Gang und die Form der vor eidgenössischem Recht waltenden Handlung nachzulesen, so würde sie, wenn möglich, von ihrem Irrthum überzeugt worden sein; denn die ersten Zeilen davon besagen:

»Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Ma»gistratspersonen anderer Kantone zwei oder einen Schieds»richter. Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei »Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von »jeder Partei gewählt.«

Nur der streitende Kanton hat dem gemäß das Recht der Ernennung eines oder zweier Schiedsrichter. Im concreten Falle steht nur ein Kanton im Streite, und was wäre also die Folge? Daß nur ein Schiedsrichter, und zwar nur für den Kanton gewählt werden dürfte. Die Gegnerin so wenig als die Gemeinden Oberdorf und Längendorf als Gemeinden dürften deßwegen einen Schiedsrichter für sich ernennen, und so bliebe der einzige von der Regierung erkiesende. Die Sache wäre folglich bald entschieden, zumal selbst weder die Tagsatzung, noch das eidgenössische Schiedsgericht berechtigt ist außer dem Obmann einen Richter zu ernennen, und dieß erst dann, wenn die übrigen Schiedsrichter darüber nicht einig werden könnten. Es bliebe also im heutigen Falle nichts anders zu thun übrig als das freilich ganz seltsame Mittel, daß der Kanton zwei Schiedsrichter ernennen und den einen das Kantonal=, den andern aber das Stadtinteresse zu verfechten beauftragen würde. Es wäre jedoch zu erwarten, die Gegnerin möchte dieser Maßregel sich zu unterziehen nicht geneigt sein, besonders da sie von der Gespensterfurcht der Art gepeinigt wird, daß sie vor ihrem eigenen Schatten erzittert.

Die vorgeschriebene Form und der Gang der vor eidgenössischem Recht waltenden Rechtshandlung wäre also unmöglich für

den gegenwärtigen Fall zu erzwecken, und somit liegt hierin der unumstößliche Beweis, daß derselbe nicht dahin gezogen werden könne.

Hieraus folgt auch die offenbare Unrichtigkeit der gegnerischen sub litt. b gemachten Behauptung, daß der § 5 des Bundesvertrages vielmehr ausspreche, die durch den Bundesvertrag gewährleisteten Streitgegenstände fallen unter das eidgenössische Recht.

Die Dupplikantin glaubt bis zur Evidenz nachgewiesen zu haben, daß jener Artikel das Gegentheil ausdrücke, und folglich vor das eidg. Schiedsgericht nur die nicht durch den Bund garantirten Streitpunkte gehören; die gewährleisteten aber von der Tagsatzung zu beurtheilen seien; oder die in unserer staatsrechtlichen Geschichte so erfahrene Gegnerin gebe nur ein einziges Beispiel, daß das eidgenössische Recht je über zwei auf privatrechtlichen Titeln angesprochene Kapitalien, Servituten oder Grundeigenthümer abgesprochen habe.

Die ganz gleiche Bewandtniß hat es mit dem gegnerischen sub c. d. e. angeführten Gründen; sie eignen sich nämlich nur, den Widerspruch, in welchen Gegnerin sich verwickelte, desto glänzender darzustellen, und sie zu dem seltsamen Falle zu bringen, schließen zu müssen: aus allem von uns Angebrachten geht unzweideutig hervor, daß wir unrecht haben, denn hier gibt sich Gegnerin zur Rechtfertigung ihrer Behauptung, der heutige Streit gehöre vor eidgenössisches Schiedsgericht, wieder alle mögliche Mühe zu demonstriren, daß die Sönderungs- und Aussteurungsurkunde unter die, durch den Bundesvertrag gewährleistete Gegenstände zu zählen und also, falls ein rechtlicher Angriff gegen sie gemacht werden wollte, dieser Streit vor der Tagsatzung zu beurtheilen wäre.

Nach diesen merkwürdigen Verirrungen ist der Gegnerin leicht zu verzeihen, wenn sie aus den Worten ihrer Gegenpartei dasjenige für sich zu pressen sucht, was sie von eigenen Gründen nicht

erwarten kann. — Allein auch hierin läge wieder nicht das Erwünschte für sie; denn wenn die Duplicanten auch zugeben werden, daß die Sönderungs- und Aussteurungsurkunde unter der Garantie der Eidgenossenschaft stehe, sie damit gar nicht anerkannt haben, daß Streitigkeiten über deren theilweise Auslegung vor die eidg. Jurisdiktion gehören, am allerwenigsten aber, daß solche vor das eidg. Recht zu ziehen wären.

Wie schon hievor erläutert ist, könnte die Tagsatzung nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die Sönderungs- und Aussteurungs-Urkunde in ihrer Totalität angegriffen, z. B. von einem Stande deren gänzliche Aufhebung verlangt werden wollte.

Alle diese Erörterungen mag sich die Gegnerin auch gemacht und aus denselben die Gehaltlosigkeit ihrer Behauptungen entnommen haben, deßwegen suchte sie in den jüngsthin zwischen den baselschen Regierungen betreff der Hartwaldung vor der Tagsatzung stattgefundenen Ereignissen ein ihr günstiges Beispiel nachzuweisen. Zu diesem Behuf mußte sie natürlich die eigentliche Lage ihrer Sache entstellen, was sie denn so meisterhaft bewerkstelligt hat, daß ihren Angaben so lange voller Glauben beigemessen werden muß, bis man das Tagsatzungs-Protokoll selbst nachliest.

Die Duplikanten begnügen sich die gegnerischen in dieser Rücksicht gemachten Behauptungen und Deductionen im Allgemeinen als unrichtig in Abrede zu stellen, und im Besondern nur die vorgewendete Aehnlichkeit mit dem heutigen Falle zu widerlegen. Hiefür berufen sich die Duplikanten nur auf das Tagsatzungsprotokoll selbst, aus welchem sich folgende Hauptthatsachen ergeben

1) Daß der damalige Streit nicht etwa zwischen den Gemeinden Muttenz und Pratteln gegen die Stadtgemeinde Basel, sondern zwischen beidseitigen Regierungen, also zwischen zwei Kantonen waltete. Jene Sache wurde durch die Streitaufnahme der beiden baselschen Regierungen zur Kantonal-Angelegenheit charakterisirt. Nur in die-

ser Eigenschaft konnte sie vor die Tagsatzung gebracht werden. Das Protokoll zeigt aufs deutlichste, daß der Streit von den beidseitigen Kantonen vor der Tagsatzung verfochten wurde.

2) Daß der Hardtstreit, ungeachtet gegnerischer Negation, dennoch schon früherhin durch Zustimmung beider Kantone in Betreff der Entschädigungsfrage hinsichtlich des allda gefällten Holzes vor eidgenössisches Schiedsgericht gezogen, und von diesem darüber geurtheilt worden sei.

3) Daß die hohe Tagsatzung selbst der Ansicht huldigte, nur falls ein wirklich durch die Dotations-Urkunde der Stadt Basel zugeschiedenes Eigenthum angegriffen werden wolle, sie die Bestimmungen der Dotationsurkunde gegen solche Eingriffe sicher zu stellen habe.

4) Daß aber die damalige Meinung der solothurnischen Gesandtschaft gar nicht den ihr von der Gegenpartei unterschobenen Sinn habe.

Der Herr Gesandte von Solothurn sprach sich nämlich dahin aus, es werde von der Basellandschaft behauptet, es sei durch die Dotationsurkunde über das streitige Stück Hardtwaldung nicht verfügt worden, demzufolge dasselbe als Staatsgut betrachtet werden müsse.

Da nun alle Güter des ehemaligen Kantons Basel unter die itzigen Kantonstheile vertheilt werden müssen, so bleibe folglich dieses Grundstück durch das eidg. Schiedsgericht unter Stadt und Land Basel zu vertheilen, oder

(mit den gleichen Worten gesagt:)

»Daß weil Basellandschaft behaupte, die durch Dotations-»urkunde der Stadt Basel zuerkannte Hardtwaldung habe »nicht denjenigen Umfang, welchen Baselstadt vorgebe, »müsse sie schließen, es sei also ein Theil der Hardtwal-»dung vorhanden, über welchen von der Dotations-

»urkunde nichts verfügt worden sei. Dieser »fragliche Theil sei demnach als Staatswaldung »(Staatsgut) zu betrachten; und als solches müsse schieds- »richterlich über seine Vertheilung unter die beiden Lan- »destheile entschieden werden.«

Uebrigens mußte die Gegnerin selbst zugeben, daß dieses einzelne Beispiel, abgesehen von seiner Fremdartigkeit mit dem heutigen Streit, keine rechtliche Verbindung ausüben könne. Wenn sie aber glaubt und sich ad instructionem judicis auch verwegen auslassen darf, es müsse jener Fall ein leitender und maßgebender für die hierorts obschwebende Rechtssache sein, so dürfen dagegen Beispiele in Erwähnung gebracht werden, welche die Ueberzeugnng der Gegenpartei als eine bloße Spiegelfechterei zu charakterisiren gewiß um so geeigneter sein mögen, da sie aus dem Leben der Gegenpartei selbst gegriffen sind.

Wer erinnert sich nicht noch des vor 10 oder 15 Jahren zwischen den Gemeinden Gänsbrunnen und der Gegnerin gewalteten Streites? In diesem wurde auch um Waldtheile gekämpft, welche die hiesige Stadt infolge der Dotationsurkunde erhalten, und auf welchen Titel sie ihr Recht begründete. Doch ein in letzter Zeit stattgefundenes Beispiel mag zeigen, wie nagelneu die gegnerischen Competenz-Grundsätze seien. Es ist dieses der wirklich noch waltende und kaum einige Monate vor dem heutigen Rechtsstreite eingeleitete Prozeß in Betreff des Leewaldes. Auch in diesem handelt es sich nur um Grundeigenthum, welches von beiden Theilen in Folge der Dotationsurkunde angesprochen worden. Und in keinem dieser Fälle kam der Gegnerin in den Sinn, den ordentlichen Richter zu recusiren, obgleich der letztere zwischen den gleichen Parteien waltete, wie der heutige. Ja, sie hat die gewöhnlichen Gerichtsstellen durch Einlassung anerkannt, und es ist demzufolge von derselben darüber auch abgesprochen worden.

Da bei den allegirten Rechtsstreitigkeiten die ganz gleichen

Verumständungen vorlagen, wie bei dem heutigen, so hat also die Gegnerin somit ihre Einlassung und Anerkennung unserer ordentlichen Gerichtsstellen auch für jetzt schon begründet.

Ein anderes Beispiel stellt sich dar in der auch letzlich erhobenen Streitsache der Regierung von Bern gegen dortige Stadtgemeinde, mittelst deren von Ersterer an Letztere eine Ansprache von mehreren Millionen auf die Behauptung hin erhoben worden, die Stadt habe sich in Besitz der daherigen Gegenstände gesetzt, wozu sie jedoch durch die Dotationsurkunde nicht berechtigt worden sei. Die Regierung wollte auch diesen Anspruch auf dem Wege des Schiedsgerichts ernennen lassen, und bezeichnete freiwillig das Zürcherische Appellationsgericht. Die Stadt Bern jedoch erklärte, sie gebe nirgendwo Antwort als vor dem ordentlichen Richter, und der Große Rath beschloß im Laufe dieses Jahres, daß die Stadtgemeinde Bern vor dem ordentlichen Richter belangt werden müsse.

Diese allgemein bekannten und nicht zu bestreitenden Thatsachen werden gewiß dem verehrlichen Richter keinen Zweifel mehr über die Behauptungen der Gegenpartei übrig lassen; weswegen, unter Berufung auf das Angebrachte, und mit wiederholter Negation der gegnerischen Anbringen, die hier nicht besonders berührt sind, auf Abweisung des gegnerischen Inzidentschlusses beharrt wird, unter Kostensfolge.

Beweismittel:

Die schon Angegebenen.

Actum den 6. August 1836.

Für getreue Abschrift
der Amtschreiber am Läbern.
für denselben
sign. G. Andres, Notar.

Auszug aus der Tagsatzungs-Instruktion des Standes Solothurn im Jahre 1835.

Mit Kreisschreiben vom 27. dieses setzt der löbl. Stand Basel-Stadttheil sämmtliche eidgenössische Mitstände von den obschwebenden Anständen zwischen der Stadtgemeinde Basel und den Gemeinden Muttenz und Pratteln hinsichtlich der von letztern angesprochenen Hardtwaldung in Kenntniß und verbindet damit das Ansuchen, auf die bevorstehende Tagsatzung die nöthigen Instruktionen zu ertheilen, damit, falls die Benutznng der gedachten Waldung der Stadtgemeinde Basel noch länger verwehrt werden wollte, die hohe Tagsatzung den Beschluß fasse, daß das der Stadtgemeinde Basel dotationsurkundlich zugehörende Eigenthum ihr ungeschmälert zur freien Verfügung wieder eingeräumt und der hohe Vorort mit der dießfallsigen Vollziehung beauftragt werde.

Die Ehrengesandtschaft ist instruirt:

a) Wenn es sich darum handeln würde, daß von Seite Basel-landschaft die Dotationsurkunde der Stadt Basel angegriffen werden wollte, — dahin mitzuwirken, daß Basel in seinen allfälligen Rechten geschützt bleibe, und

b) im Falle es aber nur um Auslegung des betreffenden Artikels dieser Urkunde zu thun wäre, dahin zu stimmen, es solle die Sache dem eidgenössischen Schiedsgerichte zugewiesen werden.

Gegeben vor Großem Rath den 10. Juni 1835.

Für getreuen Auszug

sig. Wirz Rathssubst.

Auszug aus dem Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung d. d. 25. August 1835.

Es kamen sodann die Anstände zwischen den beiden Theilen des Kantons Basel, betreffend die Hardtwaldung an die Tagesordnung. Es ist dieser Streitgegenstand durch Kreisschreiben, welche beide Theile an die Kantone erlassen haben, auseinandergesetzt worden, und es hat dabei einerseits die Regierung von Baselstadttheil unterm 27. Mai l. J. ihre diesfälligen Beschwerden auf folgende Weise auseinandergesetzt:

„Als im Jahr 1803 durch die vom damaligen Vermittler aufgestellte Kommission eidgenössischer Staatsmänner die Dotation der Stadt Basel festgesetzt wurde, erhielt diese Gemeinde als bleibendes Eigenthum eine sehr beträchtliche Waldung, genannt die Hardt, größtentheils in den nunmehr landschaftlichen Gemeindbännen Muttenz und Prattelen gelegen. Bis auf die neuesten Jahre wurde dieses Eigenthum der Stadt Basel von Jedermann als solches anerkannt, und mußte um so mehr als ein gesichertes und unantastbares angesehen werden, als die Dotationsurkunde durch die Mediationsakte selbst eine ausdrückliche Sanktion als öffentliches Recht der Schweiz erhalten hatte, indem im Schlußanhang derselben (§ 8) der eidgenössischen Liquidationskommission vorgeschrieben war, ihre Arbeiten alsobald dem Landammann der Schweiz und den Kantonen einzusenden, damit der Erfolg vollzogen werde.“

„Nicht nur hatte auch der Große Rath des Kantons Basel der Dotationsurkunde stete Anerkennung ertheilt, sondern es traten auf den Grund derselben, zur weitern Ausscheidung des Staatsvermögens vom Stadtvermögen, unter Genehmigung des Großen Rathes, zwischen der Regierung und dem Stadtrathe zu

„Basel, als der Gemeindsbehörde, Verständigungen ein, welche „alle noch in Kraft bestehen und bei den Verhandlungen des eid= „genössischen Schiedsgerichts, betreffend die Theilung des Staats= „vermögens des Gesammtkantons Basel, von beiden Parteien, wie „die Dotationsurkunde selbst, als rechtsgültige Akten angerufen und „vom Schiedsgerichte mehrfach auch als solche anerkannt und in „Anwendung gebracht wurden.“

„Höchst befremdend mußte der Regierung von Basel=Stadt= „theil daher vorkommen, als die Gemeinden Muttenz und Prat= „teln ihre erstmals im März 1833 erhobenen und sofort mit „thätlichen Hemmungen begleiteten Ansprüche auf die Hardtwal= „dung selbst dann nicht fallen ließen, als ihnen zuerst durch den „Stadtrath zu Basel und dann auch durch Vermittlung der Re= „gierung von Baselstadttheil in Zuschriften an den landschaftlichen „Regierungsrath die Ungegründetheit und Unrechtmäßigkeit der= „selben war gezeigt, und auch durch das in Aarau versammelte „eidgenössische Schiedsgericht für das in der Hardt von Einwoh= „nern jener Gemeinden widerrechtlich gefällte Holz voller Scha= „denersatz zu Gunsten der Stadtgemeinde Basel war auferlegt „worden.“

„Die Regierung von Baselstadttheil hoffte, diese Gemeinden „würden, da sie ihre Ansprüche auf den sehr oberflächlichen und „unhaltbaren Satz stützten: „weil die Waldung in ihren „„Bännen sich befände, so stehe das Eigenthum, laut „„der Basellandschaftlichen Verfassung, ihnen zu, „„und andere Ansprüche seien vor den dortigen Ge= „„richten zu entscheiden“ — von den widerrechtlichen Hem= „mungen der freien Benutzung um so mehr abstehen, als die „landschaftliche Regierung, mit ihren eigenen Beschlüssen im Wi= „derspruch, bald der Stadtgemeinde Basel die freie Benutzung „bewilligte, bald solche auch wiederum zurückzog, „indem von „„den Gemeinden Muttenz und Pratteln gegen eine

„„„Holzfällung der Basler in der Hardt Protestati-
„„„onen eingelegt seien und das Schiedsgericht ent-
„„„scheiden müsse.“‘‘ —

„Allein auf der einen Seite wollten die Gemeinden Muttenz „und Pratteln die Wegführung des bereits geschlagenen Holzes „nach der Stadt Basel nicht zugeben, während sie ungehindert „Eingriffe in die fragliche Waldung, und bedeutenden Schaden „durch Viehtrieb und Abweiden zuließen; auf der andern „Seite wurden sie aber auch durch die schiedsrichterlichen Sprüche „von diesem Unwesen nicht abgehalten, indem der frühere Scha- „den für widerrechtlich gefälltes Holz der Stadtgemeinde Basel „laut schiedsrichterlichen Urtheilen von jenen Gemeinden zwar ver- „gutet werden mußte, über den weiteren Genuß des Eigen- „thums aber von dem Schiedsgericht nicht eingetreten wurde, „weil sich dasselbe nach seinen obhabenden Vollmachten dazu „nicht competent hielt. So befand sich die Regierung von Basel- „Stadttheil denn im Fall, da nun auch von der landschaftlichen „Regierung der früher gerade von ihr in Vorschlag gebrachte Weg „des schiedsrichterlichen Entscheides, nicht mehr eingeschlagen wer- „den wollte, und nachdem alle ihre Verwendungen nichts fruchte- „ten und selbst unbeantwortet blieben, den Vorort unterm 9. „Mai l. J. mit einer Zuschrift zu behelligen, und ihn zu ersuchen, „durch die angemessen erachteten Schritte bei der landschaftlichen „Regierung mit möglichster Beschleunigung zu bewirken, daß der „Stadtgemeinde Basel, welche sich inzwischen alle aus den bisheri- „gen Verhinderungen hervorgehenden Entschädigungsforderungen „vorbehalten hat, das ihr urkundlich zugehörende Eigenthum un- „geschmälert zu freier Verfügung wieder eingeräumt werde.“

„Die einfachen Gründe, welche dieses Ansuchen begleiteten, be- „wogen auch die vorörtliche Behörde sofort zu entsprechen und das „Angemessene an die Regierung von Basellandschaft zu schreiben, „mit der weiteren Anzeige an die Regierung von Baselstadttheil, „daß die Rückantwort derselben ihr seiner Zeit werde mitgetheilt

„werden, und daß dieselbe bereit sei, wenn die Gemeinden Mut-
„tenz und Pratteln fortfahren sollten, die Stadtgemeinde von Ba-
„sel an dem Genuß der Hardtwaldung zu hindern, durch die Tag-
„satzung des laufenden Jahres entscheiden zu lassen, wie das Recht
„der Stadtgemeinde Basel im vorliegenden Fall kräftig geschirmt
„werden möge."

„Da sich die Regierung von Basel-Stadttheil jedoch am 27. Mai
„noch ohne irgend eine weitere Mittheilung von Seite des Vor-
„orts befunden hat, und da diese Angelegenheit, in welcher sie
„eine Korporation, die als solche Eigenthum in einem benachbar-
„ten Kantonstheile besitzt, zu schützen und ihre Rechte zu be-
„wahren verpflichtet ist, vor die oberste Bundesbehörde gelangen
„wird, so wollte die Regierung von Basel-Stadttheil nicht er-
„mangeln, sämmtliche Stände in Kürze mit dem Gegenstande,
„der für die Stadtgemeinde Basel wegen des Umfangs des Waldes
„und wegen der Rechtskraft der Dotationsakte überhaupt von
„größter Wichtigkeit ist, bekannt und schließlich noch darauf auf-
„merksam zu machen, wohin es kommen würde, wenn solche staats-
„rechtliche Urkunden, wie die unter eidgenössischem Schutz und
„Schirm stehende Dotationsakte durch nichtssagende Behauptungen
„entkräftet und durch freyle Eingriffe verletzt werden dürften,
„und wenn eine Regierung, deren Ausweisung und Aussteurung,
„die sie in neuester Zeit erhalten hat, mannigfach gerade auf jene
„Urkunde sich stützt, sich entziehen könnte, das Recht, das seit
„mehr als dreißig Jahren von Jedermann und namentlich auch
„von dem Großen Rathe des Kantons Basel, an dessen Stelle die
„Regierungen der beiden Landestheile nun stehen, schriftlich und
„thatsächlich anerkannt worden ist, zu beobachten und in ihrem
„Gebiet beobachten zu machen.«

„Basel-Stadttheil ersucht daher die Stände, ihren Gesandt-
„schaften auf die Tagsatzung von 1835 die nöthigen Instruktionen
„zu ertheilen, damit falls die Benutzung der Hardtwaldung

„der Stadtgemeinde Basel noch länger verwehrt werden wollte, die „h. Tagsatzung den Beschluß fasse, daß das der Stadtgemeinde „Basel dotationsurkundlich zugehörende Eigenthum ihr ungeschmä„lert zu freier Verfügung wieder eingeräumt und der hohe Vor„ort mit der dießfallsigen Vollziehung beauftragt werde."

„Basel-Stadttheil glaubt um so mehr diesen Antrag stellen zu „dürfen, da auch in andern Fällen, wo es sich um Aufrechthal„tung der Arbeiten der eidgenössischen Liquidationskommission han„delte, im Schooße der Bundesversammlung sofort bestimmte Be„schlüsse gefaßt wurden, und zwar mit dem Beisatze, daß die Com„petenz der Liquidationskommission von 1803 dermaßen festgesetzt „sei, daß die Tagsatzung in Untersuchung ihrer Beschlüsse sich „nicht einlasse; (S. Abschied von 1804, Pag. 51 als Tessin, Lu„zern und Basel Vorstellungen gegen die eidgenössische Liquida„tion vorbrachten).«

„Sollte jedoch eine Mehrheit von Ständen auch für diesen Fall „gegen das Erwarten von Basel-Stadttheil, den Eintritt des eidge„nössischen Rechts nach Art V des Bundesvertrags von 1815 am Platze „halten, und dessen Begehren um Handhabung der Dotation der „Stadt Basel nicht sofort entsprechen wollen, so wird Basel„Stadttheil sich nicht entziehen, das eidgenössische Recht zu be„stehen; jedenfalls muß dieser Stand aber dringend wünschen, „daß dieser wichtige Gegenstand auf der bevorstehenden Tagsatzung „erlediget werde.«

Mit Beziehung auf die vorstehende Eröffnung hat die Regierung von Basel-Landschaft in einem am 30. Mai an die Kantone gerichteten Kreisschreiben sich hinwieder folgendermaßen vernehmen lassen:

„Der Erlaß des vorstehenden Kreisschreibens nun, aus dessen „Inhalt man, und in Ermanglung einer nähern Beleuchtung „des eigentlichen Sachverhalts ohne anders veranlaßt wäre, an-

„zunehmen, es seien wirklich die angerufenen, angeblich unbe„strittenen Rechte der Stadt Basel aufs frevelhafteste beeinträch„tigt worden, macht es dem Regierungsrath von Basellandschaft „zur Pflicht, auf jenes Zirkular der Regierung von Basel-Stadt„theil folgendes zu erklären:

„Allerdings war die Stadtgemeinde Basel seit Erlaß der an„gerufenen Dotations-Urkunde von 1803 formell im Besitzstand „verschiedener einzelner unter dem Kollektivnamen „Hardtwal„dung" begriffenen Waldbezirke, deren ausschließliche Benutzung „die Stadt allein sich zueignete, ohne daß, ungeachtet der ab „Seite der Gemeinden Muttenz und Pratteln öfters wiederholten, „aber fruchtlos gebliebenen Einsprachen, speziell das Eigenthums„recht in Betreff einzelner Theile der Hardtwaldung, in Bezug auf „welche diese Gemeinden Eigenthumsrechte aufzuweisen im Fall „waren, richterlich hätten ausgemittelt werden können; es war „unter den damaligen Umständen, wo die Regierung vermöge der „ihr zugestandenen Gewalt alle und jede Klasse von Waldungen „sogar ausschließliche Gemeindswaldungen, zu Handen nahm, und „noch überdieß die einzelnen Dikasterien, in welche sich die Regie„rung theilte, eine richterliche Kompetenz in Administrativstrei„tigkeiten besaßen, — die Geltendmachung jedes auf diese und „ähnliche Weise verkümmerten Rechts eine außer dem Gebiete „der Möglichkeit liegende Aufgabe. — Erst nachdem im Jahr 1831 „und in den zunächst folgenden Perioden die absolute Gewalts„herrschaft der früheren Zeit gebrochen und damit zugleich der „Zeitpunkt erschienen war, mancher längst verhaltenen Stimme „des Rechts wieder Eingang zu verschaffen, da erhoben aufs neue „und jetzt natürlich um so nachdrücklicher jene beiden Gemeinden „ihre Ansprachen auf einzelne bestrittene Theile der Hardt."

„Diese Geltendmachung geschah jedoch nicht durch Anrufen des, „in Theilungsangelegenheiten des Gesammtkantons Basel aufge„stellten eidgenössischen Schiedsgerichts, sondern dadurch, daß sich

„fragliche Gemeinden den Besitzstand der von ihnen angesprochenen
„Waldbezirke zueigneten, jede ab Seite Basels in denselben vor-
„zunehmende Beholzung unzulässig erklärten, den Schutz der Re-
„gierung von Basellandschaft ansprachen, welchen dieselbe auch
„soweit zu Theil werden ließ, als sie bis zu einem definitiven
„richterlichen Entscheid der Stadtgemeinde Basel die allfällige Be-
„nutzung jener Forstbezirke untersagte, sich jedoch von beiden be-
„nannten Gemeinden die streitigen Theile, so wie diejenigen, an
„welche sie keine Eigenthumsrechte begründeten, namentlich be-
„zeichnen ließ, der Regierung von Baselstadt diese Angaben mit-
„theilte, derselben zu Handen der Stadt Basel die unbeschränkte
„Verfügung über alles nicht bestrittene Holzland zusicherte, hie-
„mit die Bestimmungen der Dotationsurkunde von 1803, so weit
„sie keinem weiteren Zweifel unterliegen, aufs genaueste hand-
„habte und daher alles gethan zu haben erachtet, was eine von
„richterlicher Zuständigkeit streng getrennte, an bestimmte Gren-
„zen ihrer Thätigkeit gewiesene Behörde verfügen kann; — Ba-
„sellandschaft rechtfertiget übrigens sein Verfahren noch durch
„den Umstand, als die Regierung die Ueberzeugung hat, es könne
„allerdings die Stadt Basel seiner Zeit durch die Liquidations-
„kommission mit Waldungen dotirt worden — jedenfalls aber nur
„mit Staats-, nicht aber Privat- oder Gemeindswaldungen."

„Die allegirte schiedsrichterliche Verfällung der Gemeinden
„Muttenz und Pratteln zu einem Ersatz von Fr. 1165 an die
„Stadt Basel für in der Hardt geschlagenes Holz (Vide Thei-
„lungsakte, Seite 8 litt. c), woraus der Schluß gezogen werden
„will, als ob dadurch die erneuerte Bekräftigung der mehrerwähn-
„ten Dotationsurkunde in einem unbedingten Umfang ausgespro-
„chen worden sei, bedarf wegen der hierbei zu Grund liegenden
„irrigen Ansicht, von welcher ausgegangen wird, einer wesentli-
„chen Berichtigung, indem bei der diesfälligen Verhandlung des
„Schiedsgerichts die Gemeinde Muttenz sowohl als Pratteln, ent-

„gegen den Anträgen Basels, die Competenz des Schiedsgerichts „über die Entscheidunng der Eigenthumsrechte an jener Waldung „bestritt, jedoch den damals nothwendig gewordenen, unaufschieb„baren Abspruch über die Entschädigung wegen des geschlagenen „Holzes eventuell und ohne irgend eine Präjudiz sich ge„fallen ließ. Die Folge hievon war, daß durch Spruch vom 30. „August 1834 die Summe von Frkn. 1165, als Betrag des ge„schlagenen Holzes auf das Inventar getragen wurde, während „unterm 2. Dezemb. desselben Jahres das Urtheil über die Kom„petenzfrage hinsichtlich der Hardtwaldung dahin gegeben wurde: „„es erachte sich das Schiedsgericht nach seinen dermaligen Voll„„machten zur Beurtheilung der bezeichneten Rechtsfrage incom„„petent.""

„Durch jene Verfügung ist also, ohne irgend ein Präjudiz „auf den Entscheid des Eigenthums selbst, nichts geschehen, wor„aus jene Behauptung sich rechtfertigen läßt, zumal später das „Schiedsgericht in seiner Inkompetenzerklärung deutlich zu ver„stehen gab, bei seiner früheren Erkanntniß vom 30. August die „Frage „„über das streitige Eigenthumsrecht"" auch nicht im „entferntesten Sinne vor Augen gehabt, sondern nur eine, durch „den Zeitpunkt und, was hier vorzugsweise zu beachten ist, mit „dem Zugeständniß beider Parteien gerechtfertigte Entscheidung „abgegeben zu haben."

„Aus dem bisher Gesagten erhellt nun, daß der in Frage lie„gende Streit von keiner allgemeinen, sondern von spezieller Na„tur ist, und daß bei der Unbestimmtheit der Dotationsurkunde „von 1803 hinsichtlich des Umfangs der respektiven, dieser oder „der andern Partei eigenthümlich zugehörenden Waldungen, „welche zusammengenommen mit dem allgemeinen Ausdruck „„Hardt"" bezeichnet sind, so wenig von einer Verletzung der „angerufenen Urkunde, als von einer unbedingten Anwendung „derselben die Rede sein, daß somit die Ausmittlung des Eigen-

„thums an den einzelnen Streitobjekten nur auf dem Wege „Rechtens geschehen kann.“

„Hier entsteht nun noch eine zweite Frage, nämlich wer im „vorliegenden Falle zu entscheiden kompetent sei?“

„Nach der Ansicht der Regiernng von Baselstadttheil, auf den „Fall, daß die hohe Tagsatzung von sich aus nicht unbedingt die „Handhabung der angerufenen Dotationsurkunde aussprechen soll„te, fiele dieses gemäß Art. V. des Bundesvertrags dem eidgenös„sischen Recht anheim: — nach der Ansicht von Basellandschaft „hingegen, wie dieses bereits der Regierung von Basel begreiflich „zu machen gesucht worden ist, dem natürlichen Richter, in dessen „Gebiet der bestrittene Gegenstand liegt, — hier also der be„treffenden Gerichtsstelle von Basellandschaft.“

„Basellandschaft begründet diese Behauptung dadurch:

„Es handelt sich hier nicht um Interessen, welche unmittel„bar den Staat der einen oder andern oder beider Parteien zu„gleich beschlagen, — es bezieht sich der gegebene Fall, um sich „noch bestimmter auszusprechen, nicht auf Ansprüche und Strei„tigkeiten zwischen Kantonen, als solchen, wie dies ausdrücklich „der angegriffene Art. V des Bundesvertrags verlangt, um das „eidgenössische Recht in Anwendung zu bringen, sondern es ist „ein zwischen Gemeinden oder Corporationen obwaltender Streit „in Bezug auf welchen dieselben wie einzelne Privaten bei dem „natürlichen Richter Recht zu suchen haben: — ginge man von „der Ansicht aus, es müsse hier aus dem Grunde das eidgenös„sische Recht entscheiden, weil dabei wenigstens mittelbar die „Kantone betheiligt seien, so wäre mit dieser Behauptung nicht „nur der buchstäbliche und ursprüngliche Sinn des bezeichneten „Bundesartikels willkürlich seiner allein richtigen Anwendung „entrückt, sondern damit zugleich ein Feld von Consequenzen ge„öffnet, auf welchem jede andere Privatstreitigkeit, woran der „Staat eben so gut seine mittelbaren Interessen haben kann,

„schiedsrichterlich entschieden werden müßte. Der Wirkungskreis „jeder ordentlichen Gerichtsstelle wäre dahin. — Diese angeführ„ten Motive, wenn gerade nicht namentlich aufgezählt, haben „unbestreitbar auch das eidgenössische Schiedsgericht dahin ver„mocht, seine Inkompetenz in der obschwebenden Rechtsfrage aus„zusprechen; es vermißte nämlich dasselbe, als es zur Entschei„dung der fraglichen Eigenthumsrechte von Basel angegangen „wurde, die Vollmacht oder die Zustimmung hiefür ab Seite der „Gegenpartei, ohne welche es früher eben so wenig die Entschä„digungsfrage hinsichtlich der stattgehabten Holzfällung hätte be„urtheilen dürfen, indem, wie bereits gesagt, die Hardtwaldungs„streitigkeit, vermöge ihrer speziellen Natur niemals in das Be„reich des für Theilungsangelegenheiten des Gesammtkantons „aufgestellten Schiedsgerichts gezählt werden konnte noch durfte.

„Von diesen unwiderlegbaren Ansichten geleitet stellte die „Regierung von Basellandschaft der Stadtgemeinde Basel an„heim, wenn sie ihrer Klage weitere Folge zu geben gedenke, „die basellandschaftliche diesfalls kompetente Gerichtsstelle um „einen Entscheid anzurufen, was jedoch unter Berufung auf „unbedingte Handhabung der mehrerwähnten Dotationsurkunde „nicht beliebt werden wollte, vielmehr eine Beschwerde von Bür„germeister und Rath des Standes Basel-Stadttheil an den Vorort, so wie das eingangserwähnte Kreisschreiben von Basel-„Stadttheil an sämmtliche Stände zur Folge hatte."

Gestützt auf die angegebenen Motive, stellt die Regierung von Basel-Landschaft darauf ab, es möchte die Tagsatzung die von Basel-Stadttheil erhobene Beschwerde dem Richter, hinter welchem der Streitgegenstand liegt, znm Entscheid überweisen.

Die in beiden vorstehend angeführten Kreisschreiben entwickelten Ansichten wurden von den Gesandtschaften der beiden betreffenden Stände (Kantonstheile) in ausführlichen Vorträgen, von

denen das Protokoll nur das Wesentlichste enthalten kann, noch näher auseinander gesetzt.

Die Gesandtschaft von Basel-Stadttheil hat bemerkt, wie die schon im vorigen Jahrhundert vollständig ausgemarchte, früher Staatswaldung Hardt genannt, durch rechtskräftige Verfügung der helvetischen Liquidationskommission im Jahr 1803, der Stadt Basel als volles Eigenthum zugesprochen worden, wie von Seite der Gemeinde Pratteln im Jahr 1804 ein Anspruch auf einen höchst unbedeutenden Theil jener Waldung gemacht, durch die zuständige Behörde aber nach genauem Untersuch, als im Rechten unbegründet, abgewiesen worden sei; wie die Gemeinde Pratteln bis zum Jahr 1831 sonst keine andern, die Gemeinde Muttenz überhaupt gar keine rechtlichen Ansprüche auf jene Waldung je erhoben habene sondern wie sie vielmehr im Jahr 1808, als damals alle Staats- und Gemeindswaldungen neuerdings ausgemarchet worden, auch die Baselhardtwaldung in ihrem ganzen dermaligen zum weitaus größern Theil in den Gemeindebännen von Pratteln und Muttenz gelegenen Umfang, unter förmlicher Mitwirkung dieser zwei Gemeinden ausgemarchet worden sei; wie nunmehr aber von denjenigen ungefähr 925 Jucharten, welche diese Hardtwaldung in den Bännen von Muttenz und Pratteln betragen, diese beiden Gemeinden Alles bis auf 90 Jucharten ansprechen, während andere ungefähr 300 Jucharten, die die Stadt Basel laut andern Titeln besitzt, nicht angesprochen werden.

Eben so bemerkte der Herr Gesandte von Basel-Stadttheil, es sei der Stadt Basel voriges Jahr durch den basellandschaftlichen Statthalter vorerst die nachgesuchte Bewilligung ertheilt worden in der Hardtwaldung Holz zu fällen, später aber sei derselben durch den nämlichen Beamteten aus Auftrag seiner Regierung jene Befugniß wieder entzogen und dabei verdeutet worden, die Stadt Basel könne, bis nach erfolgtem schiedsrichterlichem Entscheid über

die Ansprüche der Gemeinde Muttenz und Pratteln, auf jene Waldung kein Holz mehr in derselben fällen lassen.

Was endlich die Verfügungen des eidgenössischen Schiedsgerichts bei Theilung des baselschen Staatsvermögens anbetrifft, so bemerkte der Herr Gesandte, es seien die Gemeinden Muttenz und Pratteln einmal zum Schadenersatz wegen in der Hardt gefällten Holzes verurtheilt worden, insofern sie sich über ihr Eigenthumsrecht an der Hardtwaldung nicht ausweisen können, und einige Monate später zu wirklicher Leistung jener Entschädigung verfällt worden, weil sie sich über jenes Eigenthum nicht ausgewiesen hatten.

Der Herr Gesandte von Basel-Stadttheil schloß seinen Vortrag mit dem Begehren: es möchte die Tagsatzung beschließen, es solle der Stadtgemeinde Basel über das ihr dotationsgemäß urkundlich zustehende Eigenthum der Hardtwaldung ungeschmälert, wie sie es bis dahin besessen, die freie Verfügung belassen werden, und es sei, in dem Fall von Eingriffen in dieses Eigenthum, der eidgenössische Vorort anzuweisen, die hierauf bezügliche Dotations-Urkunde in allen Theilen zu handhaben.

Von Seite der Gesandtschaft von Basel-Landschaft wurde dagegen bemerkt, es seien die im Jahr 1804 und später von den Gemeinden Pratteln und Muttenz erhobenen Ansprachen auf gewisse Theile der Hardtwaldung von den baselschen Behörden allerdings abgewiesen worden, aus welchem Verfahren jedoch keineswegs auf Unbegründtheit der diesfälligen Ansprachen geschlossen werden könne; zudem enthalten die Gemeindsprotokolle der beiden erwähnten Gemeinden verschiedene Stellen, aus denen entnommen werden könne, es besitzen diese beiden Gemeinden Ansprüche auf die Hardtwaldung; diese hierauf bezüglichen Titel seien aber um so weniger dem eidgenössischen Schiedsgericht über die Theilung des baselschen Staatsvermögens vorzuweisen gewesen, als Basel-Landschaft ein solches Schiedsgericht niemals für kompetent ansehen könnte, um

über die erhobenen Ansprachen zu urtheilen; denn diese letztern gehören vielmehr nach der Ansicht von Basel-Landschaft ausschließlich vor das betreffende Civilgericht, da es sich um einfache Eigenthumsansprachen handle, abgesehen von irgend welchen Verpflichtungen mit staatsrechtlichen Beziehungen. — Die Gesandtschaft von Basel-Landschaft, welche übrigens erklärt, es anerkennen ihre Kommittenten so gut wie irgend ein anderer eidgenössischer Stand die Rechtsbeständigkeit der von der eidgenössischen Liquidationskommission im Jahr 1803 ausgegangenen Beschlüsse und der Dotations-Urkunde der Stadtgemeinde Basel insbesondere, wiederholte daher das Begehren ihres Standes, es möchte die Tagsatzung über die erhobene Beschwerde des Standes Basel-Stadttheil, Namens der Stadtgemeinde Basel, nicht eintreten, sondern den Entscheid über dieselbe lediglich dem zuständigen Civilrichter überlassen, dessen dießfällige verfassungsgemäße Befugniß die Gesandtschaft in allen Theilen verwahrt wissen will.

In der hierauf angehobenen Umfrage sprachen sich eine an die Einmüthigkeit grenzende Mehrheit von Standesstimmen mit aller Bestimmtheit dafür aus, es seien sämmtliche Verhandlungen der helvetischen Liquidationskommission vom Jahr 1803 in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und die Bundesbehörde habe die Pflicht, dieselben, als unter der Garantie des Bundes stehend, gegen jeden Eingriff zu schützen.

Insofern daher wirklich ein durch die Dotationsurkunde vom Oktober 1803 der Stadt Basel zugeschiedenes Eigenthum angegriffen werden wolle, sei allerdings die Tagsatzuug verpflichtet die Bestimmungen dieser Dotationsurkunde gegen solche Eingriffe sicher zu stellen. — Indessen wurde von verschiedenen Seiten die Möglichkeit anerkannt, daß die Ansprachen von Basel-Landschaft an einen Theil der Hardtwaldung entweder darauf sich stützen können, daß die Bestimmungen der Dotationsurkunde undeutlich seien, und daher über den Umfang, welchen diese zu Gunsten der

Stadtgemeinde Basel gemachte Dotation habe, sich verschiedene Ansichten hegen ließen, in welchem Falle dann allerdings dieser Streit durch das eidgenössische Recht entschieden werden müßte; oder aber, daß diese Ansprachen auf, seit dem Jahr 1803 oder früher erworbenen, privatrechtlichen Titeln beruhen, — in welch letzterm Falle dann allerdings der ordentliche Civilrichter diesen Gegenstand zu entscheiden haben werde.

In diesem Sinne hatte sich namentlich die Gesandtschaft von Luzern ausgesprochen.

Die Gesandtschaft von Freiburg hinwieder wünschte über den ganzen Sachverhalt noch nähere Aufschlüsse zu erhalten und hätte daher gewünscht, daß diese Angelegenheit ad instruendum auf die künftige ordentliche Tagsatzung genommen würde.

Diejenige von Solothurn dagegen glaubte, aus dem Vortrag der Gesandtschaft von Basel-Landschaft entnehmen zu sollen, daß wirklich dortseits behauptet werden wolle, daß die durch die Dotationsurkunde der Stadtgemeinde Basel zuerkannte Hardwaldung nicht denjenigen Umfang habe, welchen Basel-Stadttheil vorgebe, woraus dann der Herr Gesandte von Solothurn den Schluß zog, daß in diesem Fall derjenige Theil der Hardtwaldung, über welchen nach Angabe der Gesandtschaft von Basel-Landschaft in der Dotationsurkunde nicht verfügt worden, als Staatswaldung zu betrachten und desnahen über seine Vertheilung unter die beiden Landestheile jedenfalls schiedsrichterlich entschieden werden müsse. Der Herr Gesandte von Solothurn trug daher darauf an, daß einerseits festgestellt werden möge, es sei die Dotationsurkunde der Stadt Basel in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und die freie und ungestörte Anwendung derselben zugesichert, und daß anderseits aber bestimmt werden möge, allfällige Ansprachen an der fraglichen Hardtwaldung oder an einem Theil derselben, sollen durch das eidgenössische Recht entschieden werden, der eidgenössische Vorort aber sei mit Vollziehung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Diesem Antrag schloß sich sodann die Gesandtschaft von Genf an.

Diejenigen von St. Gallen und Waadt hinwieder wünschten, daß durch den Vorort Experten bezeichnet werden, welche, im Falle es ihnen nicht gelinge, einen gütlichen Vergleich unter den beiden Parteien zu Stande zu bringen, einen ausführlichen Bericht über das ganze Sachverhältniß erstatten sollten; welcher den Ständen ad instruendum auf die nächste ordentliche Tagsatzung mitzutheilen wäre.

Die Gesandtschaften von Bern und Thurgau endlich eröffneten: ihre h. Kommittenten hätten den obschwebenden Streitgegenstand, da derselbe nur zwischen einzelnen Korporationen, nicht aber zwischen verschiedenen Kantonen obschwebe, als einen derjenigen angesehen, welcher durch den ordentlichen Civilrichter entschieden werden solle, daher sie denn den Entscheid demselben zugewiesen wünschten.

Die Gesandtschaft von Aargau endlich wollte, nachdem sie sich geäußert hatte, eine ausdrückliche Abstimmung über Aufrechthaltung der Dotationsurkunde vom Jahr 1803 erscheine um deswillen unnöthig, weil sich die Garantie derselben von selbst verstehe, — einfach referiren.

Nach langer Erörterung wurde zur Abstimmung geschritten.

a) Die Gesandtschaften von St. Gallen und Waadt hatten folgenden Antrag gestellt:

»Es möchte die Tagsatzung den eidgenössischen Vorort beauftragen, die Anstände, betreffend die Hardtwaldung im Kanton Basel, durch besondere Experten genau untersuchen zu lassen und deren Bericht den Ständen bei Anlaß der allgemeinen Traktanden für die Tagsatzung des Jahres 1836 mitzutheilen, wobei jedenfalls die nämlichen Experten anzuweisen wären, die in Erörterung liegende Frage wenn möglich in Minne beizulegen.«

Hiefür haben gestimmt, die Gesandtschaften von Zürich, Luzern, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt, mithin eine Minderheit von acht Ständen.

b) Dagegen wurde mit dreizehn Stimmen beschlossen:

1) »Der Stadtgemeinde Basel soll das ihr Dotationsgemäß »urkundlich zustehende Eigenthum der Hardtwaldung un»geschmälert, wie sie dasselbe bisanhin besessen hat, »zu freier Verfügung belassen werden und der eidgenössi»sche Vorort ist angewiesen, in dem Fall von Eingriffen »in dieses Eigenthum die auf dasselbe bezügliche Dota»tionsurkunde der helvetischen Liquidationskommission zu »handhaben und den gegenwärtigen Beschluß in allen »Theilen zu vollziehen.«

Für den vorstehenden Beschluß haben sich erklärt die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg, so wie Solothurn nach erklärter Mehrheit.

c) Bei einer dritten Abstimmung haben sodann fünfzehn Stände, nämlich Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Aargau, Wallis, Neuenburg uud Genf beschlossen:

2) »Sollten, abgesehen von der anerkannten Rechtsbeständig»keit der oben erwähnten Dotationsurkunde von der Re»gierung des Standes Basel-Landschaft oder von den »basellandschaftlichen Gemeinden Pratteln und Muttenz »Ansprachen auf die Hardtwaldung oder einen Theil der»selben erhoben werden wollen, so haben die dießfälligen »Ansprecher den Entscheid eines eidgenössischen Schieds»gerichts darüber anzurufen.«

Nachdem die vorstehende Schlußnahme gefaßt worden, erklärten die Gesandtschaften von Aargau und Genf, daß sie nunmehr auch zu dem frühern Beschluß über Handhabung des dotationsgemäßen Eigenthums der Stadt Basel an der Hardtwaldung stimmen; demnach haben sich fünfzehn Stände für den Beschluß ausgesprochen.

d) Nach dem Antrag von Basel-Landschaft wollten dagegen den Entscheid über das Eigenthum an der in Frage liegenden Hardtwaldung dem betreffenden Civilrichter überweisen, die Stände Bern, Zürich und Thurgau.

Für getreuen Auszug:
der eidgenössische Kanzler,
sig. Amrhyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hepp, Carl Ferdinand Theodor,

Rechtliches Gutachten über die Competenz der Tagsatzung bei Streitigkeiten über die Dotations-Urkunden

Solothurn 1837

Helv. 386
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453631-0